

Botschaft

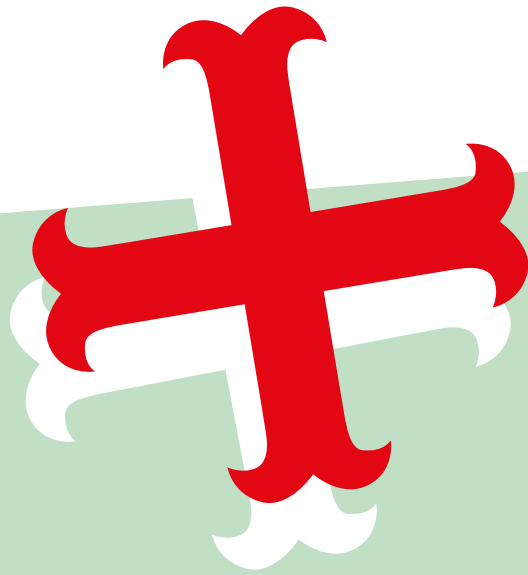
Gemeinde- Urnenabstimmung

vom 13. Juni 2021

Gesamtrevision Ortsplanung mit Zonenplan
und Bau- und Zonenreglement

Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau-
und Zonenreglement

Jahresbericht 2020



gemeinde **römerswil**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gemeinderates	2
Gesamtrevision der Ortsplanung	3
In Kürze	3
1. Verfahren zur Gesamtrevision Ortsplanung	4
1.1 Ausgangslage und Motivation	4
1.2 Die Planungsschritte seit 2014	4
2. Abstimmungsfrage 1: Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement	7
2.1 Wesentliche Änderungen im Bau- und Zonenreglement	7
2.2 Wesentliche Änderungen im Zonenplan	8
2.3 Geringfügige Änderungen im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement nach der öffentlichen Auflage	10
2.4 Nicht gütlich erledigte Einsprachen zum Zonenplan und Bau- und Zonenreglement.....	11
3. Abstimmungsfrage 2: Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau- und Zonenreglement	15
3.1 Sicherung des Gewässerraumes nach eidg. Gewässerschutzverordnung.....	15
3.2 Geringfügige Änderungen im Teilzonenplan Gewässerraum nach der öffentlichen Auflage	18
3.3 Nicht gütlich erledigte Einsprachen zum Teilzonenplan Gewässerraum	18
4. Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission.....	33
5. Antrag des Gemeinderates.....	33
Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020	34
1.1 In Kürze	34
1.2 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms	34
1.3 Jahresrechnung 2020 mit den Berichten zu den Aufgabenbereichen	35
1.4 Bilanz, Finanzkennzahlen, Geldflussrechnung.....	43
1.5 Prüfungsbericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung.....	45
1.6 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	45
1.7 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung 2019.....	46
1.8 Antrag des Gemeinderates	46
1.9 Anhang.....	46

Vorwort des Gemeinderates

Geschätzte Römerswilerinnen und Römerswiler

Seit nunmehr als sieben Jahren beschäftigen sich der Gemeinderat, die Ortsplanungskommission, der Ortsplaner, die Gemeindeverwaltung und natürlich die Bevölkerung mit der **Gesamtrevision der Ortsplanung**. Die übergeordneten Rahmenbedingungen wurden in jahrelanger Arbeit auf kommunaler Ebene umgesetzt. Viele Gespräche und Diskussionen wurden geführt. Nun liegt das Ergebnis der Gesamtrevision vor und wird der Bevölkerung zur Abstimmung unterbereitet. Die 18 eingegangenen Einsprachen konnten glücklicherweise mehrheitlich gütlich erledigt werden. Neben der Gesamtrevision der Ortsplanung sind die Gemeinden auch verpflichtet, mit dieser die Gewässerräume auszuscheiden. Dies sorgt insbesondere im Bereich des Baldeggersees bei den Betroffenen für Diskussionen. Aus diesem Grund, hat der Gemeinderat entschieden, dem Volk **zwei Abstimmungsfragen** zu unterbreiten. Einerseits soll über die Gesamtrevision der Ortsplanung (ohne Gewässerräume) und andererseits über die Gewässerräume abgestimmt werden.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung inkl. der Ausscheidung der Gewässerräume, die übergeordneten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und im Rahmen dieser die geeignete Vorlage für Römerswil der Stimmbevölkerung zu unterbreiten (vgl. dazu ab Seite 3).

Neben der Ortsplanungsrevision wird der **Jahresbericht 2020** der Gemeinde dem Volk zur Abstimmung unterbereitet. Der **Ertragsüberschuss von CHF 756'344.99** hat insbesondere mit übergeordneten Ausgaben und Einnahmen zu tun, welche in der Budgetphase nur schwer voraussehbar gewesen sind (vgl. dazu ab Seite 34). Mit den anstehenden Herausforderungen, die auch auf die Gemeinde Römerswil zukommen werden, ist dieses Ergebnis umso erfreulicher.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen, das Interesse am Gemeindegeschehen und bittet Sie den Vorlagen zuzustimmen!

Römerswil, April 2021

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Fabian Kathriner
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber

Informationsveranstaltung

Am **Montag, 31. Mai 2021, 19.30 Uhr**, orientiert der Gemeinderat im Mehrzweckgebäude Pathos über die vorstehende kommunale Urnenabstimmung und über laufende Gemeindegeschäfte. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, haben sich Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, von der Veranstaltung fernzuhalten. Zur Eindämmung der Pandemie erarbeitet die Gemeinde ein Schutzkonzept. Die Veranstaltungsteilnehmer haben unter anderem ihre Kontaktangaben vor dem Einlass zu hinterlegen und es besteht eine Maskenpflicht. Weitere Massnahmen oder sogar eine Absage der Veranstaltung bleiben vorbehalten und werden kurzfristig unter www.roemerswil.ch/abstimmungen publiziert.

Unterlagen

Alle Detailunterlagen zu den Abstimmungen vom 13. Juni 2021 sind auf der Website unter www.roemerswil.ch/abstimmungen oder auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten einsehbar.



Gesamtrevision der Ortsplanung

In Kürze

Wie und wo wird zukünftig gebaut? Antwort hierauf geben das revidierte Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan. Diese beiden Planungsinstrumente geben mittelfristig die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Römerswil vor und sind das Ergebnis der Gesamtrevision der Ortsplanung Römerswil. Der Teilzonenplan Gewässerraum wiederum setzt die Anforderungen aus dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG) und die zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) um.

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung Römerswil wurde im März 2014 gestartet. Zu Beginn wurde ein Siedlungsleitbild erarbeitet. Nach der Revision der kommunalen Planungsinstrumente erfolgten parallel dazu die kantonale Vorprüfung und Mitwirkung der Bevölkerung. Nach der öffentlichen Auflage und den Einspracheverhandlungen liegt die Gesamtrevision der Ortsplanung nun vor.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde von Fachplanenden und der Ortsplanungskommission der Gemeinde Römerswil erarbeitet und vom Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Die kantonalen Vorgaben sind im revidierten Bau- und Zonenreglement eingepflegt. Der Kanton Luzern verzichtet künftig auf die Festlegung der Geschosshöhen. Anstelle der bisherigen Geschosse gelten neu die Fassadenhöhen und die Gesamthöhen. Künftig gibt es auch keine Ausnützungsziffer mehr. An ihrer Stelle kommt neu die Überbauungsziffer zur Anwendung.

Die Botschaft informiert über die wesentlichen Punkte der Gesamtrevision der Ortsplanung inkl. der nicht gütlich erledigten Einsprachen. Sämtliche Unterlagen können während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil und auf der Website unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

Eine Gesamtrevision, zwei Abstimmungsfragen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fragestellungen und Betroffenheiten, aber auch weil die beiden Geschäfte unabhängig voneinander beschlossen werden können, unterbreitet der Gemeinderat zwei getrennte Abstimmungsfragen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Römerswil:

Abstimmungsfrage 1:

Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement

- Zonenplan 1:8'000 / 1:5'000 ohne Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)
- Bau- und Zonenreglement ohne die Artikel 20 Abs. 2 (Grünzone Gewässerraum, Gr-G) und Art. 26 Abs. 2 (Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G)

Abstimmungsfrage 2:

Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau- und Zonenreglement

- Teilzonenplan Gewässerraum 1:8'000 / 1:5'000
- Bau- und Zonenreglement Artikel 20 Abs. 2 (Grünzone Gewässerraum, Gr-G) und Art. 26 Abs. 2 (Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G)

Die vorliegende Botschaft informiert über die wesentlichen Punkte der Gesamtrevision der Ortsplanung inkl. der Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen. Die gemeinsamen Erläuterungen zu beiden Abstimmungsfragen werden im Kapitel 1 behandelt. Die materiellen Inhalte zu den beiden Abstimmungsfragen werden anschliessend je in separaten Kapiteln behandelt.

Verbindliche Unterlagen, Gegenstand der Urnenabstimmung:

- Bau- und Zonenreglement, vom 23. März 2021
- Zonenplan 1:8'000 / 1:5'000, vom 13. Januar 2021
- Teilzonenplan Gewässerraum 1:8'000 / 1:5'000, vom 12. März 2021

Orientierende Unterlagen, nicht Gegenstand der Urnenabstimmung:

- Raumplanungsbericht vom 26. November 2019, rev. letztmals am 23. März 2021
- Raumplanungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum, vom 26. November 2019, rev. letztmals am 23. März 2021
- Siedlungsleitbild, vom 13. April 2016, rev. letztmals am 26. November 2019
- Stellungnahme Kanton Luzern zum Siedlungsleitbild, vom 17. Oktober 2015
- Teilzonenplan Gefahrengebiete 1:5'000, vom 26. November 2019
- Einwohnererfassungsvermögen (LUBAT Berechnungen), vom 19. Dezember 2019
- Mitwirkungsbericht, vom 26. November 2019
- Vorprüfungsbericht Kanton Luzern, vom 9. August 2019
- Ergänzender Vorprüfungsbericht Kanton Luzern, vom 19. Dezember 2019

Weitere gültige Planungen, nicht Gegenstand der Gesamtrevision:

- Erschliessungsrichtplan, vom 23. Januar 2009
- Verkehrsrichtplan, vom 23. Januar 2009

Der Gemeinderat hat die vorgenannten Unterlagen an der Sitzung vom 23. März 2021 zu Händen der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 freigegeben.

1. Verfahren zur Gesamtrevision Ortsplanung

1.1 Ausgangslage und Motivation

Wie und wo wird zukünftig gebaut? Wie will sich die Gemeinde Römerswil entwickeln? Antwort hierauf geben das revidierte Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan. Diese beiden Planungsinstrumente geben mittelfristig die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Römerswil vor. Der Teilzonenplan Gewässerraum wiederum setzt die Anforderungen aus dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG) und die zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) um. Mit dem Teilzonenplan Gewässerraum wird der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festgelegt.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde in Zusammenarbeit mit Fachplanern und der Ortsplanungskommission der

Gemeinde Römerswil erarbeitet und vom Gemeinderat am 23. März 2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Der Fokus bei der Gesamtrevision der Ortsplanung lag auf der Umsetzung folgender Aspekte:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Ortsteil Römerswil Dorf
- Siedlungsentwicklung nach innen
- Bauen mit Qualität
- Stärkung des Dorf- und Siedlungscharakters
- Anpassung der Weilerzone
- Entwicklung des lokalen Gewerbes ermöglichen
- Regelungen der Abstellflächen für Fahrzeuge
- Erhalt der Fruchtfolgeflächen
- Ausscheidung der Gewässerräume

1.2 Die Planungsschritte seit 2014

1.2.1 Siedlungsleitbild

Ab März 2014 wurde als erster Schritt eine Grundlage erarbeitet, in welcher die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde aufgezeigt werden. Die Entwicklungsziele wurden politisch konsolidiert, die konzeptionellen Aussagen im Siedlungsleitbild konkretisiert. Für die Grundeigentümerschaft sind damit noch keine Verpflichtungen, aber auch noch keine Rechtsansprüche verbunden. Das Siedlungsleitbild hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Es ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates und wurde von ihm am 13. April 2016 beschlossen. Gestützt auf die notwendigen Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde das Siedlungsleitbild am 26. November 2019 zu Handen der öffentlichen Auflage der Ortsplanung nochmals leicht überarbeitet.

1.2.2 Erarbeitung der Zonenpläne und des Bau- und Zonenreglementes

Als zweiter Schritt wurden die im Siedlungsleitbild formulierten Entwicklungsabsichten in die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung überführt. Daraus resultieren das Bau- und Zonenreglement, der Zonenplan sowie der Teilzonenplan Gewässerraum.

1.2.3 Ablauf der Ortsplanung

Siedlungsleitbild Gemeinde Römerswil

Erarbeitung Siedlungsleitbild durch den Gemeinderat	ab März 2014 bis September 2015
Mitwirkung der Bevölkerung	Herbst 2015
Kantonale Stellungnahme	Herbst 2015
Verabschiedung des Siedlungsleitbildes durch den GR	13. April 2016

Revision kommunale Planungsinstrumente

Erarbeitung Bau- und Zonenreglement, Zonenplan und Teilzonenplan Gewässerraum durch Gemeinderat und Ortsplanungskommission	August 2016 bis August 2018
--	-----------------------------

Verabschiedung Gemeinderat zuhanden kantonalen Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung	4. September 2018
--	-------------------

Öffentliche Mitwirkung durch Bevölkerung

Auflage zur Mitwirkung inkl. Fragestunden für die Bevölkerung und Informationsveranstaltung	28. Oktober bis 30. November 2018
---	-----------------------------------

Kantonale Vorprüfung

Einreichung zur kantonalen Vorprüfung	5. November 2018
---------------------------------------	------------------

Vorliegen Vorprüfung des Kantons	9. August 2019
----------------------------------	----------------

Einreichung der überarbeiteten Unterlagen zur Stellungnahme Kanton	28. November 2019
--	-------------------

Vorliegen abschliessende Stellungnahme Kanton	19. Dezember 2019
---	-------------------

Öffentliche Auflage

Verabschiedung durch Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage	26. November 2019 rev. 19. Mai 2020
--	-------------------------------------

Öffentliche Auflage	19. August bis 17. September 2020
---------------------	-----------------------------------

Einspracheverhandlungen	Oktober 2020 bis Januar 2021
-------------------------	------------------------------

Urnenabstimmung und Genehmigung Regierungsrat

Urnenabstimmung Genehmigung Regierungsrat und Behandlung allfälliger Beschwerden	13. Juni 2021
--	---------------

1.2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Der Gemeinderat hat die Entwürfe der Planungsvorhaben vom 28. Oktober bis zum 30. November 2018 im Sinne von § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Mitwirkung aufgelegt. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 18. Oktober 2018 und während zweier Fragestunden am 3. November 2018 und 12. November 2018 konnte sich die Bevölkerung umfassend informieren.

Es sind insgesamt zehn Eingaben zu den vorliegenden Planungsvorhaben eingegangen. Ortsplanungskommission und Gemeinderat haben diese Eingaben behandelt und wo sinnvoll und möglich die Planung angepasst.

1.2.5 Kantonale Vorprüfung

Der Kanton beurteilte in seinem Vorprüfungsbericht vom 9. August 2019 die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung Römerswil als «weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig». Als nicht genehmigungsfähig erachtete er die geplante Umzonung der bestehenden Wohn- und Arbeitszone Niffel / Birgen in eine reine Wohnzone. Die Gemeinde passte hierauf die Zonenbestimmung für die geplante Umzonung an, um die gewünschte Entwicklung zu ermöglichen.

Gemäss Antrag der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) galt es, im Perimeter von kantonalen Schutzverordnungen erweiterte Gewässerräume festzulegen, basierend auf der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, wonach die Breite des Gewässerraums bei überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erhöhen ist. Betroffen ist das Gebiet, für das die Reservatzzone gemäss kantonomer Verordnung zum Schutz des Baldeggersees gilt. Hierfür waren Nacherhebungen der Gewässerraumfestlegung erforderlich. Im Rahmen der Überarbeitung der Planungsinstrumente wurden die Vorbehalte von Seiten Kanton weitgehend bereinigt und vom Gemeinderat genehmigt.

1.2.6 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage wurde vom 19. August bis 17. September 2020 durchgeführt. An den zwei Fragestunden und der Informationsveranstaltung vom 25. August 2020 hat die Gemeinde die Bevölkerung umfassend über die Planungsunterlagen informiert. Während der Auflagefrist sind insgesamt 18 Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache betraf sowohl den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement wie auch den Teilzonenplan Gewässerraum.

Die Einsprachen betrafen unter anderem folgende Themen:

- 10 Einsprachen den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement
- 6 Einsprachen den Teilzonenplan Gewässerraum
- 2 Einsprachen übergeordnete Planungsinstrumente, welche nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage waren (diese wurden zurückgezogen und müssen hier nicht mehr weiter behandelt werden)

Die Gemeinde hat mit allen Einsprechenden Verhandlungen geführt. Von den 10 Einsprachen zum Zonenplan und zum Bau- und Zonenreglement (Abstimmungsfrage 1)

- wurden acht Einsprachen zurückgezogen oder wurden gütlich erledigt (vgl. Kap 2.3)
- konnten zwei Einsprachen nicht gütlich erledigt werden. Sie werden in dieser Botschaft im Kap. 2.4 behandelt. Der Gemeinderat beantragt die Abweisung dieser Einsprachen.

Von den sechs Einsprachen zum Teilzonenplan Gewässerraum (Abstimmungsfrage 2)

- wurde 1 Einsprache gütlich erledigt (vgl. Kap 3.2)
- konnten 5 Einsprachen nicht gütlich erledigt werden. Sie werden in dieser Botschaft im Kap. 3.3 behandelt. Der Gemeinderat beantragt die Abweisung dieser Einsprachen.

Gütlich erledigte Einsprache zur Überbauungsziffer

Zwei Einsprechende haben Einsprache zur Überbauungsziffer erhoben. Die vorhandene Überbauungsziffer ihrer zusammengebauten Gebäude ist heute grösser als die neue Zonenbestimmung zulässt. Die Gemeinde ist sich der Problematik der Einsprechenden bewusst, dass mit dem Systemwechsel von der Ausnutzungsziffer zur Überbauungsziffer heute rechtsgültig erstellte Bauten künftig nicht mehr in der gleichen Art erstellt werden könnten. Eine Ortsplanung, die die zulässige Nutzung parzellenweise zuordnet, ist jedoch nicht im Sinne der Raumplanung. Den Einsprechenden wurde zugesichert, dass für ihre Bauten die Bestandesgarantie gemäss § 178 des Planungs- und Baugesetzes PBG gilt:

In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die Bestandesgarantie gilt so lange, wie die Bauten nicht ersetzt werden. Würde ein solches Gebäude z.B. durch Feuer vollständig zerstört, müsste ein Neubau nach den neuen Bestimmungen erstellt werden. Da auf diesen Parzellen die Gebäude nicht mehr im gleichen Umfang erstellt werden könnten, sichert der Gemeinderat zu, in einem solchen Fall eine Ausnahme gemäss § 37 PBG zu erteilen. In einem solchen Schadenfall würden jedenfalls ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Verweigerung eines Wiederaufbaus würde eine unzumutbare Härte bedeuten. Gemäss PBG beides Gründe für eine Ausnahmegewilligung.

Zudem wird in Aussicht gestellt, bei der nächsten Teil- oder Gesamtrevision der Ortsplanung eine Bestimmung zu prüfen, die für Reihenhäuser Ersatzneubauten mit gleicher Gebäudefläche ermöglicht.

Gestützt auf diese Zusicherung haben die beiden Einsprechenden ihre Einsprache zurückgezogen.

Gütlich erledigter Einsprachepunkt zur Mindestnutzung in den Arbeitszonen

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde einer Einsprecherin zugesichert, die Anwendung zur Mindestnutzung in den Arbeitszonen A und B in der Botschaft zu präzisieren. Im Art. 10 Abs. 2 BZR wird geregelt:

In den Arbeitszonen Ar-A und Ar-B sind Gebäude mit weniger als zwei gewerblich genutzten Stockwerken nicht zulässig. Der Gemeinderat kann für befristete Vorhaben und für betriebsbedingte Anforderungen Ausnahmen gestatten.

Diese Bestimmung gilt nur für oberirdische Geschosse von Hauptbauten. In Hauptbauten müssen dies nicht zwingend Produktionsräume, Büros und dergleichen sein. Zulässig sind insbesondere auch Lagerflächen auf mindestens zwei Geschossen und/oder Hochregallager, die mindestens so hoch sind wie zwei durchschnittliche Gewerbegeschosse. Nicht Gegenstand dieser Bestimmung - und damit zulässig - sind insbesondere Untergeschosse in beliebiger Anzahl und betriebsnotwendige Nebengebäude wie beispielsweise überdachte Aussenflächen, Abwasserreinigungsanlagen, Anlagen zur Energieversorgung, Steuerungsanlagen und dergleichen wie auch Einrichtungen wie Tanks und technische Einrichtungen ausserhalb von Gebäuden.

Gestützt auf diese Erläuterung hat die Einsprecherin ihren Einsprachepunkt zurückgezogen.

Gütlich erledigter Einsprachepunkt zur Parkierung in den Arbeitszonen

Eine Einsprecherin hat um die Präzisierung der Anwendung von Art. 37 Abs. 8 BZR gebeten. Dieser regelt:

In der Arbeitszone Ar-A sind bei neuen Bauprojekten mit mehr als 20 Abstellplätzen diese unterirdisch oder im Gebäude zu realisieren.

Ab öffentlicher Auflage dieser Bestimmung am 19. August 2020 gilt für bestehende Parkplätze mit mehr als 20 Abstellplätzen und solche die bis dahin rechtsgültig bewilligt wurden die Bestandegarantie. Diese sind von der neuen Bestimmung nicht betroffen und können weiterhin ohne Einschränkungen genutzt, unterhalten und erneuert werden.

Ebenfalls nicht betroffen sind Abstellplätze für Firmenfahrzeuge wie Lastwagen, Lieferwagen, Baumaschinen und dergleichen.

Benötigt ein Neubau mehr als 20 Abstellplätze für Mitarbeitende und Kunden, müssen alle neu erforderlichen Abstellplätze unterirdisch oder im Gebäude realisiert werden. Werden weniger als 20 Abstellplätze benötigt, dürfen diese weiterhin oberirdisch und ausserhalb der Gebäude erstellt werden und ergänzen dabei allenfalls entsprechende, bereits bestehende Abstellplätze.

Gestützt auf diese Erläuterung hat die Einsprecherin ihren Einsprachepunkt zurückgezogen.

Gütlich erledigte Einsprache zur Zwischenlagerung in der Abbau- und Deponiezone

Eine Einsprache betraf allfällige Zwischenlagerungen von Abbaumaterial in der Abbauzone. Gemäss Art. 21 im neuen BZR ist wie bisher schon klar geregelt, dass in der Abbauzone Zwischenlagerungen auf der Grubensohle anzuordnen sind. Damit wird festgelegt, dass Zwischenlagerungen so vorgenommen werden, dass sie möglichst landschaftsverträglich angeordnet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass am westlichen oberen Grubenrand, wo die Grube genügend tief sein wird, Zwischenlagerungen nicht über das ursprüngliche Terrain hinausragen dürfen. Gestützt auf diese Ausführungen haben die Einsprecher die Einsprache zurückgezogen.

Gütlich erledigte Einsprachen betreffend Korrekturen Raumplanungsbericht (Plandarstellungen und Formulierung Quartiere Seeblick / Sonnmatt)

Einsprechende haben darauf hingewiesen, dass einige Plandarstellungen im Raumplanungsbericht ungenügend sind. Zudem war der ausformulierte Text im Bereich der Quartiere Seeblick/Sonnmatt zu wenig klar. Dies wurde in der Zwischenzeit korrigiert. Der überarbeitete Planungsbericht ist auf der Gemeindeverwaltung oder unter www.roemerswil.ch/ortsplanung einsehbar.

2. Abstimmungsfrage 1: Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement

2.1 Wesentliche Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Aufgrund der harmonisierten Begriffsdefinitionen gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im neu revidierten kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) kommt es auch im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Römerswil zu Änderungen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen aufgrund der neuen übergeordneten Gesetzgebung erläutert:

Es findet ein Wechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) zur **Überbauungsziffer** (ÜZ, § 12 – 17 PBV) statt. Im BZR sind in Art. 6 vier verschiedene Überbauungsziffern definiert, die auch weiterhin einen gewissen architektonischen Spielraum ermöglichen. Die zonenweise Zuteilung der Überbauungsziffern ist im Art. 12 zu finden.

Bei der **anrechenbaren Grundstücksfläche** (§ 11 PBV) dürfen neu nur noch die Hauszufahrten mit angerechnet werden. Die bisherige Anrechenbarkeit von Strassenflächen, soweit deren Fläche nicht grösser war als 10 % der Parzellenfläche, entfällt. Als Hauszufahrt gilt eine Strasse dann, wenn sie auf der letzten Parzelle nur noch diese erschliesst («Y-Prinzip» sinngemäss wie z.B. bei Hausanschlüssen). Dies bedeutet, dass viel weniger Strassen als bisher angerechnet werden dürfen. Bei der Umrechnung der zulässigen Nutzung von der AZ zur ÜZ muss dies mit einer entsprechend erhöhten Ziffer berücksichtigt werden.

Der **Nutzungstransport** (§ 16 PBV, Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen), bei dem bisher die Ausnützung von einer Parzelle zu einer anderen Parzelle erfolgen konnte, ist künftig ausserhalb von Gestaltungs- und Bebauungsplänen nicht mehr möglich. Bisher getätigte Nutzungstransporte ausserhalb von Gestaltungs- und Bebauungsplänen entfallen, resp. werden «auf Null gestellt». Konkret hat dies zur Folge, dass eine Parzelle, die bisher von einem Nutzungstransport profitierte (Nehmerparzelle) künftig wieder nur aufgrund der zonengemässen ÜZ überbaut werden darf. Die Parzelle, die bisher die Nutzung ganz oder teilweise abgegeben hat (Geberparzelle), «erhält diese zurück» und darf ebenfalls aufgrund der zonengemässen ÜZ überbaut werden. Privatrechtliche (grundbuchliche) Sicherungen allfälliger Nutzungstransporte ausserhalb von Gestaltungs- und Bebauungsplänen sind mangels Rechtsgrundlage gegenstandslos.

Da das PBG neu auf die Definition der Geschosse (bisher Unter-, Voll- und Dachgeschosse) verzichtet, werden die zulässigen Gebäudehöhen und die damit realisierbaren Stockwerke neu nur noch über die **Fassadenhöhe** (§ 139 Abs. 3 PBG) und die **Gesamthöhe** (§ 139 Abs. 1 PBG) festgelegt. Dies hat zur Folge, dass die Bezeichnung der Zonen nicht

mehr wie bisher über die Geschosshöhe erfolgt (z.B. W2 oder W3), sondern über ihre Lage und Baudichte (W-A bis W-D). Ausgangslage für alle Höhenberechnungen und die Bestimmung der ÜZ ist neu das **massgebende Terrain** (§ 112a Abs. 2a PBG). Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden. Es gilt demnach nicht mehr das «gewachsene oder tiefergelegte Terrain» wie bisher. Damit aufgrund der neuen ÜZ-Regelung (bei der nur diejenigen Gebäudeteile berücksichtigt werden müssen, die über dem massgebenden Terrain liegen) nicht durch Abgrabungen zusätzlich nutzbare und nicht anrechenbare Geschosse freigelegt werden, kommt den neuen Regelungen zu den Abgrabungen am Gebäude eine wichtige Rolle zu.

Die **Grenzabstände** (§§ 120 ff PBG) werden ebenfalls neu definiert. Galt bisher jeweils die Hälfte der realisierten Fassadenhöhe, wobei je nach Zone mindestens 4 m und maximal 10 m eingehalten werden musste, wird der Grenzabstand neu zonenweise einheitlich festgelegt. Der bisherige Mehrlängenzuschlag entfällt. Gemäss § 122 PBG ist jeweils die maximal zulässige Gesamthöhe der Zone massgebend – und dies unabhängig davon, ob ein Gebäude diese Höhe auch tatsächlich erreicht:

zulässige Gesamthöhe	Grenzabstand
bis 11 m	4 m
bis 14 m	5 m
bis 17 m	6,5 m
bis 20 m	8 m
über 20 m	10 m

In Kern-, Dorf- und Arbeitszonen, in Zonen für öffentliche Zwecke und in Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sowie in Gebieten mit geschlossener Bauweise und zur Erhaltung architektonisch und historisch wertvoller Ortsteile können in der Bau- und Zonenordnung oder in einem Bebauungsplan unter Wahrung der Gesichtspunkte der Gesundheit, des Feuerschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes kleinere Grenzabstände festgelegt werden. Römerswil macht in der Dorfzone von dieser Möglichkeit Gebrauch, wo neu ein Grenzabstand von 4.0 m gilt, obwohl die Gesamthöhe 13.5 m resp. 15.0 m beträgt.

Flächen von **Dach- und Attikageschossen** durften bisher nicht grösser sein als 2/3 der Flächen des darunterliegenden Vollgeschosses. Da die Geschosse nicht mehr definiert werden, sind die Gemeinden frei, die Dachgeschosse (oder nach neuer Terminologie: Die «obersten zulässigen Geschosse») nach ihren eigenen Entwicklungsabsichten zu definieren. Künftig wird in Römerswil darauf verzichtet, die Nutzung des obersten Geschosses zu beschränken. Dies bedeutet, dass das oberste Geschoss nun wie alle übrigen Geschosse zu

100 % genutzt werden kann. Dies stellt eine wichtige Möglichkeit zur raumplanerisch erforderlichen inneren Verdichtung dar, da der Vollausbau des Dachgeschosses bei vielen Gebäuden möglich und damit eine der ersten zu prüfenden Massnahmen zur Nachverdichtung von bestehenden Häusern ist. Entsprechend gilt diese Regelung auch bei Neubauten. In der Folge können Häuser so im obersten Geschoss optisch massiver werden und erhalten so auch höhere Fassaden.

2.2 Wesentliche Änderungen im Zonenplan

2.1.1 Generelles

In der Mitte dieser Botschaft ist der verkleinerte Zonenplan eingehftet. Massgebend ist der Originalzonenplan im Massstab 1:8'000 / 1:5'000, der auch bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann.

Die Bezeichnung der Bauzonen wurde den kantonalen Vorgaben angepasst. In Römerswil werden keine Flächen eingezont und keine Flächen ausgezont. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision setzte sich die Gemeinde mit den veränderten Rahmenbedingungen, Entwicklungsabsichten von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie der erwünschten Bauweise in den einzelnen Lagen der Gemeinde auseinander. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, bezüglich der Quartierentwicklung eine stärker zukunftsgerichtete Strategie umzusetzen und sieht demnach in einigen Gebieten Umzonungen vor. In Römerswil werden zwei neue Gestaltungsplanpflichtgebiete in den Zonenplan aufgenommen. Es sind dies Gebiete im Ortsteil Niffel / Birgen:

Die bisherigen Flächen, welche als Übriges Gebiet A (ÜG-A) erfasst waren, dienten ausschliesslich den Verkehrsanlagen. Das neue Datenmodell des Bundes sieht vor, dass diese Flächen innerhalb der Bauzonen der Verkehrszone und ausserhalb der Bauzonen der Verkehrsfläche zugewiesen werden. Diesem Auftrag kommt die Ortsplanung Römerswil nach. Massgebend dafür ist § 52 PBG. Die Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind im Zonenplan als «Verkehrsflächen» dargestellt, welche rechtlich dem Übrigen Gebiet gemäss § 56 Abs. 1 lit a. PBG zugewiesen sind.

Die bisherigen Reservebauzonen («Übriges Gebiet, ÜG-B») werden der Landwirtschaftszone zugewiesen, da sie schon bisher bis zur allfälligen Einzonung im ordentlichen Zonenplanverfahren der Landwirtschaftszone gleichgestellt waren. Damit kommt die Kontingentslösung des Kantonalen Richtplans zur Anwendung. Diese sieht vor, dass ländliche Gemeinden grundsätzlich über Reservebauzonen von max. 4 % der Bauzonenflächen verfügen dürften (KRIP S1.1).

2.2.2 Die wichtigsten Anpassungen

Das Zonenkonzept der Gemeinde Römerswil wurde im Vergleich zu den rechtsgültigen Planungsinstrumenten vereinfacht. Im Folgenden werden wichtige Änderungen erläutert.

Dorfzone

Die Dorfzone bezweckt die Erhaltung, die Ergänzung und die Erweiterung des Dorfes, die Förderung von Kleingewerbe und Ladengeschäften sowie eine gute Eingliederung von Neu- und Umbauten in das bestehende Dorfbild. Der Perimeter der Dorfzone wurde angepasst, da es nicht zweckdienlich erscheint, den reinen Wohnquartieren die sich gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Dorfzone befinden – sie sind auch alle jüngeren Datums – den gleichen Ortsbildschutzgedanken überzustülpen, wie dort, wo es um die Erhaltung baulichen Erbes und der spezifischen Baustruktur zur Wahrung des identitätsstiftenden Ortsbildes der Gemeinde geht. Die Wohngebiete sind als solche heute homogen und werden demnach im Zonenplanentwurf reinen Wohnzonen zugeführt.

Wohnzonen

Die zweigeschossigen Wohnzonen (W2A, W2B und W2C) werden neu zusammengefasst zur Wohnzone A (W-A). Mittels 3D-Modell ging man der Frage nach, ob eine Vereinheitlichung der Nutzungspotentiale in diesen Quartieren möglich ist und erkannte, dass dies nicht in Widerspruch zu einer qualitätsvollen und behutsamen Weiterentwicklung der Quartiere steht. Die Berechnung der Nutzung orientiert sich dabei am jeweils dichter zu überbauenden Zonentyp. Die bisherige eingeschossige Wohnzone W1 (Quartier Seeblick) lässt sich aufgrund der spezifischen Lage und der besonderen Qualität durch den Ausblick zum Baldeggersee nicht in die neue Wohnzone A integrieren. Für dieses Quartier wird wie bereits im rechtsgültigen Zonenplan eine eigene Wohnzone (Wohnzone C, W-C) geschaffen. Eine leichte Differenzierung benötigen auch die Quartiere Obfeld und Schürmatte, die bislang in der Dorfzone sowie den zweigeschossigen Wohnzonen B und C (W-B, W-C) zu liegen kamen. Sie werden in die Wohnzone B (W-B) überführt. Das Bauvolumen, der sich aktuell in der Wohnzone A befindenden zwei Bauten im Ortsteil Herlisberg, soll auch für die zukünftige Entwicklung wegleitend sein. Es wurde eine eigene Zone - Wohnzone D - festgelegt.

Arbeitszonen

Im Quartier Oberreinach werden die bisherigen Arbeitszonen B (Ar-B) und C (Ar-C) zusammengefasst zur neuen Arbeitszone C (Ar-C). Die Empfindlichkeitsstufe bleibt gleich -

auch der neuen Arbeitszone C wird die ES III zugeordnet. Damit ermöglicht man den bestehenden Betrieben im Gebiet Oberreinach eine angemessene Erweiterung und es wird der Leitsatz S4.1 «Entwicklung des lokalen Gewerbes ermöglichen» des Siedlungsleitbildes gestützt.

Anpassung der Weilerzone

Im Rahmen der Umsetzung des revidierten kantonalen Richtplans 2016 oblag dem Kanton Luzern und den regionalen Entwicklungsträgern die Aufgabe, die Weilerzonen zu überprüfen und neu zu beurteilen. Gemäss neuem Planungs- und Baugesetz des Kantons gehören die Weilerzonen neu zu den Nichtbauzonen. Für Bewilligungen in den Weilerzonen ist darum neu auch der Kanton zuständig.

Die Abklärungen in Römerswil haben ergeben, dass der Weiler Nunwil sämtliche Merkmale der Weilerdefinition erfüllt und eine gemischte Nutzung aufweist. Der Weiler wurde als intakt bezeichnet und das Gebiet wird demnach in der Weilerzone belassen. Der Perimeter der Weilerzone wird eng gefasst.

Bei der Weilerzone Herlisberg wiederum handelt es sich um eine sehr kleine Baugruppe mit weniger als fünf Gebäuden. Anhand der Merkmale im kantonalen Richtplan kann hierbei nicht von einem Weiler gesprochen werden. Demnach wurde der Weiler Herlisberg aus dem Regionalen Entwicklungsplan REP Seetal entlassen und musste in der Folge in die Landwirtschaftszone umgezogen werden.

Umzonungen und Weiterentwicklungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision setzte sich die Gemeinde mit den veränderten Rahmenbedingungen, Entwicklungsabsichten von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie der erwünschten Bauweise in den einzelnen Lagen der Gemeinde auseinander. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, bezüglich der Quartierentwicklung eine stärker zukunftsgerichtete Strategie umzusetzen und sieht demnach in einigen Gebieten Umzonungen vor.

Umzonungen in die Dorfzone

- in Römerswil Dorf / im Quartier Feldheim sowie teilweise Chäppeliacher und Neudorfstrasse

Umzonungen von der Dorfzone in Wohnzonen

- im Quartier Obfeld

Umzonungen in resp. Weiterentwicklung von Wohnzonen

- in den Quartieren Seeblick, Sonnmatt, Niffel, Birge, Sonnenhof und Bodenmatt
- in Gebiet Römerswil Dorf

Umzonungen in resp. Weiterentwicklung von Mischzonen

- in den Quartieren Oberreinach und Birge

Umzonungen resp. Weiterentwicklung von Arbeitszonen

- im Quartier Oberreinach
- im Gebiet «Juchte» (Entwicklungsschwerpunkt Hochdorf/Römerswil)

Umzonungen in die allgemeine Grünzone (Sicherung von Spiel- und Aufenthaltsbereichen nach Aufhebung von Gestaltungsplänen)

- in den Quartieren Chäppeliacher, Bodenmatt, Obfeld

Gestaltungspläne

Das neue Baugesetz regt an zu prüfen, ob vorhandene Gestaltungspläne noch zeitgemäss sind und ob sie – falls das Gebiet vollständig überbaut ist – aufgehoben werden können. Bei der Prüfung gilt es zu beurteilen, ob beim Wegfall wichtige Rechte und Pflichten verloren gehen würden, auf die z.B. aus Gründen des Nachbarschutzes nicht verzichtet werden sollte.

In Römerswil bestehen aktuell elf Gestaltungspläne. An mehreren Informationsveranstaltungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb dieser Gestaltungsplangebiete wurden die Meinungen über die allfällige Aufhebung der Gestaltungspläne eingeholt und eingehend diskutiert. Es wurde entschieden, alle elf Gestaltungspläne aufzuheben. Relevante Regelungen aus den Gestaltungsplänen wurden im Zonenplan bzw. im BZR aufgenommen.

Gestaltungsplanpflichtgebiete

In Römerswil werden zwei neue Gestaltungsplanpflichtgebiete in den Zonenplan aufgenommen.

Es sind dies Gebiete im Ortsteil Niffel / Birge:

- **Gestaltungsplanpflicht «Niffel / Birge» in der Wohnzone (W-A) und Wohn- Arbeitszone A (WAr-A)**, inkl. Pflicht, ein Konkurrenzverfahren durchzuführen
- **Gestaltungsplanpflicht «Juchte» in der Arbeitszone (Ar-A)**

2.2.3 Mehrwertabgabe

Gemäss kantonalen Vorgabe haben Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder der Änderung eines Bebauungsplanes oder Gestaltungsplanes einen Mehrwert erfahren, eine Abgabe von 20 % des Mehrwertes zu entrichten. Für die Abgabepflicht müssen mehrere Tatbestände erfüllt sein. Diese sind in § 105 des kantonalen PBG geregelt. Fällig werden die Abgaben erst, wenn die Grundstücke überbaut oder verkauft werden.

In der Gemeinde Römerswil sind möglicherweise zwei Gebiete im Ortsteil Niffel / Birge mit Gestaltungsplanpflicht abgabepflichtig. In diesen haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen eventuell eine Mehrwertabgabe bei Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks zu entrichten.

2.3 Geringfügige Änderungen im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement nach der öffentlichen Auflage

Aufgrund der Einspracheverhandlungen hat sich gezeigt, dass die nachfolgend beschriebenen geringfügigen Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) und in den Zonenplänen sinnvoll sind und zur Rechtssicherheit und somit zur Klärung des Handlungsspielraums der Gemeinde beitragen. Gestützt auf diese Änderungen wurden verschiedene Einsprachen gütlich erledigt und in der Folge zurückgezogen. Die entsprechenden Änderungen sind nachfolgend und im aufliegenden Bau- und Zonenreglement [blau](#) dargestellt.

Geringfügige Änderung im Zonenplan:

- Korrektur Standort eines markanten Einzelbaums aufgrund einer Einsprache. Weitere Korrekturen von Einzelbäumen/Hecken wurden aufgrund von Rückmeldungen welche nicht mittels einer Einsprache erfolgten vorgenommen. Auf Grund dessen wird auf deren Aufführung verzichtet.

Geringfügige Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR):

- Art. 15 BZR: Ergänzung der Regeln zum Umgang mit Bäumen und Hecken im Sinne des bisherigen, nun aufgehobenen Gestaltungsplans im Quartier Seeblick.
- Art. 39 Abs. 8: BZR: Ergänzung zur Randbepflanzung in der Arbeitszone C Oberreinach

2.3.1 Geringfügige Änderung Zonenplan: Verzicht auf Standort eines markanten Einzelbaums

Bei der Überprüfung des Zonenplans im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde festgestellt, dass auf der Parzelle Nr. 246 in Oberreinach fälschlicherweise ein markanter Einzelbaum eingetragen wurde. Im bisherigen Zonenplan war dort kein solcher Eintrag vorhanden. Ein schützenswerter markanter Einzelbaum ist auf dieser Parzelle tatsächlich auch nicht vorhanden. Der Fehler wird korrigiert, auf den markanten Einzelbaum auf der Parzelle 246, GB Herlisberg wird verzichtet.



Zonenplanausschnitt für die Urnenabstimmung mit Verzicht auf den nicht vorhandenen markanten Einzelbaum

2.3.2 Geringfügige Änderung Art. 15, Wohnzone C

Im Gebiet Seeblick im Ortsteil Oberreinach wird der bestehende Gestaltungsplan Seeblick von 30. Juni 1994 aufgehoben. In diesem Gestaltungsplan wurden zum Schutz der Aussicht bisher die zulässigen Höhen der Bäume und Hecken geregelt. Die Gemeinde hat diese für diesen Ort wichtige Bestimmung darum neu ins Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Für die öffentliche Auflage war dazu für die Wohnzone C in Art. 15 BZR folgendes geregelt:

Die Bepflanzung auf den Grundstücken 171 (talseitige Hälfte), 173 – 179, 181, 187, 188 und 208 im Ortsteil Seeblick darf den jeweiligen Dachfirst nicht überragen. Büsche und Bäume zwischen den Gebäuden dürfen nicht höher als 1.70 m sein.

Verschiedene Einsprechende haben darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht mehr einer zeitgemässen Haltung zum Erhalt von Grünbereichen und der Biodiversität entspricht. Andere Einsprechende haben beanstandet, dass die Regelung in Art. 15 BZR nicht den heutigen Gegebenheiten entspreche. Im Gebiet Seeblick bestehen demnach unterschiedlich Bedürfnisse insbesondere betreffend Bepflanzung und Aussicht. Diese Bedürfnisse wurden seitens Gemeinde und Ortsplanungskommission abgewogen.

Ein kompletter Verzicht auf Art. 15 BZR wird von der Gemeinde nicht als richtig erachtet. Hingegen ist festzustellen, dass gemäss § 86 Abs. 4 des kantonalen Einführungsgesetzes (EG ZGB) zum eidg. Zivilgesetzbuch (ZGB) folgendes gilt:

Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.

Der Art. 15 BZR wird darum im Sinne eines Kompromisses dahingehend ergänzt, dass die bestehenden Bäume in ihrem Bestand geschützt bleiben. Darum wird Art. 15 Wohnzone C wie folgt ergänzt (blau):

*Die Bepflanzung auf den Grundstücken 171 (talseitige Hälfte), 173 – 179, 181, 187, 188 und 208 im Ortsteil Seeblick darf den jeweiligen Dachfirst nicht überragen. Büsche und Bäume zwischen den Gebäuden dürfen nicht höher als 1.70 m sein. **Die bestehenden Bäume sind in ihrem Bestand geschützt.***

Gestützt auf diese geringfügigen Ergänzungen haben die Einsprechenden ihre Einsprachen zurückgezogen.

2.3.3 Geringfügige Änderung von Art. 39 Abs. 8: BZR: Ergänzung zur Randbepflanzung in der Arbeitszone C Oberreinach

In Oberreinach liegt der traditionelle Holzbaubetrieb in der Arbeitszone C. Diese sichert den Bestand und die Weiterentwicklung des Betriebes. In der Arbeitszone C dürfen Bauten ab gewachsenem Terrain mit einer Höhe bis zu 13.5 m zur Oberkante Dachkonstruktion erstellt werden. Mit Dachabschluss bis zu 14.0 m. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an moderne Betriebe. Bauten mit solchen Höhen treten aber auch markant in Erscheinung. Für die Eingliederung der Arbeitszone C in Oberreinach wird darum ergänzend neu eine hochwertige Randbepflanzung verlangt. Art. 39 BZR zur

Umgebungsgestaltung wird dazu um einen neuen Absatz 8 ergänzt:

⁸In der Arbeitszone C Oberreinach ist bei Neubauten auf der Parzelle 120 am östlichen Zonenrand, unter Einhaltung der ordentlichen Abstände, eine Randbepflanzung mit mindestens acht grosskronigen Hochstamm-Obstbäumen in Kombination mit einer Hecke zu realisieren. Die Hecke muss artenreich sein, die ganze Länge des östlichen Zonenrandes umfassen und aus verschiedenen einheimischen Stauden, Büschen und Sträuchern (im Sinne der Biodiversität) bestehen.

Gestützt auf diese geringfügige Ergänzung wurde die dazu eingereichte Einsprache zurückgezogen.

2.4 Nicht gütlich erledigte Einsprachen zum Zonenplan und Bau- und Zonenreglement

Die zwei nicht gütlich erledigten Einsprachen werden bezüglich Anträgen und Begründungen der Einsprechenden im Folgenden ungekürzt wiedergegeben. Der Gemeinderat begründet anschliessend, wieso er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprachen beantragt.

Nicht gütlich erledigte Einsprachen:

- Reduktion der Bauzonen: BirdLife Luzern, Luzern; Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel; Pro Natura Luzern, Luzern; WWF Schweiz, Zürich; WWF Luzern, Luzern
- Lärmschutz: fenaco Genossenschaft, Bern

2.4.1 Einsprache von BirdLife Luzern, Luzern (1); Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel (2); Pro Natura Luzern, Luzern (3); WWF Schweiz, Zürich (4); WWF Luzern, Luzern (5)

Antrag der Einsprechenden

Die Bauzonengrösse ist zu reduzieren. Namentlich sind in peripheren Gemeindeteilen Auszonungen vorzunehmen.

Begründung der Einsprechenden

I. Formelles

1. Das Baugesuch [*Anmerkung der Gemeinde Römerswil: Es handelt sich nicht um ein Baugesuch sondern um die Ortsplanungsrevision*] lag vom 19. August bis 17. September 2020 auf der Gemeindeverwaltung Römerswil öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist läuft bis am 17. September 2020. Mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist gewahrt.

2. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberech-

tigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 4 und 6 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.

3. Die nationalen Verbände (2, 4) haben ihre Kantonalverbände (3, 5) generell zur Erhebung von Einsprachen bevollmächtigt. Die Kantonalverbände (1, 3, 5) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.

4. Die vorliegende Einsprache erfolgt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt 33/2020 vom 15. August, Seite 2639.

II. Materielles

Römerswil hat im gültigen Zonenplan eine Wachstumsreserve von ca. 120 Personen, was etwas mehr als 6 % entspricht. Da der behördenverbindliche kantonale Richtplan (RIP) für Römerswil ein Wachstum von 0.5 % zulässt, entsprechen diese Bauzonenreserven dem Bedarf von rund 8 bis 10 Jahren. Der geplante, neue Zonenplan sieht durch neue Bestimmungen (u.a. begrüssenswerte innere Verdichtung) eine Wachstumsgrösse von ca. 220 Personen vor, was einer Zunahme von 11 % entspricht. Dieser Wert liegt klar über dem Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren gemäss Raumplanungsrecht.

Wir beantragen daher, dass kompensatorisch zu den neuen Zonenbestimmungen raumplanerisch und verkehrstechnisch periphere Bauparzellen ausgezont werden.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Kanton hat alle Gemeinden hinsichtlich der Grösse ihrer Bauzonen beurteilt und 21 Gemeinden – davon auch Seetal-Gemeinden – verpflichtet, zu grosse Bauzonen zurückzuführen. Römerswil gehört nicht zu diesen Gemeinden. Gemäss Kanton ist Römerswil eine sog. «Kompensationsgemeinde». Dies bedeutet, dass Römerswil nur einzonen könnte, wenn eine gleich grosse Fläche ausgezont würde.

Die von den Einsprechenden zitierten Wachstumswerte von 0.5 % jährlich hat der Kanton in seinem Kantonalen Richtplan festgelegt. Dieser Wert gilt auch für Römerswil, dient aber nur der Beurteilung, ob bei einer allfälligen Einzonung die Wachstumsvorgaben überschritten würden. Nicht beschränkt hingegen ist das Wachstum in den bestehenden Bauzonen. Die haushälterische Bodennutzung und die innere Verdichtung sind wichtige Ziele des eidg. Raumplanungsgesetzes, das in einer Volksabstimmung im Jahr 2013 gerade deswegen auch angepasst wurde. Römerswil setzt dies mit den massvollen Nachverdichtungsmöglichkeiten in der neuen Ortsplanung um, was von den Einsprechenden ja auch positiv gewürdigt wird. Damit erhöht sich das theoretische Fassungsvermögen des neuen Zonenplanes und führt rechnerisch zu einem höheren Wachstum. Würde keine massvolle Nachverdichtung ermöglicht, würden mit den noch unüberbauten Bauzonen die 0.5 % jährliches Wachstum eingehalten. Mit der neuen Ortsplanung sind keine Einzonungen vorgesehen. Der Kanton hat in seiner Vorprüfung darum auch die Grösse und Dichte der Bauzonen nicht beanstandet.

Die grösste Bauzonenreserve liegt im Quartier Niffel / Birge. Wird der funktionale Raum Römerswil / Hochdorf betrachtet, ist dieses bereits bisher schon eingezonte Areal nicht peripher gelegen. Eine Bushaltestelle mit attraktivem Fahrplan und die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs liegen nahe. Es gibt keine raumplanerisch und verkehrstechnisch peripheren Bauzonenreserven in Römerswil, für die eine Auszonung geprüft werden könnte.

Antrag des Gemeinderats

Der Antrag der Einsprechenden sei abzuweisen.

2.4.2 Einsprache der fenaco Genossenschaft, Bern

Anträge der Einsprecherin

- 1.1 Art. 9 BZR sei um folgenden Absatz zu ergänzen:
Abs. 2: Davon ausgenommen ist das Gebiet in der Wohnzone W-A südlich des Niffelwaldes.
- 1.2 Eventualiter sei der Art. 14 BZR um folgenden Absatz zu ergänzen:
Abs. 2: Im Quartier Niffel südlich des Niffelwaldes besteht bei der Realisierung zusätzlicher Gebäudefläche im Sinne von Art. 9 BZR die Pflicht, mittels Lärmgutachten aufzuzeigen, dass lärmempfindliche Räume mittels

baulicher und gestalterischer Massnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm verschont werden. Wohnräume sind durch geeignete bauliche und gestalterische Vorkehren über die massgebenden Grenzwerte hinaus gegen schädliche oder lästige Immissionen abzuschirmen. Dabei ist insbesondere dem Bestand und der Erschliessung der angrenzenden industriell-gewerblichen Nutzung Rechnung zu tragen. Erweisen sich Sanierungsmassnahmen als unverhältnismässig, beantragt der Gemeinderat der zuständigen kantonalen Behörde, dem Eigentümer der betroffenen Grundstücke Erleichterungen zu gewähren. Die Alarmwerte für Lärmimmissionen dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden (Art. 17 USG).

Begründung der Einsprecherin

I. Formelles

1. Gegen den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement kann innert 30 Tagen während der öffentlichen Auflage Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden (§ 61 Abs. 1 PBG). Das Bau- und Zonenreglement ist seit dem 19. August und bis zum 17. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung Römerswil und auf der Gemeindeforum öffentlich aufgelegt. Die vorliegende Einsprache erfolgt demnach fristgerecht und der Gemeinderat ist für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zuständig.

2. Die fenaco Genossenschaft ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 778 und Nr. 861. Diese Grundstücke sollen auch nach erfolgter Ortsplanungsrevision in der Arbeitszone Ar-A verbleiben. Die gemäss Art. 9 BZR angestrebte verdichtete Bauweise führt in der Wohnzone A zu neuen Wohnräumen. Das Quartier im Gebiet Niffel, südlich des Niffelwaldes, befindet sich in einer solchen Wohnzone A mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und grenzt östlich unmittelbar an unsere Grundstücke in der Arbeitszone A mit einer Lärmempfindlichkeitsstufe IV an. Art. 9 BZR würde zu einer Verschärfung des bereits bestehenden Lärmkonfliktes zwischen den beiden Zonen führen, da weitere lärmempfindliche Räume in unmittelbarer Nähe zu einem Industriebetrieb entstehen könnten. Wir haben folglich auch an der Änderung dieser neuen Bestimmung im Bau- und Zonenreglement ein schutzwürdiges Interesse. Wir sind daher zur vorliegenden Einsprache legitimiert (§ 207 PBG).

II. Materielles

A) Sachverhalt

3. Unsere beiden Grundstücke sind in der Arbeitszone A (Ar-A) mit einer Lärmempfindlichkeitsstufe IV eingeteilt. Die Produktions- und Lagerhallen sind an die Tochtergesellschaft RAMSEIER Suisse AG vermietet. Gleich östlich neben unseren Grundstücken befand sich bisher eine zweigeschossige Wohnzone B (W2B) mit einer Lärmempfindlichkeitsstufe II. Die beiden Zonen wurden bis anhin lediglich mit einer Hecke voneinander getrennt. Das neue Bau- und Zonenreglement (BZR) sieht nun eine Umzonung von der zweigeschossigen Wohnzone W2B in eine Wohnzone A (W-A) vor. Durch diese Umzonung sind in der benachbarten Wohnzone im Quartier

Niffel neu eine talseitige Fassadenhöhe von 10.50 m, eine Gesamthöhe von 12.00 m sowie eine Überbauungsziffer von 0.24 zulässig. Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement wird zudem der Wechsel von der Ausnutzungsziffer zur Überbauungsziffer vollzogen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Anzahl zulässiger Geschosse innerhalb der Gesamthöhe nicht mehr bestimmt ist. In der benachbarten Wohnzone bestünde somit neu die Möglichkeit, mehr als zweigeschossige Gebäude zu errichten, solange die Gesamthöhe von 12.00 m nicht überschritten wird.

4. Im Zusammenhang mit der verdichteten Bauweise sieht Art. 9 BZR vor, dass in der Wohnzone W-A ausserhalb eines Gestaltungs- oder Bebauungsplans bei bestehenden Bauten sowie bei Ersatz- und Nebenbauten einmalig eine zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche realisiert werden darf, wenn dabei eine zusätzliche eigenständige Wohnung von mindestens 60 m² Hauptnutzfläche gebaut wird. Im Quartier Niffel besteht demgemäss die Möglichkeit, aufgrund einer zusätzlich anrechenbare Gebäudefläche zusätzliche eigenständige Wohnungen zu realisieren.

B) Einsprachegründe

5. Die Umzonung im Gebiet Niffel/Birge von der zweigeschossigen Wohnzone B in die Wohnzone A und die Möglichkeit zur verdichteten Bauweise mit dem Bau einer zusätzlichen eigenständigen Wohnung von mindestens 60 m² Hauptnutzfläche sind aufgrund der Quartieranalyse im Raumplanungsbericht der Gemeinde Römerswil grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Im Quartier Niffel im Bereich unserer Grundstücke liegt jedoch eine Wohnzone A mit einer Empfindlichkeitsstufe II direkt neben einer Arbeitszone A mit einer Empfindlichkeitsstufe IV. Obwohl diese Arbeitszone topografisch ein wenig höher gelegen ist als die Wohnzone und die Zonengrenze mit Hecken ausgestaltet wurde, besteht bereits heute eine hohe Immissionsbelastung der Wohnzone aufgrund der betriebsnotwendigen Tätigkeiten unserer Mieterin RAMSEIER Suisse AG in der Arbeitszone. Diese hohe Immissionsbelastung führte demnach in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den betroffenen Parteien.

6. Mit der verdichteten Bauweise nach Art. 9 BZR in Verbindung mit der neuen Bebauungsziffer besteht nun die Möglichkeit, im Quartier Niffel mehr und vor allem auch höher gelegenen Wohnraum (über die genannte Hecke hinaus) zu schaffen. Teile dieses Quartiers sind aber bereits jetzt schon mit hohen Immissionen belastet. Die Anwendung von Art. 9 BZR auf das Quartier Niffel südlich des Niffelwaldes würde folglich zu einer Verschärfung des Lärmkonfliktes mit der angrenzenden Arbeitszone führen. Weiter sind wir auch der Ansicht, dass eine verdichtete Bauweise in diesem Gebiet im Widerspruch zur angestrebten Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Ortsteil Römerswil Dorf und zur Förderung der Arbeitszonen in den Ortsteilen Niffel und Birge steht. Wir beantragen Ihnen daher, dass das Quartier Niffel

südlich des Niffelwaldes von der Möglichkeit der verdichteten Bauweise nach Art. 9 BZR ausgenommen werden soll.

7. Sollte sich der Gemeinderat trotzdem für die verdichtete Bauweise in diesem Quartier entscheiden, sollte diese nur unter bestimmten Auflagen möglich sein. Die Eigentümer sollen mittels Lärmgutachten aufzeigen, dass die lärmempfindlichen Räume vor dem schädlichen und lästigen Lärm geschützt werden. Wohnräume sind vor schädlichen und lästigen Immissionen über die Grenzwerte hinaus abzuschirmen, wobei der Bestand und die Erschliessung der angrenzenden industriellen-gewerblichen Nutzung der Arbeitszone A zu berücksichtigen ist. Führen diese Auflagen zu unverhältnismässigen Sanierungsmassnahmen, soll der Gemeinderat einen Antrag bei der zuständigen kantonalen Behörde stellen, um dem betroffenen Eigentümer eine Erleichterung zu gewähren. Die Alarmwerte nach Art. 17 USG dürfen dabei jedoch in keinem Fall überschritten werden.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat gewichtet die Wohnqualität im Quartier Niffel hoch. Beim Lärmschutz gilt das Verursacherprinzip. Das bedeutet, dass die Lärmverursacherin dafür besorgt sein muss, dass die Lärmschutzgrenzwerte bei benachbarten Quartieren eingehalten werden können. Gemessen wird der Lärm dabei beim offenen Fenster der Nachbarparzellen. Massgebend ist im vorliegenden Fall der Grenzwert der Wohnzone B, die aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden muss. Nicht relevant in dieser Fragestellung ist die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV der eigenen Arbeitszone A der fenaco. Damit gelten für die Lärmbeurteilung die tieferen Grenzwerte der angrenzenden Wohnzone B. Der gesetzgebende Bund will damit die empfindlicheren Gebiete vor zu grossen Immissionen schützen. Dass bei Arbeitszonen, die an reine Wohnzonen angrenzen, Lärmkonflikte entstehen können, ist bekannt.

An dieser grundsätzlichen Ausgangslage ändert sich mit der neuen Ortsplanung nichts. Ein Irrtum ist auch die Aussage, dass mit der neuen Ortsplanung mehr Geschosse realisiert werden können als bisher. Bisher konnten 1 Untergeschoss (das max. 2/3 seiner Aussenfläche resp. 2.7 m aus dem Terrain ragen durfte), 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss realisiert werden- also 3 bis 4 Geschosse. In der neuen Wohnzone B werden die Höhen so beschränkt, dass talseitig im Gebiet Niffel 3.5 sichtbare Geschosse realisiert werden können, die bergseitig immer noch 3-geschossig in Erscheinung treten können. Weder bisher noch neu wird die Anzahl Wohnungen pro Parzelle beschränkt. Es konnten also schon bisher mehrgeschossige Gebäude ohne Einschränkung der Wohnungszahl realisiert werden. Die neue Ortsplanung ändert diesbezüglich nichts.

Richtig wird festgestellt, dass mit Art. 9 BZR in allen Wohnzonen A im Gemeindegebiet eine massvolle Nachverdichtung ermöglicht wird, in denen eine zusätzliche Wohnung gebaut werden kann, die dann einen Bonus von 60 m² Nutz-

fläche erhält. Dies ist im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das 2013 mit dem Ziel der inneren Verdichtung in einer Volksabstimmung angepasst wurde. Der Art. 9 ermöglicht eine sanfte und angemessene Nachverdichtung, die überall im Gemeindegebiet raumplanerisch sinnvoll und erwünscht ist.

Die beiden Anträge der Einsprecherin verlangen, dass nun nicht sie als Lärmverursacherin die Wohnquartiere schützen muss, sondern dass sich bei Neubauten das Wohnquartier

Niffel mit entsprechenden Massnahmen vor dem Lärm der Verursacherin schützen muss. Wie schon dargelegt, ist dies nicht im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Der Kanton hat auf entsprechende Anfrage auch mitgeteilt, dass eine Regelung wie sie von der fenaco Genossenschaft im Antrag 1.2 vorgeschlagen wird, nicht genehmigt würde.

Antrag des Gemeinderats

Die Anträge der Einsprecherin seien abzuweisen.

3. Abstimmungsfrage 2: Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau- und Zonenreglement

3.1 Sicherung des Gewässerraumes nach eidg. Gewässerschutzverordnung

3.1.1 Die gesetzlichen Grundlagen

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichten die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Dies ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision Römerswil erfolgt. Als Grundlage für die Erstellung des Teilzonenplans Gewässerraum dienen die Daten der amtlichen Vermessung und die Vorgaben des Kantons zu den Gewässerraumbreiten.

Die Detailberechnungen zu den Gewässerräumen und das Gutachten Roger Hodel zur Gewässerraumausscheidung in den Pufferzonen des Baldeggersees sind ausführlich im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. Dieser kann zusammen mit dem Originalteilzonenplan Gewässerraum bei der Gemeindeverwaltung und unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

3.1.2 Die Berechnung der Gewässerraumbreiten

Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern
Die Gewässerraumbreite wird nach Art. 41a und 41b GSchV berechnet. Grundlage bilden die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Insbesondere ist daraus die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, aus welcher der Gewässerraum hergeleitet wird. Verbaute und damit kanalisierte Fliessgewässer weisen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die aktuelle bestehende Gerinnesohlenbreite ist in dem Fall mit Faktoren (1,5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität, 2,0 bei fehlender Breitenvariabilität) zu korrigieren bzw. zu erweitern. In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele erfolgt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Die einzelnen Abschnitte, die sich auf Basis dieser Berechnungen ergeben, sind in ihrer Länge sehr heterogen (m bis km). Die Abschnittsgrenzen fallen normalerweise nicht auf

Parzellengrenzen. Daher wurden sie vom Kanton zu sinnvollen Abschnitten zusammengefasst. Kriterien für Abschnittsgrenzen sind beispielsweise Zuflüsse von grösseren Nebengewässern, aber auch Übergänge von bzw. zu Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele. Für diese Abschnitte wurden die Einzelresultate der Breitenberechnung der Ökomorphologie längengewichtet gemittelt und auf Meter gerundet.

Der minimale Gewässerraum beträgt 11.0 m. Gemessen wird ab Gewässermittle (Gewässerachse), also 5.5 m auf beiden Seiten. Dies gilt für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis zu 2.0 m und erhöht sich entsprechend bei grösseren Gerinnesohlenbreiten und in Schutzgebieten.

Der Gewässerraum ersetzt den bisherigen Gewässerabstand gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz. Dieser wurde bisher ab Oberkante Böschung resp. ab Aussenkante des Rohres bei Eindolungen bemessen und betrug in der Regel 6.0 m. Damit ist der Gewässerraum mehrheitlich kleiner als der bisherige Gewässerabstand. Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, gilt neu ein Gewässerabstand von 3.0 m ab Gewässergrenze resp. ab Aussenkante des Rohres.

Berechnung der Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern

Bei stehenden Gewässern bemisst sich der Gewässerraum ab der Uferlinie und muss mindestens 15.00 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers. Bei deren Bestimmung wird in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt, wobei im Rahmen des vom Bund belassenen Ermessungsspielraums auch die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt werden können (z.B. Jährlichkeiten Wasserstand, Böschungsoberkante bei kleineren stehenden Gewässern). Um eine einheitliche Festlegung des Gewässerraums zu gewährleisten, müssen alle an einen See anstossenden Gemeinden von der gleichen Uferlinie ausgehen. Gestützt auf eine statistische Untersuchung der zur Verfügung stehenden langjährigen Messdaten der Pegelstände hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für die vier grössten Seen im Kanton Luzern jeweils die massgebenden Uferlinien ermittelt.

Entlang des Baldeggerseeufers wird die Breite des Gewässerraums gemäss Vorgaben des Kantons in weiten Teilen mit 15.00 m ausgeschieden. Wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht werden – und dies ist vorrangig zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall – muss ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden werden. In Gebieten mit kantonaler Schutzverordnung muss

der Gewässerraum vergrössert werden, wo Reservatzonen ausgeschieden sind. Anstelle der Uferlinie bemisst sich dort der vergrösserte Gewässerraum ab landseitiger Grenze der Reservatzzone.

3.1.3 Ausscheidung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Bauzone

In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 20 Abs. 2 BZR als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgeschieden. Es wird grundsätzlich zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In Römörswil liegen Situationen dieser Art nicht vor. In den Bauzonen Römörswil konnten darum keine Gewässerraumbreiten reduziert werden.

Bestehende Bauten innerhalb des Gewässerraums genießen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178 PBG).

Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone, primär also in der Landwirtschaftszone, in den Abbau- und Deponiezone sowie in der Naturschutzzone wird gemäss Art. 26 Abs. 2 BZR überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ausgeschieden. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald bzw. fallweise eingedolte Gewässer und sehr kleine Gewässer (sogenannte «Rinnsale»). Im Wald wird grundsätzlich auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes kann bei eingedolten Gewässern gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet werden. Dies jedoch nur, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz oder Renaturierung / Offenlegung) entgegenstehen. Aufgrund des Hochwasserschutzes müssen in Römörswil an zahlreichen eingedolten Gewässern Gewässerräume ausgeschieden werden. Gemäss Art. 41a Abs. 5d GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang von Rinnsalen gegebenenfalls verzichtet werden. In Römörswil sprechen bei den meisten Rinnsalen gemäss klaren Vorgaben des Kantons übergeordnete Interessen gegen einen solchen Verzicht. Um den Zustand des Baldeggersees langfristig zu sichern respektive zu verbessern, sind Massnahmen in dessen Einzugsgebiet erforderlich, um kritische Nährstoffeinträge aus angrenzenden Landwirtschaftsgebieten in den See zu senken. Demnach wird auch bei sehr kleinen Gewässern mit Zulauf in den Baldeggersee in Römörswil ein Gewässerraum ausgeschieden. Gewässer, die in der kommunalen Naturschutzzone liegen, werden nur dann mit einem Gewässerraum überlagert, falls dieser die Naturschutzzone überschreitet oder eine allfällige Naturschutzbestimmung weniger streng ist als es die Nutzungsvorgaben gemäss Gewässerschutzgesetz vorsehen.



Beispiel Ausschnitt Burgbach: Bevor der Burgbach durch den Herrehölzliwald (im Wald: Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums) fliesst, wird ein beidseitiger Gewässerraum von 5.50 m ab Gewässerachse festgelegt.

3.1.4 Bewirtschaftungseinschränkungen

Innerhalb der Gewässerräume gelten Bewirtschaftungseinschränkungen. Wo für eingedolte Gewässerabschnitte ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, können die Bewirtschaftungseinschränkungen aufgehoben werden. Im Teilzonenplan Gewässerraum sind diese Flächen orientierend als «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» gelb dargestellt. Mit der Genehmigung des Teilzonenplanes Gewässerraum wird der Regierungsrat die entsprechenden Ausnahmegewilligungen erteilen.



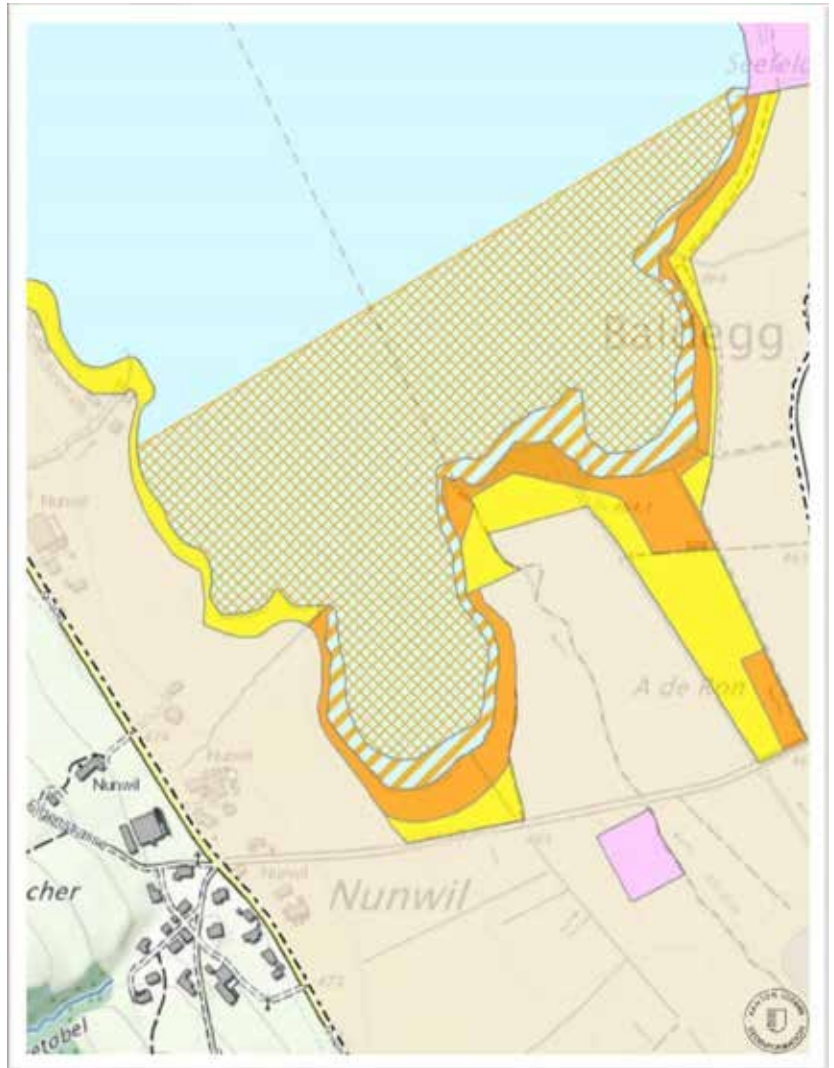
Ausschnitt: Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung im Bereich eines eingedolten Bachabschnitts (gelb dargestellt).

3.1.5 Ausscheidung eines erweiterten Gewässerraums entlang des Südufers des Baldeggersees

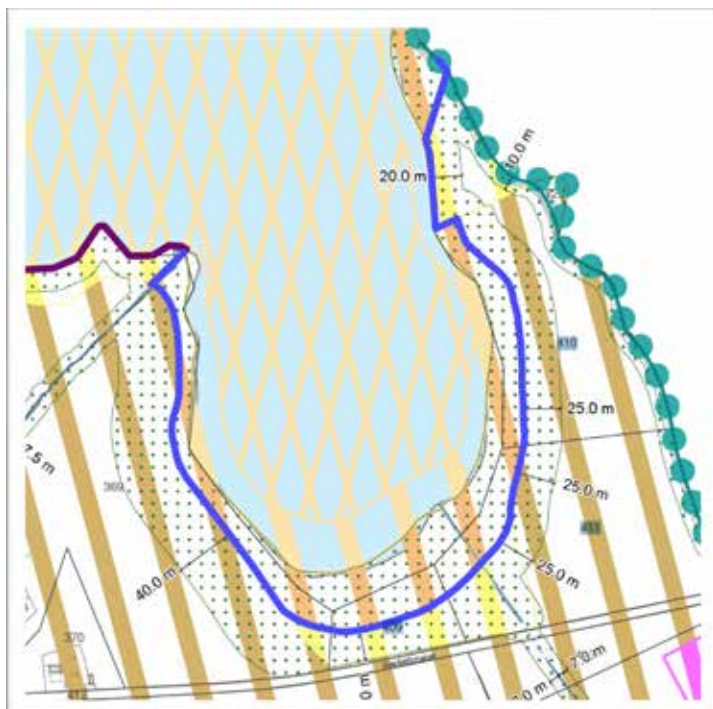
Wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht werden – und dies ist vorrangig zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall – muss ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden werden. Dies ist im Bereich der Reservatzzone gemäss kantonaler Schutzverordnung Baldeggersee notwendig.

Die Schutzverordnung Baldeggersee sieht auf Gemeindegebiet Römervil die orange Reservatzzone nur am Südufer des Sees vor. Entsprechend muss gemäss Vorgabe Kanton nur hier ein erweiterter Gewässerraum grösser als 15.0 m festgelegt werden.

Massgebend für die Bemessung der Gewässerraumbreite ist einerseits die Uferlinie (dunkelrote Linie) und die landseitige Grenze der Reservatzzone gemäss Schutzverordnung (blaue Linie). Gestützt auf das Gutachten Roger Hodel, das nach Vorgaben des Kantons erstellt wurde, muss im Bereich der Reservatzzone ein vergrösserter Gewässerraum festgelegt werden. Dieser wird situationsbedingt nach vorgegebenen Kriterien ausgeschieden und schwankt in Römervil zwischen 20 m und 40 m. Das Gutachten mit Herleitung der ortsspezifischen Pufferzonen ist im Anhang 4 des Planungsberichts zum Teilzonenplan Gewässerraum zu finden.



Ausschnitt aus der Schutzverordnung Baldeggersee; orange = Reservatzzone



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum am Südufer des Baldeggersees

3.2 Geringfügige Änderungen im Teilzonenplan Gewässerraum nach der öffentlichen Auflage

Aufgrund einer Einspracheverhandlung hat sich gezeigt, dass die nachfolgend beschriebene geringfügige Änderung im Teilzonenplan Gewässerraum sinnvoll ist. Gestützt auf diese Änderung wurde die Einsprache zurückgezogen.

Der Einsprecher beantragte, auf die Festlegung eines Gewässerraums entlang des eingedolten Abschnitts des Räckholderenbaches (Gewässer-ID 732012) auf dem Grundstück

Nr. 525, GB Römerswil, zu verzichten. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Rohrdurchmesser des eingedolten Abschnittes genügend gross ist um das 100-jährige Hochwasser aufzunehmen, kann auf die Gewässerraumausscheidung im Bereich des eingedolten Räckholderenbaches verzichtet werden.



Öffentliche Auflage: eingedolter Abschnitt Räckholderenbach mit Gewässerraumausscheidung



Urnenabstimmung: eingedolter Abschnitt Räckholderenbach ohne Gewässerraumausscheidung

3.3 Nicht gütlich erledigte Einsprachen zum Teilzonenplan Gewässerraum

Die fünf nicht gütlich erledigten Einsprachen werden bezüglich Anträgen und Begründungen der Einsprechenden im Folgenden wiedergegeben. Der Gemeinderat begründet anschliessend, wieso er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprachen beantragt.

Es handelt sich um folgende nicht gütlich erledigte Einsprachen:

- Martin Estermann, Nunwil 2, 6283 Baldegg
- Ivan Estermann, vertreten durch Franz A. Wolf, Rechtsanwalt und Notar, dipl. Ing. Agr. FH, Studer Anwälte und Notare AG, Sursee
- Josef Näf-Fischer, Käppeliweid 3, 6283 Baldegg
- Robert Frank, Neuhaus 1, 6280 Hochdorf
- BirdLife Luzern, Luzern; Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel; Pro Natura Luzern, Luzern; WWF Schweiz, Zürich; WWF Luzern, Luzern

Verschieden Einsprechende haben gerügt, dass aus den vorhandenen Unterlagen für die öffentliche Auflage die Gewässerraumbreiten und die Herleitung der entsprechenden Festlegungen nur ungenügend hervorgingen. Dies ist korrekt. Die Auflageakten hatten Mängel.

- Im Auflageplan waren die Kästchen mit der grafischen Darstellung der verbindlichen Legendeneinträge zur

Grünzone Gewässerraum und Freihaltezone Gewässerraum vertauscht. Richtig wäre gewesen: Grünzone Gewässerraum (grün schraffiert) und Freihaltezone Gewässerraum (grün punktiert). Im Plan war die Differenzierung zwischen Bauzone und Nichtbauzone insgesamt korrekt unterschieden, allerdings gemäss Legende jeweils mit gegenteiliger Bezeichnung. In den Auswirkungen macht dies rechtlich keinen Unterschied, da sowohl in der Grünzone Gewässerraum und der Freihaltezone Gewässerraum gemäss BZR die identischen Bestimmungen von § 41c der eidg. Gewässerschutzverordnung gelten.

- Die Breiten der Gewässerräume im Teilzonenplan Gewässerraum waren zwar korrekt dargestellt. Es fehlten aber teilweise die Vermassungen. Die Breiten konnten nicht aus dem Plan herausgemessen werden, da die Masstabzahl dazu zu gross war. Die Breite des Gewässerraumes wäre nur mit einer Nachfrage bei der Gemeinde ermittelbar gewesen.
- Auch war in der orientierenden Legende im Teilzonenplan Gewässerraum die massgebende Linie für den Gewässerraum am Baldeggersee nicht korrekt bezeichnet. Für die Auflage wurde sie generell als «Hochwasserlinie Baldeggersee» bezeichnet, was im Bereich der Reservatzzone gemäss Schutzverordnung nicht korrekt war. Dort hätte sie richtigerweise als «Grenze Reservatzzone gemäss kantonaler Schutzverordnung» bezeichnet werden

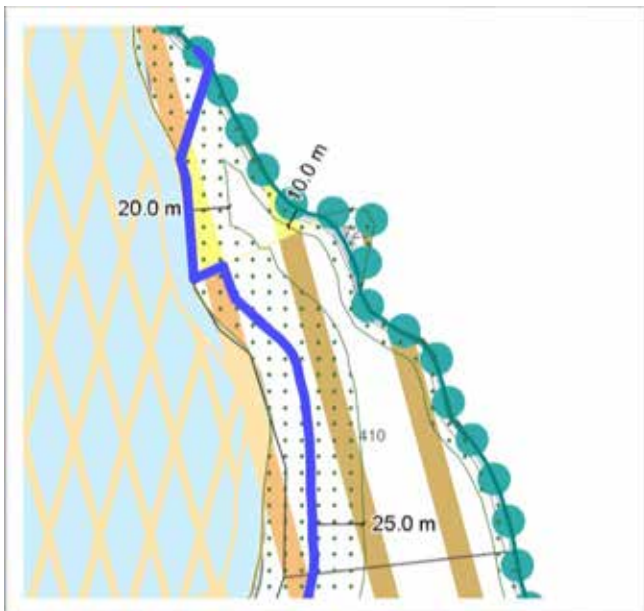
sollen. Dennoch war der Gewässerraum in seinem Ausmass auch dort korrekt dargestellt.

- Im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum wurde die Herleitung der jeweiligen Gewässerraumbreiten nicht im Detail nachgewiesen. Auch war das Gutachten zur Ausscheidung der Pufferzonen am Baldeggersee der Hodel Landschaftsarchitektur vom 27. Februar 2020 nicht enthalten.

Alle Unterlagen wurden aufgrund der Einsprachen überarbeitet und die formellen Mängel behoben. Der jeweilige Ausschnitt des überarbeiteten Gewässerraumplanes, der bereinigte Planungsbericht Teilzonenplan Gewässerraum inkl. dem Gutachten des Büros Hodel Landschaftsarchitektur vom 27. Februar 2020, wurden zusammen mit dem Protokoll der Einspracheverhandlung den Einsprechern zugestellt. Die Einsprecher hatten die Möglichkeit, die Begründung ihrer Einsprache bis am 21. Januar 2021 aufgrund der zugestellten Unterlagen zu ergänzen. Sämtliche Unterlagen können, ebenso wie die Originaleinsprachen inkl. Ergänzungen, bei der Gemeindeverwaltung Römerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten oder unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

3.3.1 Einsprache von Martin Estermann, Nunwil 2, 6283 Baldegg

Karte zur Einsprache



Antrag des Einsprechenden

Ich beantrage die bereits praktisch extensiv genutzte Parzelle 410 Ronfeld so zu belassen wie sie ist und bitte eine Fachperson, die Erfordernis der Änderungen zu erklären.

Begründung des Einsprechenden

Diese Parzelle wird seit über 20 Jahren biologisch bewirtschaftet ohne Einsatz von jeglichem Kunstdünger. Die extensiven Flächen auf meinem Betrieb machen zurzeit 21 % der

landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Wenn noch die 35 Aren dazu kommen (gemäß neuem Teilzonenplan) wäre es bereits bei 25 % extensiven Flächen, also sprich ein gesamter Viertel meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die 35 Aren würden wegfallen von meiner düngerbaren Fläche. Das heißt konkret, ich darf weniger Tiere halten. Einen Futterertrag erhalte ich aus diesen extensiven Wiesen trotzdem.

Da meine Nährstoffbilanz nicht mehr aufgehen würde, wäre ich gezwungen, größere Anpassungen auf meinem Betrieb zu realisieren.

Es wäre mühsam diese Parzelle zu bewirtschaften, da in der Mitte zwischen Bach und See nur noch ein schmaler Streifen wäre, den ich normal bewirtschaften könnte. Sprich, ein Wenden mit Mähwerk (obwohl klein, resp. schmal) ist nicht mehr möglich auf dieser Fläche.

Bis anhin konnte mir niemand begründen oder erklären, wieso man solche bereits „fast extensive“ Wiesen noch extensivieren soll. Im Gegenzug lässt man andere, intensive Flächen, unmittelbar am See in derselben Gemeinde, intensiv bewirtschaften. Dies ergibt für mich als Biobauer absolut keinen Sinn.

Auch Landwirtschafts-Beauftragte, Bio Kontrolleure und Vertreter von Pro Natura verstehen dieses Vorgehen nicht.

Erwägungen des Gemeinderats

Die in der Einsprache erwähnten Gewässerraumbreiten wurden seitens der kantonalen Dienststellen und seitens Ortsplaner überprüft und für korrekt befunden. An den Gewässerraumbreiten können aufgrund der übergeordneten Vorgaben keine Anpassungen vorgenommen werden. Grundlage für die Erstellung des Teilzonenplans Gewässerraums bilden die Daten der amtlichen Vermessung und die Vorgaben des Kantons zu den Gewässerraumbreiten. Dabei bemisst sich der Gewässerraum bei stehenden Gewässern grundsätzlich ab der Uferlinie und muss mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers. Bei deren Bestimmung wird in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt, wobei im Rahmen des vom Bund belassenen Ermessungsspielraums auch die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt werden können (z.B. Jährlichkeiten Wasserstand, Böschungsoberkante bei kleineren stehenden Gewässern).

Wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftschutzes geltend gemacht werden – und dies ist vorrangig zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall – muss ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden werden. In Gebieten mit kantonaler Schutzverordnung muss der Gewässerraum vergrössert werden, wo Reservatzonen ausgeschieden sind. Anstelle der Uferlinie bemisst sich dort der vergrösserte Gewässerraum ab landseitiger Grenze der Reservatzzone.

In einem Gutachten des Büros Roger Hodel Landschaftsarchitektur vom 27. Februar 2020 wird die Gewässerraumauscheidung am Baldeggersee behandelt. Vgl. dazu auch die

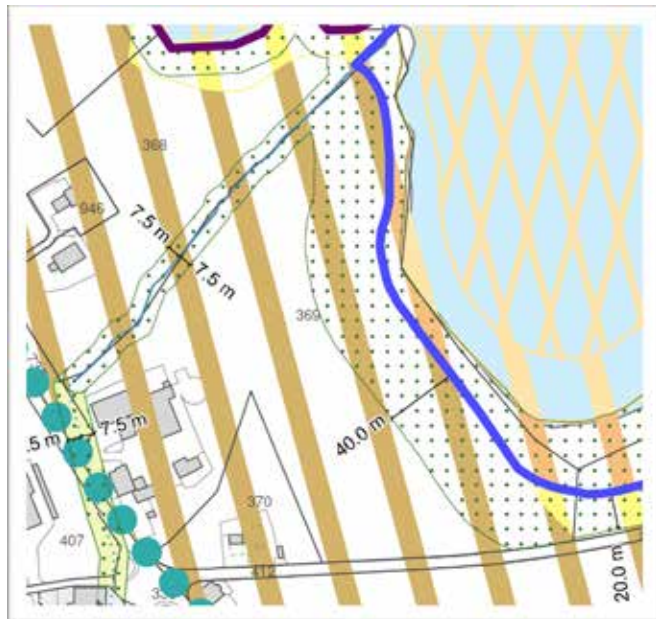
ausführlichen Erläuterungen im Kap. 3.1 dieser Botschaft. Die Detailberechnungen zu den Gewässerräumen und das Gutachten der Hodel Landschaftsarchitektur zur Gewässerraumausscheidung in den Pufferzonen des Baldeggersees sind ausführlich im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. Dieser kann zusammen mit dem Originalteilzonenplan Gewässerraum auf der Gemeindeverwaltung und unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats

Der Antrag des Einsprechers sei abzuweisen.

3.3.2 Einsprache von Ivan Estermann, vertreten durch Franz A. Wolf, Rechtsanwalt und Notar, dipl. Ing. Agr. FH, Studer Anwälte und Notare AG, Sursee

Karte zur Einsprache



Öffentliche Auflage: Gewässerraumausscheidung im Bereich der Parzelle Nr. 369

Anträge des Einsprechenden

1. Es sei der Gewässerraum auf Grundstück Nr. 369, GB Römöerswil, entlang der Uferlinie des Baldeggersees mit einer Breite von 15 m festzulegen.
2. Eventualiter zu Ziff. 1 sei der Gewässerraum auf Grundstück Nr. 369, GB Römöerswil, bis zur Grenze der Reservat- und Naturschutzzone zur Landschaftszone festzulegen, mindestens jedoch auf einer Breite von 15 m entlang der Uferlinie des Baldeggersees gemäss Planbeilage 9.
3. Subeventualiter zu Ziff. 1 und 2 sei der Gewässerraum auf Grundstück Nr. 369, GB Römöerswil, gemäss Planbeilage 10 festzulegen. *[Anmerkung Gemeinde Römöerswil: Der Einsprecher verweist auf eine Planbeilage. Diese kann bei*

der Gemeindeverwaltung Römöerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.]

4. Es sei der Gewässerraum entlang des landwirtschaftlichen Entwässerungsgrabens (Gewässer-ID 742026, Neuusbach) auf Grundstück Nr. 415, GB Römöerswil, mit einer Breite von 11 m festzulegen.

Begründung des Einsprechenden

A. Formelles

1. Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt.
2. Seit dem 19. August 2020 läuft die 30-tägige Einsprachefrist zur Revision der Ortsplanung Römöerswil gemäss § 61 Abs. 1 PBG/LU (SRL 735). Einsprachen sind gemäss § 61 Abs. 5 PBG/LU während der Auflagefrist bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen. Die Einsprachefrist läuft am 17. September 2020 ab. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gewahrt.
3. Zuständig ist gemäss § 65 Abs. 5 PBG/LU die in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Stelle. Sachlich, örtlich und funktional zuständig ist somit vorliegend der Gemeinderat Römöerswil.

B. Materielles

I. Sachverhalt

4. Der Einsprecher ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Nrn. 369 und 415, beide GB Römöerswil. Die Grundstücke liegen aufgrund der Zuordnung zur Landschaftsschutzzone im übrigen Gebiet (§ 56 Abs. 1 lit. c PBG/LU i.V.m. Art. 22 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Römöerswil i.V.m. § 13 der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und seiner Ufer, SRL 711 c, nachfolgend: SVO/LU). Aufgrund einer Änderung der Tierschutzverordnung wurden die damals üblichen Vollspaltenböden in der Schweinehaltung verboten. Da die damalige Schweinescheune in die Jahre gekommen und eine Ersatzbaute aufgrund der das Grundstück Nr. 369, GB Römöerswil, überlagernden Landschaftsschutzzone nicht möglich war, musste der Einsprecher im Jahr 2018 seine Schweinemast aufgeben. Auf seinen Grundstücken betreibt der Einsprecher derzeit Ackerbau.

5. Aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (in Kraft seit 1. Januar 2011) legen die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung fest (§ 11 a Abs. 1 KGSchV, SRL 703). Dieser Gewässerraum wird nun durch die Gemeinde Römöerswil im Rahmen der Revision der Ortsplanung Römöerswil festgesetzt. Insbesondere wird im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens der strittige Gewässerraum für den Baldeggersee festgelegt.

II. Einsprachelegitimation

6. Zur Erhebung von Einsprachen gemäss § 207 Abs. 1 PBG/LU ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder Entwurfs hat. Wer in beachtenswerter naher Beziehung zur Streitsache steht und an der Abweisung einer Rechtsvorkehr mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit interessiert ist oder

wer in höherem Mass als jedermann besonders und unmittelbar berührt ist, verfügt über ein schutzwürdiges Interesse. Massgebend ist, ob durch die Gutheissung der Anträge einen Vorteil erlangen kann und somit über ein aktuelles und praktisches Interesse verfügt (BGE 141 II 50 [52], E. 2.1; BGE 133 II 409 [413], E. 1.3).

7. Vorliegend ist die Festlegung von Gewässerraum strittig. Das Grundstück des Einsprechers Nr. 369, GB Römerswil, grenzt in nordöstlicher Richtung grösstenteils direkt an den Baldeggersee. Das Grundstück Nr. 415, GB Römerswil, wird von mehreren landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben durchquert und teilweise begrenzt. Durch die Festlegung des Gewässerraums wird direkt in das Eigentum des Einsprechers eingegriffen, weshalb dieser in einer beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache steht und an der Änderung bzw. Aufhebung der Streitsache in höherem Mass als jedermann besonders und unmittelbar berührt ist. Somit verfügt der Einsprecher über ein schutzwürdiges und somit über ein aktuelles und praktisches Interesse an der teilweisen Aufhebung bzw. Änderung des Gewässerraums im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens der Gemeinde Römerswil.

C. RECHTLICHES

I. Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)

8. Durch die Festlegung von Gewässerraum wird durch öffentlich-rechtliche Massnahmen in die Rechtsstellung der betroffenen Grundeigentümer eingegriffen. Dies ist ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV, SR 101). Einschränkungen richten sich bei Grundrechtseingriffen nach Art. 36 BV sowie Art. 5 BV und bedürfen primär einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1). Die gesetzliche Grundlage und die Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs beurteilt sich nach Art. 76 BV i.V.m. Art. 36a GschG (SR 814.20) i.V.m. Art. 41a ff. GschV (SR 514.201). Zudem müssen Grundrechtsbeschränkungen im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Insbesondere zu berücksichtigen sind die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit. Zwischen dem Grundrechtseingriff und dem öffentlichen Interesse muss somit ein vernünftiges Verhältnis bestehen.

9. Insbesondere sind die Folgen der Festlegung des Gewässerraums für den Einsprecher zu beachten. Im Gewässerraum dürfen zum einen nur noch standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41 c Abs. 1 GSchV). Zum anderen dürfen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41 c Abs. 3 GSchV). Darüber hinaus darf der Gewässerraum nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Für extensiv genutzte Wiesen bedeutet dies, dass die Flächen mindestens einmal jährlich gemäht werden müssen und eine Beweidung nur für 3 Monate ab dem 1. September möglich ist, sofern günstige Bodenverhältnisse vorliegen (Anhang 4, Ziff. 1.1 DZV, SR 910.13). Dies ist ein grosser Eingriff in die Eigentumsgarantie des Einsprechers und muss dementsprechend berücksichtigt werden (Interessenabwägung).

II. Zu Rechtsbegehren Ziff. 1

A. Festlegung Gewässerraum

10. Beim Baldeggersee handelt es sich unstreitig um ein stehendes Gewässer. Für die Beurteilung des zulässigen Gewässerraums und somit für den zulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie ist für stehende Gewässer Art. 41 b Abs. 1 GSchV massgebend. Danach muss die Breite des Gewässerraums 15 m betragen. Massgebend zu deren Bestimmung ist die Uferlinie.

11. Im Teilzonenplan Gewässerraum vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 ist eine Hochwasserlinie des Baldeggersees eingezeichnet. Diese verläuft von westlich des Baldeggersees von Norden nach Süden direkt angrenzend an den Baldeggersee. Bei der Einmündung des Räckholderenbach (Gewässer-ID 732012) in den Baldeggersee verschiebt sich die Hochwasserlinie ins Landesinnere. Wie die Hochwasserlinie festgelegt wurde, ergibt sich aus den aufgelegten Unterlagen. Es ist objektiv nicht nachvollziehbar, inwiefern der Baldeggersee diese Hochwasserlinie jemals erreichen würde. Weder dem Einsprecher noch dessen anwaltlichen Vertreter ist ein Hochwasserereignis bekannt, bei welchem die Grundstücke des Einsprechers, insbesondere das Seeanstössergrundstück Nr. 369, GB Römerswil, davon betroffen gewesen wäre. Selbst beim Jahrhundert-Hochwasser im August des Jahres 2005 war das Grundstück des Einsprechers nicht davon betroffen. Wenn der Baldeggersee über die Ufer tritt, dann ist dies vielmehr im östlichen Bereich der Grundstücke Nrn. 410 und 411, beide GB Römerswil. Dies lässt sich ebenfalls anhand der Höhenprofile des Geoportals Luzern erklären, wobei aufgrund der dicht aufeinanderfolgenden Höhenlinien deutlich sichtbar ist, dass das Gelände auf Grundstück Nr. 369, GB Römerswil, schnell ansteigt, dies im Gegensatz zum Gelände der Grundstücke östlich hiervon, wo die Höhenlinien weit auseinandergezogen sind und es grossflächiger zu Überschwemmungen kommen kann.

12. Dies wiederum bestätigt sich bei einem Blick auf die Bodenkarte, welche die Bodentypen abbildet. Daraus ist ersichtlich, dass es sich beim Boden von Grundstück Nr. 369, GB Römerswil, um tiefgründige Braunerde handelt, der senkrecht durchwaschen wird. Dieser eignet sich hervorragend für den Ackerbau sowie als Weide. Daher wurde auch grossflächig Fruchtfolgefläche ausgeschieden, welche sich sehr gut eignet. Bei den Grundstücken östlich davon handelt es sich hingegen um flachgründigen Fahlgley, der stark grund- oder hangwassergeprägt ist.

13. Aufgrund der vorliegenden Fakten ist deshalb unklar, wie die Hochwasserlinie ermittelt wurde und weshalb sich die Hochwasserlinie auf dem Grundstück Nr. 369, GB Römerswil, soweit oberhalb des Seeufers befindet. Ebenfalls ist unklar, welcher Bedeutung der Hochwasserlinie Baldeggersee zugemessen wird. Dies ist weder dem Teilzonenplan noch dem Raumplanungsbericht des Teilzonenplans Gewässerraum Römerswil, je mit Datum vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 zu entnehmen. Der Einsprecher hegt jedoch die Vermutung, dass die Gemeinde Römerswil die

Hochwasserlinie mit der Uferlinie gleichsetzt, welche als Ausgangspunkt für die Festsetzung des Gewässerraums massgebend ist. Dies ist jedoch, wie sogleich aufgezeigt wird, nicht korrekt.

14. In seiner Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz definiert das Bundesamt für Umwelt BAFU die Uferlinie bei stehenden Gewässern als Begrenzungslinie, für deren Bestimmung der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand herangezogen wird (S. 16 Arbeitshilfe BAFU). Dieselbe Definition hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in seinen Richtlinien aufgenommen. Weiter führt das BUWD des Kantons Luzern aus, dass sämtliche luzernischen Gemeinden mit Seeanstoss angehalten sind, von der gleichen Uferlinie auszugehen, damit eine einheitliche Festlegung der Gewässerräume erfolgen kann. So hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) aufgrund einer statistischen Untersuchung der zur Verfügung stehenden langjährigen Messdaten der Pegelstände für den Baldeggersee einen Seepegel und folglich die massgebende Uferlinie in der Höhe von 463.6 m ü.M. ermittelt.

15. Auf dem beiliegendem Ortsplan (amtliche Vermessung) *[Anmerkung Gemeinde Römöerswil: Der Einsprecher verweist auf eine Planbeilage. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung Römöerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.]* ist ersichtlich, dass sich die letzte eingezeichnete Höhenlinie im Gebiet Nunwil auf einer Höhe von 464 m ü.M. befindet. Die massgebende Uferlinie zur Festsetzung des Gewässerraums befindet sich jedoch unterhalb dieser Höhenlinie, weshalb die Uferlinie folglich mit der grafischen Darstellung des Seeufers gleichzusetzen ist. Die Begrenzung des Seeufers ist die massgebende Uferlinie, von wo aus ein Gewässerraum in der Breite von 15 m auszuscheiden ist (Art. 41 b Abs. 1 GschV).

B. Verzicht Ausscheidung eines erweiterten Gewässerraums

16. Gemäss Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum Römöerswil vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 führt die Einsprachegegnerin aus, dass, wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht werden, ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden wird. Damit verweist die Einsprachegegnerin auf Art. 41 b Abs. 2 lit. c GschV, wonach die Breite des Gewässerraums von 15 m nach Abs. 1 zu erhöhen ist, soweit dies zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

17. Vorliegend wurde ab der Hochwasserlinie Baldeggersee ein Gewässerraum mit einer Breite von 40 m ausgeschieden. Der Einsprecher geht davon aus, dass hiervon 15 m der ordentlichen Gewässerraumbreite i.S. v. Art. 41 b Abs. 1 GschV entsprechen und die restlichen 25 m in Anwendung von Art. 41 b Abs. 2 lit. c GschV festgelegt wurden. Wie die Einsprachegegnerin jedoch auf eine Gewässerraumbreite von 40 m kommt und sie diese begründet, ist für den Einsprecher, selbst unter Konsultation des Raumplanungsberichts

Teilzonenplan Gewässerraum Römöerswil vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 nicht nachvollziehbar.

18. Die Behörden haben die Planungsgrundsätze von Art. 3 RPG zu beachten. Im Speziellen dass der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Abs. 2 lit. a). Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, ist gemäss Art. 3 RPV eine Interessenabwägung vorzunehmen und diese sodann zu begründen (Abs. 1 lit. c und Abs. 2). Sodann sieht auch Art. 41 b Abs. 2 GschV («soweit dies erforderlich ist») sowie Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV die Vornahme einer Interessenabwägung vor, wonach jeder Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen hat. Der Eingriff muss geeignet sein, um das damit verfolgte Ziel erreichen zu können und darf nicht über das hierzu Erforderliche hinausgehen. Schliesslich muss die Massnahme auch die Zweck-Mittel-Relation wahren.

19. Vorliegend ist festzuhalten, dass die Ausscheidung des Gewässerraums in der Breite von 15 m genügt und jede darüber hinausgehende Beschränkung der Eigentumsgarantie als unverhältnismässig erscheint. Das Grundstück des Einsprechers Nr. 369, GB Römöerswil, liegt im Einflussgebiet der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer. Der Grossteil der Grundstücksfläche ist der Landschaftsschutzzone gemäss § 13 SVO/LU zugeordnet, in welcher eine ordentliche landwirtschaftliche Nutzung des Bodens zulässig ist (Abs. 2). Die Landschaftsschutzzone dient dazu, die intakte Uferlandschaft mit ortstypischen Elementen in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten (§ 13 Abs. 1 SVO/LU). Entlang den Ufern des Baldeggersees (9 % der gesamten Grundstücksfläche) liegt das Grundstück in der Reservatzzone, welche Teil der Naturschutzzone bildet (§ 12 Abs. 1 SVO/LU). Der Zweck der Naturschutzzone besteht in der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Ufervegetation sowie anderer naturnaher und standortgemässer Lebensräume für Tiere und Pflanzen (§ 8 Abs. 1 SVO/LU). In der Naturschutzzone ist jegliche Nutzung, die dem Zweck zuwiderläuft, verboten (§ 8 Abs. 2 SVO/LU). Unter anderem gilt ein Verbot, Ackerbau zu betreiben, Vieh zu weiden oder Dünger und Pflanzenschutzmittel aller Art auszubringen (§ 8 Abs. 3 lit. b-d SVO/LU).

20. Damit verfolgt der Gewässerraum einen identischen Zweck, wie dies bereits die Reservatzzone auf Grundstück Nr. 369, GB Römöerswil, sicherstellt. Insbesondere dürfen keine bzw. nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden (§ 8 Abs. 2 und 3 lit. a SVO/LU und Art. 41 c Abs. 1 GschV), keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (§ 8 Abs. 2 und 3 lit. d SVO/LU und Art. 41 c Abs. 3 GschV) und die Flächen nur extensiv (einmal jährlicher Schnitt) bewirtschaftet werden (§ 8 Abs. 2 und 3 lit. c SVO/LU und Art. 41 c Abs. 4 GschV i.V.m. Anhang 4, Ziff. 1.1 DZV). Die Schutzverordnung geht sogar noch weiter und verbietet gänzlich, Vieh zu weiden (§ 8 Abs. 2 und 3 lit. c SVO/LU).

21. Damit ist dem Zweck des Gewässerraums bereits genüge getan, wenn der Gewässerraum mit einer Breite von 15 m rund um den Baldeggersee ausgeschieden wird. Eine darüber hinausgehende Verbreiterung des Gewässerraums ist nicht erforderlich, somit nicht verhältnismässig und daher auch nicht zulässig (Art. 41 b Abs. 2 GschV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV).

22. Wie bereits ausgeführt hält der Einsprecher derzeit keine Tiere auf seinem Landwirtschaftsbetrieb. Der Einsprecher würde künftig aber gerne wieder Tiere auf seinem Hof halten. Wird mit einem breiten Gewässerraum nun massiv in die Eigentumsgarantie des Einsprechers eingegriffen, kann dieser in Zukunft weniger Grossvieheinheiten (GVE) halten, was zum einen zu grossen Ertragseinbussen führen würde. Zum anderen müsste die Gülle fortgeführt werden, weshalb die Kosten steigen würden. Ein rentabler Landwirtschaftsbetrieb wäre dadurch nicht mehr möglich.

23. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass durch die Erhöhung der Gewässerraumbreite Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Für den Verlust an Fruchtfolgeflächen ist sodann Ersatz zu leisten (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

C. Materielle Enteignung

24. Mit einer Gewässerraumbreite von 40 m ab der Hochwasserlinie Baldeggersee ist vom Grundstück Nr. 369, GB Römerswil, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 15'500 m² betroffen. In Relation zur humusierten Fläche von 33'558 m² ist davon rund 46 % der gesamten Nutzfläche betroffen. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Einsprechers dar. Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sind voll zu entschädigen (Art. 26 Abs. 2 BV). Dies ist der Fall, wenn ein Eigentümer in der bisherigen Nutzung seiner Sache besonders schwer eingeschränkt wird, weil ihm eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird oder ein Grundeigentümer so betroffen ist, dass sein Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit unvereinbar wäre, hierfür keine Entschädigung zu leisten (Sonderopfer) vor (BGE 111 Ib 257 [261 f.], E. 2). So ist aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis davon auszugehen, dass Eigentumsbeschränkungen, welche die Nutzung eines Grundstücks zu mehr als einem Drittel einschränken oder eine Wertverminderung von mehr als einem Drittel zur Folge haben, wonach das Grundstück nach dem Eingriff weiterhin in angemessener, wirtschaftlich sinnvoller und guter Weise genutzt werden kann, entschädigungspflichtig sind (Urteil des BGer 1 C_653/2017 vom 12. März 2019, E. 3.2). Vorliegend ist das Eigentum des Einsprechers zu weit mehr als einem Drittel betroffen. Zudem könnte die mit dem Gewässerraum belegte Grundstücksfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftet werden, was weitreichende Ertragseinbussen zur Folge hätte. Der Einsprecher wäre daher, sollte an der Gewässerraumbreite von 40 m festgehalten werden, voll zu entschädigen (materielle Enteignung), sei es als Kapitalzahlung oder als Sachleistung in Form von Realersatz (Art. 17 f. EntG, SR 711 i.V.m. § 17 Abs. 1 EntG/LU, SRL 730).

III. Zu Rechtsbegehren Ziff. 2

25. Eventualiter zum Rechtsbegehren Ziff. 1 ist der Gewässerraum punktuell gestützt auf Art. 41 b Abs. 2 lit. c GSchV zu verbreitern. Wie bereits dargelegt liegt das Grundstück Nr. 369, GB Römerswil, entlang den Ufern des Baldeggersees in der Reservatzzone, welche Teil der Naturschutzzone bildet (§ 12 Abs. 1 SVO/LU). Ein weiterer kleiner Teil der Grundstücksfläche liegt in der Naturschutzzone Mahd.

26. Wird ein Gewässerraum mit der Breite von gleichmässig 15 m ausgeschieden, ragt dieser im Norden des Grundstücks Nr. 369, GB Römerswil, über die Reservatzonengrenze hinaus. Im Süden desselben Grundstücks endet der Gewässerraum mitten in der Reservatzzone. In diesem Fall kann es Sinn ergeben, den Gewässerraum im Süden des Grundstücks bis zur Zonengrenze der Reservat- bzw. Naturschutzzone Mahd hinaus zu erweitern. Diesfalls wäre der Gewässerraum analog dem beiliegendem Plan *[Anmerkung: Der Einsprecher verweist auf eine Planbeilage. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung Römerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.]* auszuscheiden. Darüber hinaus besteht aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit kein Raum, weitergehenden Gewässerraum auszuscheiden. Insbesondere sind damit die gesamte Ufervegetation und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen abgedeckt.

IV. Zu Rechtsbegehren Ziff. 3

27. Falls die Gemeinde Römerswil noch immer der Ansicht sein sollte, dass ein 15 m breiter Korridor, der im Norden sowie im Süden des Grundstücks Nr. 369, GB Römerswil, aufgrund der Reservat- und der Naturschutzzone Mahd, deutlich über den minimalen Gewässerraum von 15 m hinausreicht, um den unbekanntem Natur- und Landschaftsschutzinteressen zu genügen, ist eine Gewässerraumausscheidung gemäss dem beigelegten Plan *[Anmerkung der Gemeinde Römerswil: Der Einsprecher verweist auf eine Planbeilage. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung Römerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.]* vorzunehmen. Auf der historischen Karte aus dem Jahr 2011 ist insbesondere ersichtlich, dass der Einsprecher den Boden auf der See zugewandten Seite linear beackert hat. Der minimale Gewässerraum von 15 m, gemessen ab der bereits oben definierten Uferlinie, wird dadurch an jener Stelle, an der der Baldeggersee das Grundstück des Einsprechers in westlicher Richtung am stärksten begrenzt, eingehalten. Danach verbreitert sich der Gewässerraum rasch und kontinuierlich, sowohl in nördlicher Richtung, bis zum Räckholderenbach bzw. zur Grundstücksgrenze als auch in südlicher Richtung zur Seefeldstrasse, Grundstück Nr. 422, GB Römerswil, teilweise auf bis zu über 50 m Breite ab Uferlinie.

28. Damit kann ein ausreichender Gewässerraum ausgeschieden werden. Die schmalste Stelle, an der der Gewässerraum gemäss Minimalvorschrift von Art. 41 b Abs. 1 GschV ausgeschieden wird, ist verschwindend klein und ragt notabene dennoch über die bestehende Reservatzzone hinaus. Danach verbreitert sich die Gewässerraumbreite Richtung Norden und Süden, wobei die Reservat- und Naturschutzzone Mahd vom Gewässerraum deutlich überragt werden.

Damit kann allfälligen Natur- und Landschaftsschutzinteressen gemäss Art. 41 b Abs. 2 GschV mehr als genüge getan werden. Zum anderen ist es dem Einsprecher weiterhin möglich, auf einem wesentlichen Teil seiner Grundstücksfläche Ackerbau zu betreiben. Diese Interessenabwägung hält einer von Art. 3 RPV, Art. 41 b Abs. 2 GschV, Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV geforderten Interessenabwägung noch stand. Sämtliche darüber hinausgehenden Gewässer- raumausscheidungen sind unverhältnismässig und mit dem Eingriff in das Institut der Eigentumsгарantie (Art. 26 BV) unvereinbar.

V. Zu Rechtsbegehren Ziff. 4

29. Das Grundstück Nr. 415, GB Römerswil, wird von diversen schmalen, landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben durchquert und begrenzt. Dies sind vorliegend die Entwässerungsgräben mit der Gewässer ID 743019, 742026, 95382 und 953823. Die landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben verlaufen ohne Richtungsänderung, was bei natürlichen Gewässern nicht der Fall ist. Vielmehr wurden die landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben künstlich geschaffen. Dies zeigt insbesondere ein Blick auf die historischen Karten. Auf der historischen Karte aus dem Jahr 1980 ist ersichtlich, dass damals der Neuhusbach (Gewässer-ID 742026) nicht existierte.

30. Der Neuhusbach ist im Geoportal des Kantons Luzern, Geomorphologie der Fliessgewässer, nicht erfasst. Eigene Messungen am Neuhusbach haben jedoch ergeben, dass die Gerinnesohlenbreite des Neuhusbaches weniger als 1 m betragen. Gemäss Art. 41 a Abs. 1 lit. a GSchV sind für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite Gewässerräume mit einer Breite von 11 m auszuscheiden.

31. Vorliegend ist weder aus dem Teilzonenplan noch aus dem Raumplanungsbericht des Teilzonenplans Gewässerraum Römerswil, je mit Datum vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 zu entnehmen, mit welcher Breite der Gewässerraum ausgeschieden wurde. Der Teilzonenplan erweckt jedoch den Anschein, dass ein den 11 m übersteigender Gewässerraum ausgeschieden wurde. Dies ist für Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite von weniger als 1 m nicht zulässig. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ist der Gewässerraum auf 11 m zu verringern.

VI. Zu Rechtsbegehren Ziff. 5

32. Aus dem Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 ist ersichtlich, dass für den Räckholderenbach ein Gewässerraum in der Breite von total 15 m ausgeschieden wird. Aus der ökomorphologischen Karte des Kantons Luzern ergibt sich, dass der Räckholderenbach verschiedene Sohlenbreiten aufweist. Zum Einen ist ein Grossteil des Räckholderenbachs (rund 279.5 m) eingedolt. Die Sohlenbreite ist aus der ökomorphologischen Karte des Kantons Luzern nicht ersichtlich. Ab jenem Zeitpunkt, ab welchem der Räckholderenbach als oberirdisches Fliessgewässer entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 368 und 369, beide GB Rö-

merswil, fliesst, ergibt sich aufgrund der ökomorphologischen Karte des Kantons Luzern eine mittlere Sohlenbreite von 1 m auf einer Länge von ca. 45.5 m sowie auf einer Länge von ca. 62.5 m bei jeweils eingeschränkter Breitenvariabilität. Danach fliesst der Räckholderenbach weiter bis zur Einmündung in den Baldeggersee mit einer Länge von rund 155 m mit einer mittleren Sohlenbreite von 1.2 m bei ebenfalls eingeschränkter Breitenvariabilität.

33. Dem Einsprecher ist aufgrund der fehlenden Angaben im Raumplanungsbericht des Teilzonenplans Gewässerraum Römerswil vom 26. November 2019, revidiert am 19. Mai 2020 nicht klar, auf welchen Datengrundlagen und mit welcher Berechnung der vorliegende Gewässerraum ausgeschieden wurde. Insbesondere wie die Sohlenbreite aufgrund der verschiedenen Breiten gemittelt wurde, inwiefern die Breitenvariabilität gemittelt wurde und wie der eingedolte Räckholderenbach in die Berechnung miteinbezogen wurde, erschliesst sich dem Einsprecher nicht, weshalb dem Einsprecher die Berechnung sowie deren Grundlagen zu erörtern sind.

Erwägungen des Gemeinderats

Die in der Einsprache erwähnten Gewässerraumbreiten wurden seitens der kantonalen Dienststellen überprüft und für korrekt befunden. Grundlage für die Erstellung des Teilzonenplans Gewässerraums bilden die Daten der amtlichen Vermessung und die Vorgaben des Kantons zu den Gewässerraumbreiten. Dabei bemisst sich der Gewässerraum bei stehenden Gewässern grundsätzlich ab der Uferlinie und muss mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers. Bei deren Bestimmung wird in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt, wobei im Rahmen des vom Bund belassenen Ermessungsspielraums auch die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt werden können (z.B. Jährlichkeiten Wasserstand, Böschungsoberkante bei kleineren stehenden Gewässern).

Wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht werden – und dies ist vorrangig zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall – muss ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden werden. In Gebieten mit kantonaler Schutzverordnung muss der Gewässerraum vergrössert werden, wo Reservatzonen ausgeschieden sind. Anstelle der Uferlinie bemisst sich dort der vergrösserte Gewässerraum ab landseitiger Grenze der Reservatzone.

In einem Gutachten des Büros Roger Hodel Landschaftsarchitektur vom 27. Februar 2020 wird die Gewässerraumausscheidung am Baldeggersee behandelt.

Vgl. dazu auch die ausführlichen Erläuterungen im Kap. 3.1 dieser Botschaft. Die Detailberechnungen zu den Gewässerräumen und das Gutachten der Hodel Landschaftsarchitektur zur Gewässerraumausscheidung in den Pufferzonen des Baldeggersees sind ausführlich im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. Dieser kann zusammen mit dem Originalteilzonenplan Gewässerraum auf der

Gemeindeverwaltung und unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

An den Gewässerräumebreiten können aufgrund der übergeordneten Vorgaben, kurz zusammengefasst, grundsätzlich keine Anpassungen vorgenommen werden. Die Gemeinde bemühte sich bereits im Zuge der Erarbeitung des Teilzonenplans Gewässerraum um Anpassungen, wo diese notwendig und sinnvoll erschienen. Im Gebiet Nunwil und im Gebiet Seemattli verlief der Gewässerraum ursprünglich über die Strasse hinaus. Da in diesen Fällen die Strasse selbst als Puffer wirken kann (so die Argumentation der zuständigen kantonalen Stelle), konnte auf die kleinen Flächen, die auf dieser Strasse sowie darüber hinaus als Gewässerraum festgelegt wurden, schliesslich verzichtet werden. Die folgende Abbildung zeigt, wie die ursprüngliche Gewässerräumabgrenzung auf der Parzelle Nr. 369 aussah (grüne Linie) und wie die angepasste Gewässerräumabgrenzung nach der Anpassung aussieht (rosa Linie).



Erwägungen zu spezifischen Punkten der Einsprachebegründung:

11 bis 15: Die Ausführungen zur Seeuferlinie basieren auf der nicht korrekten Planlegende im öffentlich aufgelegten Teilzonenplan Gewässerraum. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3. Die beanstandete Linie ist nicht wie in der Legende bezeichnet die «Hochwasserlinie Baldeggersee», sondern korrekterweise die «Grenze Reservatzzone gemäss kantonomer Schutzverordnung». Dennoch war der Gewässerraum in seinen Ausmassen dort korrekt dargestellt.

17, 31, 33: Die Herleitung der Gewässerräumbreite ist aus dem überarbeiteten Planungsbericht Gewässerraum und insbesondere dem darin enthaltenen Gutachten der Hodel Landschaftsarchitektur zur Gewässerräumabgrenzung in den Pufferzonen des Baldeggersees nun ersichtlich.

23: Gemäss Vorgaben des Bundes müssen Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerräumebereiches nicht kompensiert wer-

den. Sie können weiterhin den kantonalen Kontingenten zugewiesen bleiben, da sie im Krisenfall wieder aktiviert werden könnten.

24: Die Frage, ob eine zu entschädigende materielle Enteignung vorliegt, wird nicht in diesem Verfahren behandelt und ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Nach Inkrafttreten des Gewässerräumebereiches ist dies in einem nachgelagerten Verfahren zu beurteilen.

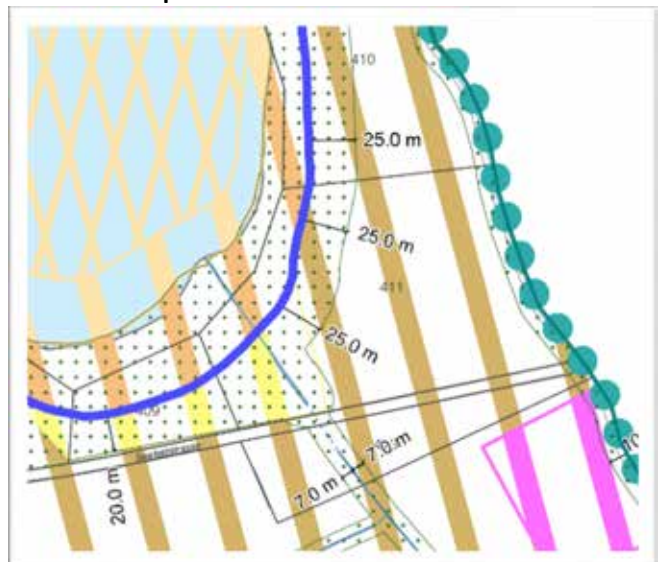
29, 30, 32: Die Gewässer im Ronfeld werden heute vom Kanton als wichtiger Zulauf zum Baldeggersee als öffentliche Gewässer beurteilt. Die Ausscheidung des Gewässerräumebereiches ist daher erforderlich. Sie liegen innerhalb der Landschaftsschutzzone gemäss Schutzverordnung Baldeggersee. Der Perimeter der Schutzverordnung ist dabei identisch mit der Abgrenzung der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Bundesinventar. Für diese Gewässer ist die Gewässerräumbreite deshalb nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung zu berechnen: sie liegen «in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele».

Antrag des Gemeinderats

Die Anträge des Einsprechenden seien abzuweisen.

3.3.3 Einsprache von Josef Näf-Fischer, Käppeliweid 3, 6283 Baldegg

Karte zur Einsprache



Öffentliche Auflage: Gewässerräumabgrenzung im Bereich der Parzelle Nr. 411

Anträge des Einsprechenden

1. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Römerswil gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 sei nicht zu genehmigen.
2. Eventualiter zu Ziff. 2 hiervor: Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Römerswil gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 sei insoweit anzupassen, als

Teilzonenplan Siedlung



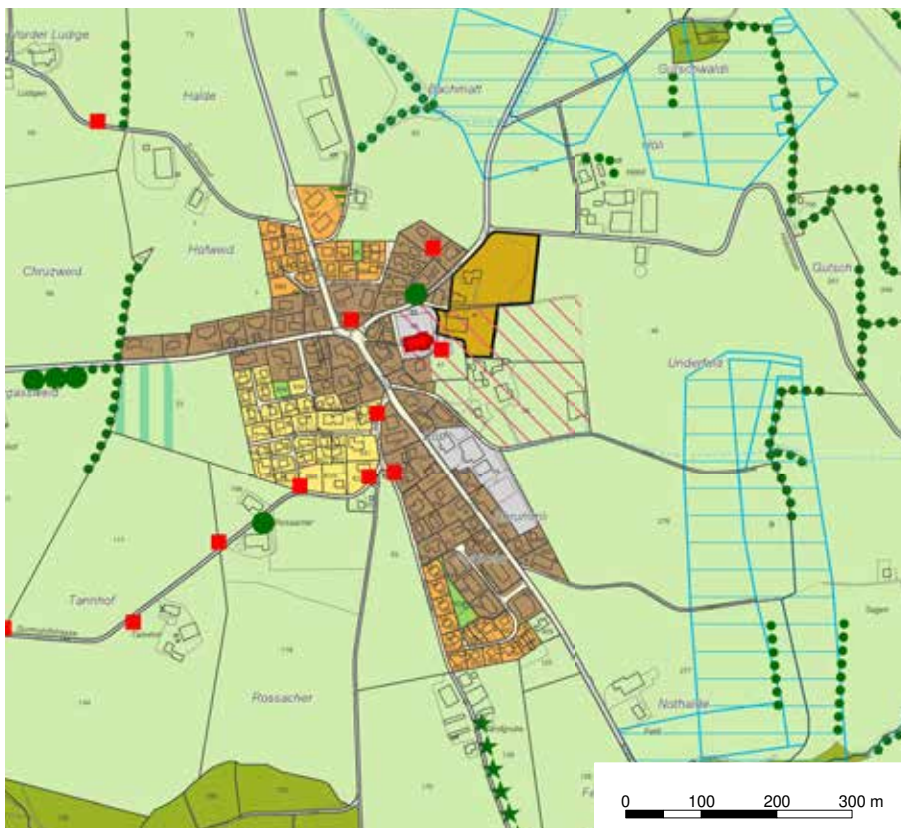
Verkleinerte Darstellung mit orientierendem Charakter.
Massgebend sind die Originalzonenpläne, die bei der Gemeinde Römerswil eingesehen werden können.

Planteam 5 AG: Luzern: Bern: Liestal: Solothurn
Raumentwicklung: Städtebau: Geoinformation

plan:team

Empfindlichkeitsstufen			Genehmigungsinhalt
II	III	IV	
			Bauzonen
			Dorfzone
			Wohnzone A
			Wohnzone B
			Wohnzone C
			Wohnzone D
			Wohn- und Arbeitszone A
			Wohn- und Arbeitszone B
			Wohn- und Arbeitszone C
			Arbeitszone A
			Arbeitszone B
			Arbeitszone C
			Sondernutzungszone Gar
			Sondernutzungszone Lud
			Zone für öffentliche Zweck
			Grünzone A
			Verkehrszone
			Nichtbauzonen
			Landwirtschaftszone
			Weilerzone
			Abbauzone Huwil
			Verkehrsfläche (übriges Gebiet gemäss A
			Schutzzonen
			Übriges Gebiet C (Verordnung zum Schutz Hallwilersees und ihrer Uf
			Naturschutzzone 1

Römerswil Dorf



Niffel - Birge



Herlisberg Dorf



Ludiswil



Do		Naturschutzzone 2	Ns2
W-A		Naturschutzzone 3 (dem Wald überlagert)	Ns3
W-B		Freihaltezone A	Fr-A
W-C		Archäologische Fundstellen	AFS
W-D			
WAR-A		Gewässerraum Grünzone Gewässerraum, innerhalb der Bauzone	Gr-G
WAR-B		Freihaltezone Gewässerraum, ausserhalb der Bauzone	Fr-G
WAR-C			
Ar-A		Weitere Genehmigungsinhalte	
Ar-B		Grünzone A (überlagert)	Gr-A
Ar-C		Deponiezone	De
Sn-G		Optionsperimeter Huwil	
Sn-L		Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht	
ÖZ		Untersuchungsperimeter Gefahrengelände (ausserhalb des Untersuchungsperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren)	
Gr-A			
Vz		Naturobjekte	
Lw		Markanter Einzelbaum	
We		Baumreihe	

Orientierender Planinhalt

Gewässer

- Fliessgewässer / stehendes Gewässer offen
- Fliessgewässer / eingedolt

Weitere orientierende Inhalte

- Kulturdenkmal
- Denkmalgeschützte Kulturobjekte (gemäss kant. Denkmalverzeichnis)
- Naturobjekte (Uferbestockungen, Hecken, Feldgehölze)
- Wald / Waldgrenze im Sinne des Art. 13 WaG
- Grundwasserschutzzone

Kantonale Schutzverordnung Baldegger- und Hallwilersee

- Naturschutzzone (Mahd)
- Reservatzzone
- Erholungszone
- Landschaftsschutzzone
- Wasserzone
- Wasserseitige Reservatzzone
- Sperrgebiet

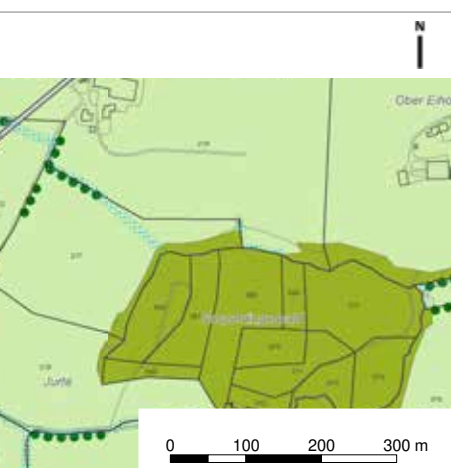
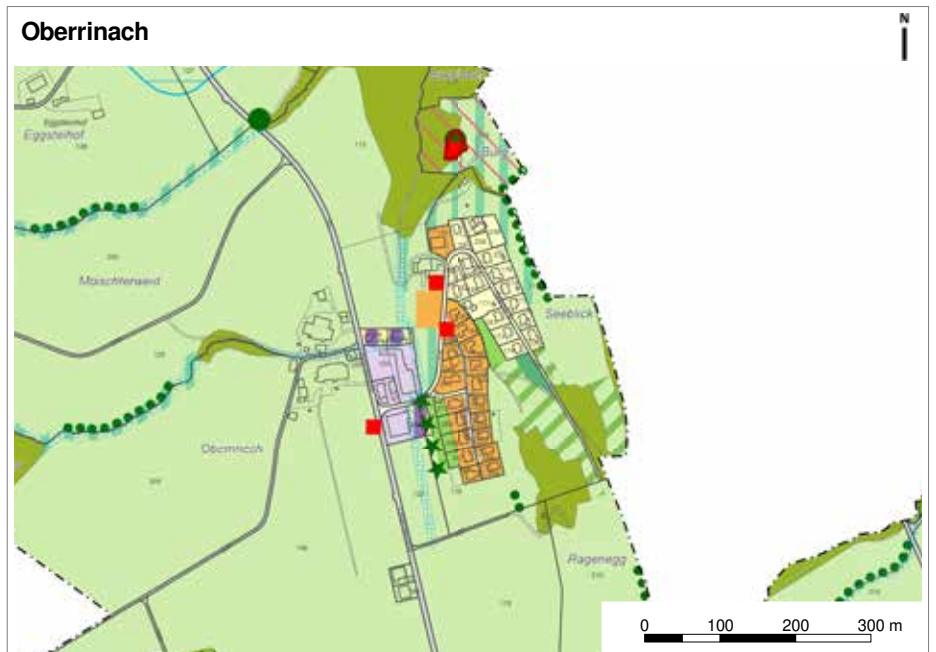
ten der Stille
iswil
ke

Art.56 Abs. 1 lit. a PBG)

des Baldegger- und
er)

ÜG-C

Ns1



Art. 12
Grundmasse Bauzonen

Bezeichnung	Abkürzung	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Überbauungsziffer 1 (ÜZ-1): Art. 6 Abs. 1 BZR	Überbauungsziffer 2 (ÜZ-2): Art. 6 Abs. 2 BZR	Überbauungsziffer 3 (ÜZ-3): Art. 6 Abs. 3 BZR	Überbauungsziffer 4 (ÜZ-4): Art. 6 Abs. 4 BZR	Gebäudelänge in m gemäss §112a PBG	Tafelartige Fassadenhöhe 1 in m ^{a)} gemäss Art. 7 BZR	Tafelartige Fassadenhöhe 2 in m ^{a)} gemäss Art. 7 BZR	Gesamthöhe 1 in m ^{a)} gemäss Art. 7 BZR	Gesamthöhe 2 in m ^{a)} gemäss Art. 7 BZR	Grenzabstand 1 in m gemäss §122 PBG	Grenzabstand 2 in m gemäss §122 PBG	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	Ergänzende Bestimmungen BZR	
Dorfzone	Do	ja	ja	ja	nein	--	--	--	--	30.00	13.50	15.00	13.50	15.00	4.00	4.00	III	3, 13	
Wohnzone A (bisher W2A, W2B, W2C)	W-A	ja	ja	nein	nein	0.24	0.35	0.26	0.08	25.00	10.50	12.00	10.50	12.00	4.00	5.00 ^{b)}	II	9, 14	
Wohnzone B (Obfeld, Schürmatte)	W-B	ja	ja	nein	nein	0.22	0.35	0.24	0.08	25.00	10.50 ^{c)}	10.50 ^{c)}	11.00 ^{c)}	12.00	4.00	--	II	--	
Wohnzone C (Oberrinach/Seeblick)	W-C	ja	ja	nein	nein	0.35	--	0.39	0.08	25.00	7.00	8.50	7.00	8.50	4.00	--	II	15	
Wohnzone D (Herlisberg)	W-D	ja	ja	nein	nein	Es gilt Art. 16 BZR.										II	16		
Wohn- und Arbeitszone A (bisher W/Ar3)	WA-A	ja	ja	ja	nein	0.28	--	0.30	0.08	35.00	13.50	15.00	13.50	15.00	5.00	6.50 ^{b)}	III	--	
Wohn- und Arbeitszone B (bisher W/Ar2)	WA-B	ja	ja	ja	nein	0.28	--	0.30	0.08	35.00	10.50	12.00	10.50	12.00	4.00	5.00 ^{b)}	III	--	
Wohn- und Arbeitszone C (Oberrinach)	WA-C	ja	ja	ja	nein	0.28	--	--	0.08	--	--	--	14.00	14.00	5.00	--	III	--	
Arbeitszone Ar-A (bisher Ar-B und Ar-C)	Ar-A	§ 46 Abs. 3 PBG	ja ^{d)}	ja ^{d)}	ja ^{d)}	--	--	--	--	--	--	--	18.00	18.00	6.00	--	IV	17	
Arbeitszone Ar-B (bisher Ar-A und Ar-B)	Ar-B		ja	ja	nein	0.60 ^{e)}	--	--	--	--	--	--	14.00	14.00	6.00	--	III	17	
Arbeitszone Ar-C (Oberrinach)	Ar-C		ja	ja	nein	0.60 ^{e)}	--	--	--	--	--	--	13.50	13.50	6.00	--	III	17	
Sondernutzungszone (Garten der Stille)	Sn-G	Es gilt Art. 18 BZR.										§ 122 Abs. 3 PBG		III	18				
Sondernutzungszone Ludiswil	Sn-L	Es gilt Art. 19 BZR.										§ 122 Abs. 3 PBG		III	19				
Zone für öffentliche Zwecke	ÖZ	Wird von der Gemeinde festgelegt; Nutzung gemäss Anhang 1 BZR		Die Gemeinde legt die Gebäudedimensionen im Einzelfall unter Abwägung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen fest.															
Grünzone A und G	Gr-A/G	Es gilt Art. 20 BZR und Anhang 2 BZR sowie § 50 PBG, Art. 41c Eidg. GschV																III	20
Verkehrszone	Vz	Es gilt § 52 PBG																III	--

a) Es gelten die Bestimmungen des Art. 7 BZR. Skizze im Anhang.

b) Grenzabstand für Bauten gemäss Art. 7 Abs. 5 BZR.

c) Ohne Rücksprache des obersten Geschosses um mindestens 1/5 gemäss § 36 Abs. 1c PBV sind nur beidseitig nach aussen geneigte Schrägdächer zulässig.

d) Es sind gesamthaft höchstens 1'200 m² Nettoflächen gemäss § 169 PBG für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs zulässig. Ausgenommen sind vor Ort produzierte Waren. Fachmärkte gemäss § 169 Abs. 3 PBG sowie Freizeiteinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie (kumulativ) nicht auf ein überregionales Einzugsgebiet ausgerichtet sind und nicht übermässig Verkehr erzeugen.

e) Die maximale Überbauungsziffer darf nur soweit ausgeschöpft werden, wie die zonengemäss benötigte künftige Erschliessung gewährleistet ist sowie die erforderlichen künftigen Parkierungsflächen innerhalb des Areals sichergestellt sind.

- 2.1. auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Baldeggerseeufers, auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder - subeventualiter dazu - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite von maximal 15 m festgelegt wird. Die Breite des Gewässerraums resp. der «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» sei dabei durchwegs ab einer (zuvor von einer neutralen, sachverständigen Person zu bestimmenden) Höhenlinie von 463.60 m ü.M. zu messen.
- 2.2. auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Neuhusbachs (GEW-1D: 742026), auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet wird.
- 2.3. auf meinem Grundstück Nr. 416, GB Römerswil, entlang des Birgebachs (GEW-1D: 743019) sowie entlang des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026), auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder - subeventualiter dazu - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.
- 2.4. auf meinem Grundstück Nr. 420, GB Römerswil, entlang des Burgbachs (GEW-ID: 953828), des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026) sowie des Gewässers mit der GEW-1D: 742057, auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.
- 2.5. auf meinen Grundstücken Nrn. 443 und 460, beide GB Römerswil, entlang des Burgbachs (GEW-1D: 743055 und 743056) auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.

Begründung des Einsprechenden

1. Meine Grundstücke Nrn. 411, 416, 420, 443 und 460, alle GB Römerswil, befinden sich alle in der Landwirtschaftszone, wobei die Grundstücke Nrn. 411, 416 und 420 zusätzlich mit einer Schutzzone überlagert sind.
2. Laut dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August

2020 soll auf allen diesen Grundstücken ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschieden werden. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des öffentlich aufgelegten Bau- und Zonenreglements vom 19. Mai 2020 hingegen bezweckt diese Grünzone die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen. Nur schon aus diesem Grund kann auf meinen vorgenannten Grundstücken, welche sich - wie gesagt - alle ausserhalb der Bauzonen befinden, keine solche «Grünzone» ausgeschieden und die fragliche Ortsplanungsrevision nicht genehmigt werden. Im Gegenteil wäre auf meinen Grundstücken - wenn überhaupt - eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» auszuscheiden. Dabei gehe ich aufgrund des öffentlich aufgelegten Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Römerswil vom 19. Mai 2020 davon aus, dass die Nutzungsvorschriften in beiden Zonen dieselben sind resp. sich die zulässige Nutzung nach Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) richtet.

3. Hinzu kommt Folgendes: Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. In der Nutzungsplanung sind dabei nicht nur die Vorschriften der GSchV zum Gewässerraum, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts zu berücksichtigen. So hält das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Art. 1 unter anderem fest, dass der Boden haushälterisch genutzt werden soll. Die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind aufeinander abzustimmen. Insbesondere ist gemäss den Planungsgrundsätzen in Art. 3 RPG darauf zu achten, dass der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (vgl. Abs. 2a).

4. Bei meinen vorgenannten Grundstücken handelt es sich um bestes Kulturland. Die Grundstücke Nrn. 416 und 420, beide GB Römerswil, bspw. bestehen fast vollständig aus Fruchtfolgeflächen (FFF). Gleichwohl soll auf jedem dieser Grundstücke ein (überdimensionierter) Gewässerraum resp. eine (überdimensionierte) «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschieden werden. Von einer Beachtung der vorgenannten Planungsgrundsätze kann somit keine Rede sein. Auch aus diesem Grund muss die fragliche Ortsplanungsrevision zwingend überarbeitet werden.

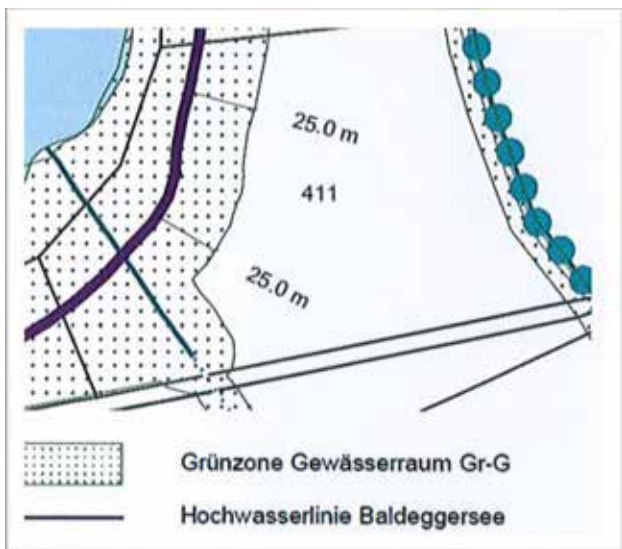
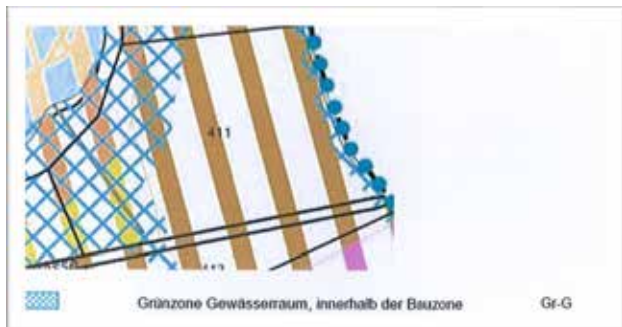
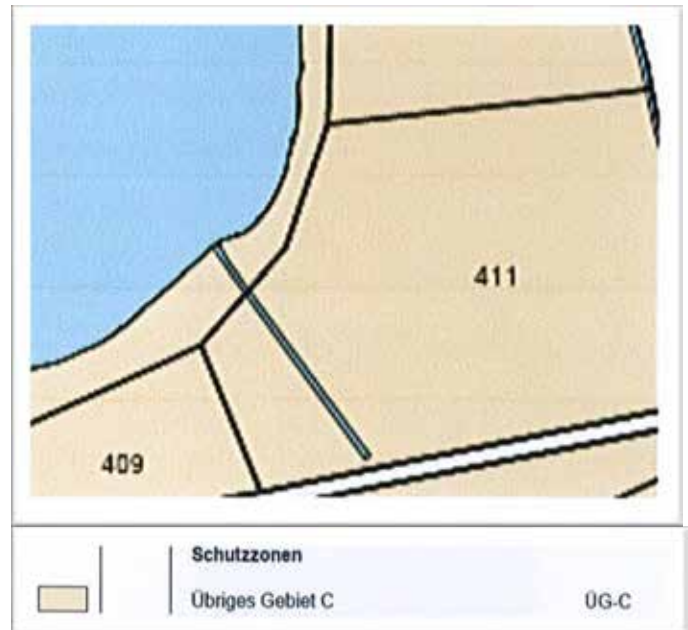
5. Zu beachten ist auch, dass ich Milchkühe besitze und deshalb auf Flächen angewiesen bin, auf welchen ich Gülle und Dünger ausbringen und Futter für meine Tiere produzieren kann.

6. Schliesslich halte ich es generell für etwas bedenklich, dass Pläne mit einem Massstab von 1:8000 resp. 1:5000 für grundeigentümerverbindlich erklärt werden sollen, in diesen Plänen aber (A) wenige bis gar keine Masse eingetragen, dafür aber (B) teilweise enorm dicke Linien verwendet werden. Im «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 bspw. soll der Gewässerraum resp. die «Grünzone Gewässerraum Gr-G» auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, ab der «Hochwasserlinie Baldeggersee» gemessen werden. Diese Hochwasserlinie aber ist auf dem von mir im

Format DIN A3 ausgedruckten Plan, im Ausschnitt «Nunwil 1:5000», fast 0.5 mm dick. Dies entspricht gemäss dem Referenzmassstab (dieser ist auf meinem Ausdruck ca. 12.5 mm lang und entspricht 200 m) vor Ort rund 8 (!) m. Wie also soll ich meine Bewirtschaftung dereinst auf einen solchen Plan ausrichten, wenn allein die eingezeichneten Linien eine solch grosse Fläche beanspruchen? Oder anders gefragt: Wie dürfen die Flächen «unter den Linien» bewirtschaftet werden?

Insbesondere zum Antrag Ziff. 2. 1

7. Dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 zufolge soll auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Baldeggerseeufers, (unter anderem) ein Gewässerraum resp. Eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgetrennt werden, mit einer Breite von 25.0 m ab der «Hochwasserlinie Baldeggersee» (vgl. dazu die untenstehenden Auszüge aus den genannten Plänen).



8. Ein solcher Gewässerraum resp. eine solche «Grünzone Gewässerraum Gr-G» jedoch ist zum Schutz des Baldeggersees gar nicht erforderlich, da dieses Grundstück schon heute mit einer Schutzzone überlagert ist und von daher in diesem Bereich schon jetzt Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen (vgl. dazu den nachfolgenden Auszug aus dem aktuell geltenden «Zonenplanausschnitt Nunwil» vom 18. August 2014).

9. Und selbst wenn sich eine solche Gewässerraumausscheidung - wider Erwarten - gleichwohl als notwendig erweisen sollte, könnte resp. dürfte diese hier nicht anhand einer Hochwasserlinie vorgenommen werden. Gemäss Art. 41 b Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) nämlich bemisst sich der Gewässerraum ab der Uferlinie (und nicht ab irgendeiner Hochwasserlinie). Gestützt auf eine statistische Untersuchung der zur Verfügung stehenden langjährigen Messdaten der Pegelstände hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern für den Baldeggersee einen Seepegel von 463.60 m ü.M. als massgebende Uferlinie ermittelt (vgl. dazu auch die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern vom 1. März 2012, Ziff. 3.3).

10. Es ist nicht erwiesen und wird von mir bezweifelt, dass die - hier offenbar als massgebende Uferlinie herangezogene - «Hochwasserlinie Baldeggersee» im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römerswil, (durchwegs) eine Höhe von 463.60 m ü.M. aufweist. Im Gegenteil bin ich der Ansicht, dass die genannte Hochwasserlinie am eingezeichneten Ort um Einiges höher (als 463.60 m ü.M.) ist und deshalb die - für die Gewässerraumfestlegung massgebende - Uferlinie im Bereich meines Grundstücks deutlich näher am Baldeggersee liegt als im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision angenommen. Ich stelle deshalb - für den Fall, dass eine Gewässerraumausscheidung auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, überhaupt notwendig sein sollte - den Antrag, den Gewässerraum resp. die «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» auf diesem Grundstück (durchwegs) ab einer Höhenlinie von 463.60 m ü.M. zu messen und diese Höhenlinie zuvor von einer neutralen, sachverständigen Person bestimmen zu lassen (und mir dabei sämtliche Parteirechte zu gewähren).

11. Art. 41 b Abs. 1 GSchV besagt weiter, dass die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer, gemessen ab der

Uferlinie, mindestens 15 m betragen muss. Eine Erhöhung dieser Breite ist nach Art. 41 b Abs. 2 GSchV nur angezeigt, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung

- a. des Schutzes vor Hochwasser,
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes,
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder
- d. der Gewässernutzung.

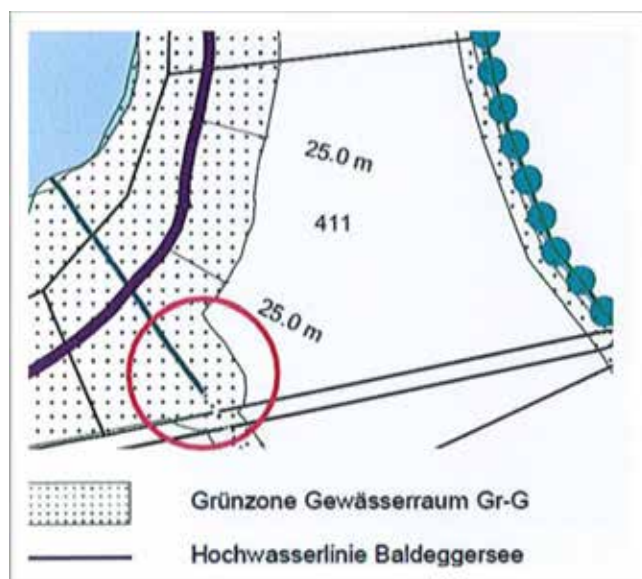
12. Dem öffentlich aufgelegten Raumplanungsbericht «Teilzonenplan Gewässerraum Römöerswil» vom 19. Mai 2020 zufolge wird der Gewässerraum entlang des Baldeggerseeufers in weiten Teilen mit einer Breite von 15 m ausgedehnt. Nur, wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht würden - und dies sei vorrangig zur Pufferung von Moorschutzzonenflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall -, werde ein erweiterter Gewässerraum ausgedehnt (vgl. Ziff. 5.2.8). Zur Begründung einer solchen Erweiterung im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römöerswil, wird im genannten Bericht weiter auf die untenstehende «Abbildung» [Anmerkung: Der Einsprecher verweist auf eine Planbeilage. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung Römöerswil während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.] verwiesen.

Danach befindet sich im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römöerswil, zwar ein Feuchtgebiet. Inwiefern es sich bei diesem Feuchtgebiet um einen «Erhöhungsgrund» im Sinne von Art. 41 b Abs. 2 GSchV handeln soll, bleibt allerdings völlig offen. Von einem «überwiegenden öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes» jedenfalls kann keine Rede sein. Ohnehin wäre die vorgesehene Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Gewährleistung dieses Interesses nicht erforderlich, befindet sich das gesamte Grundstück Nr. 411, GB Römöerswil, doch - wie vorstehend erwähnt - schon heute in einer Schutzzone resp. im «Übrigen Gebiet C ÜG-C», welches gemäss Art. 22 Abs. 1 des geltenden Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Römöerswil vom 23. Januar 2009 (BZR) die Schutzzonen gemäss der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer vom 24. Januar 1992 (SRL) umfasst. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass solche Feuchtgebiete im Bereich des Baldeggersees auch ausserhalb des Seeufers vorkommen, diese also nicht notwendigerweise mit dem Gewässer zusammenhängen (so bspw. auf dem Grundstück Nr. 590, GB Gelfingen). Ein Gewässerraum jedoch darf gemäss Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nur festgelegt werden, wenn er erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser oder der Gewässernutzung. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Von einer Erhöhung der Gewässerraumbreite ist deshalb vorliegend abzusehen und es ist auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römöerswil, - wenn überhaupt - ein Gewässerraum mit einer Breite von maximal 15 m festzulegen, gemessen ab der gemäss der vorstehenden Ziff. bestimmten Uferlinie.

Insbesondere zum Antrag Ziff. 2.2

13. Gemäss dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 ist auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römöerswil, weiter ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» entlang des Neuhausbachs (GEW-ID: 742026) vorgesehen (vgl. dazu den untenstehenden Auszug aus dem genannten Übersichtsplan). Wie breit dieser Gewässerraum resp. diese «Grünzone Gewässerraum Gr-G» sein soll, lässt sich den genannten Plänen - aus welchem Grund auch immer - nicht entnehmen.

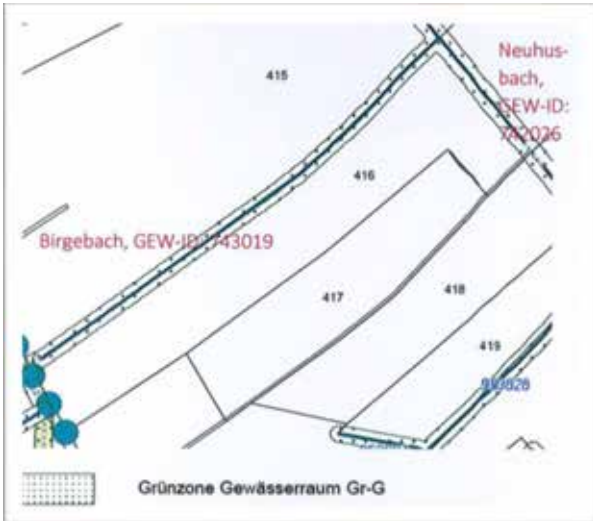
14. Dem Raumplanungsbericht «Teilzonenplan Gewässer-



raum Römöerswil» vom 19. Mai 2020 zufolge jedoch wird im Bereich des Neuhausbachs aufgrund einer allfälligen erneuten Verlegung des Gewässers auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Dies muss somit auch für mein Grundstück Nr. 411, GB Römöerswil, gelten. Im Übrigen könnte hier auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltzone Gewässerraum Fr-G» auch deshalb verzichtet werden, weil der Neuhausbach künstlich angelegt, teilweise eingedolt und sehr klein ist (vgl. dazu auch Art. 41 a Abs. 5 GSchV).

Insbesondere zum Antrag Ziff. 2.3

15. Gemäss den beiden vorgenannten Plänen soll sodann auch auf meinem Grundstück Nr. 416, GB Römöerswil, entlang des Birgebachs (GEW-ID: 743019) sowie entlang des Neuhausbachs (GEW-ID: 742026), ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgedehnt werden. Wiederum geht aus den genannten Plänen aber nicht hervor, in welcher Breite dieser Gewässerraum resp. diese «Grünzone Gewässerraum Gr-G» vorgesehen ist (vgl. den nachfolgenden Auszug aus dem «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020). Dies ist klar ungenügend und vermag den Anforderungen an einen solchen (Nutzungs-)Plan - wie gesagt - nicht zu genügen.



16. So oder anders ist - da sowohl der Birgebach als auch der Neuhusbach künstlich angelegt und sehr klein sind - auch in diesem Bereich auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» zu verzichten (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 5 GSchV). Subeventualiter ist - da der Birgebach und der Neuhusbach je eine Gerinnesohle von lediglich ca. 0.6 m natürlicher Breite aufweisen - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf der Seite meines Grundstücks) von maximal 5.5 m auszuscheiden (vgl. dazu auch Art. 41 a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. a GSchV).

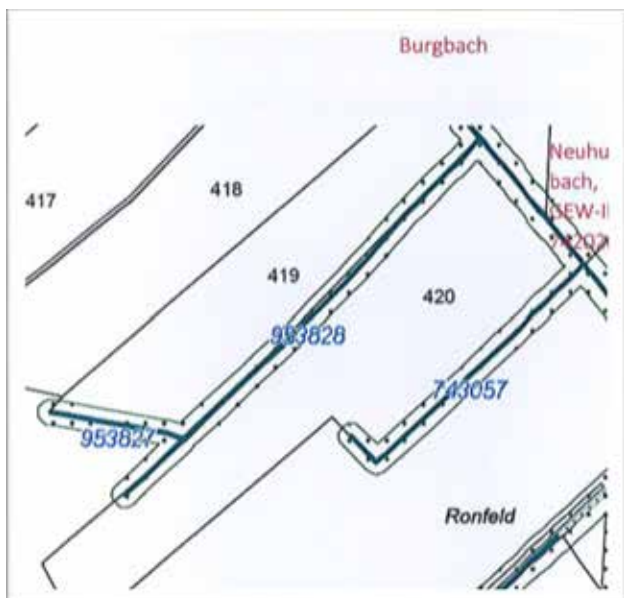
Insbesondere zu den Anträgen Ziff. 2.4 und 2.5

17. Vgl. die Begründung zum Antrag Ziff. 2.3 hiervor. Auch der Burgbach (GEW-ID: 953828, 743055 und 743056) sowie das Gewässer mit der GEW-ID: 742057 sind künstlich angelegt und sehr klein und weisen auf meinen Grundstücken Nrn. 420, 443 und 460, alle GB Römerswil, je eine Gerinnesohle von lediglich ca. 0.6 m natürlicher Breite auf (vgl. die nachfolgenden Auszüge aus dem «Übersichtsplan Gewässerraum 1 :8000» vom 15. August 2020).



Auch auf diesen Grundstücken ist deshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» zu verzichten oder- subeventualiter dazu - ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinen Grundstücken) von maximal 5.5 m auszuscheiden (vgl. dazu auch Art. 41 a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. a GSchV).

[Anmerkung der Gemeinde Römerswil: Am 18. Januar 2021 hat der Einsprecher seine Einsprache aufgrund der zugestellten Unterlagen ergänzt. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3.. Der Einsprecher bemängelt mehrheitlich das Gutachten von Roger Hodel, Landschaftsarchitekt zur erweiterten Gewässerraumausscheidung Baldeggensee. Die Einspracheergänzung kann bei der Gemeindeverwaltung Römerswil oder unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.]



Erwägungen des Gemeinderats

Die in der Einsprache erwähnten Gewässerraumbreiten wurden seitens der kantonalen Dienststellen überprüft und für korrekt befunden. An den Gewässerraumbreiten können aufgrund der übergeordneten Vorgaben keine Anpassungen vorgenommen werden. Vgl. dazu auch die ausführlichen Erläuterungen im Kap. 3.1 dieser Botschaft. Die Detailberechnungen zu den Gewässerräumen und das Gutachten der Hodel Landschaftsarchitektur zur Gewässerraumausscheidung in den Pufferzonen des Baldeggensees sind ausführlich im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. Dieser kann zusammen mit dem Originalteilzonenplan Gewässerraum auf der Gemeindeverwaltung und unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

Erwägungen zu spezifischen Punkten der Einsprachebegründung:

2: Es wird richtig festgestellt, dass die Ausscheidung einer Grünzone Gewässerraum in der Nichtbauzone nicht korrekt ist. Im Auflageplan war die Legende vertauscht. Richtigerweise müsste sie als Freihaltezone Gewässerraum bezeichnet werden. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3.

6, 13, 15: Es wird richtig festgestellt, dass viele Vermessungen im Auflageplan, insbesondere aber auf den Grundstücken des Einsprechers, fehlten. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3.

7 bis 10: Die Ausführungen zur Seeuferlinie basieren auf der nicht korrekten Planlegende im öffentlich aufgelegten Teilzonenplan Gewässerraum. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3. Die beanstandete Linie ist nicht wie in der Legende bezeichnet die «Hochwasserlinie Baldeggersee», sondern korrekterweise die «Grenze Reservatzzone gemäss kantonaler Schutzverordnung». Dennoch war der Gewässerraum in seinen Ausmassen dort korrekt dargestellt.

12: Das Ufer des Baldeggersees und das Ronfeld liegen innerhalb der Landschaftsschutzzone gemäss Schutzverordnung Baldeggersee. Der Perimeter der Schutzverordnung ist dabei identisch mit der Abgrenzung der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Bundesinventar. Für diese Gewässer ist die Gewässerraumbreite deshalb nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung zu berechnen: Sie liegen «in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen».

14: Grundlage für die Erstellung des Teilzonenplans Gewässerraums bilden die Daten der amtlichen Vermessung und die Vorgaben des Kantons zu den Gewässerraumbreiten. Für das Gewässer auf dem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, ist demzufolge eine Gewässerraumausscheidung vorgesehen. Dies wurde mit dem Teilzonenplan Gewässerraum so umgesetzt. Für den Gewässerlauf liegen keine Informationen zu einer beabsichtigten Verlegung vor.

16, 17: Die Gewässer im Ronfeld werden heute vom Kanton als wichtiger Zulauf zum Baldeggersee als öffentliche Gewässer beurteilt. Die Ausscheidung des Gewässerraumes ist daher erforderlich. Sie liegen innerhalb der Landschaftsschutzzone gemäss Schutzverordnung Baldeggersee. Der Perimeter der Schutzverordnung ist dabei identisch mit der Abgrenzung der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Bundesinventar. Für diese Gewässer ist die Gewässerraumbreite deshalb nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung zu berechnen: Sie liegen «in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen».

In seiner Nachreichung der Begründung der Einsprachepunkte vom 18. Januar 2021 hat der Einsprechende dargelegt, dass die Berechnung des Pufferstreifens im Fachgutachten Hodel Landschaftsarchitektur nicht nachvollziehbar sei. Das Fachgutachten wurde von einem Experten in Zusammenarbeit mit dem Kanton erstellt und vom Kanton Luzern als für korrekt befunden. Gestützt darauf hat der Kanton den Gewässerraum am Baldeggersee festgelegt und die Ge-

meinde angehalten, diesen entsprechend im Plan festzulegen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Gutachten korrekt erarbeitet wurde. Im Plan zur öffentlichen Auflage war der Gewässerraum entsprechend ausgedehnt.

Antrag des Gemeinderats

Die Anträge des Einsprechenden seien abzuweisen.

3.3.4 Einsprache von Robert Frank, Neuhaus 1, 6280 Hochdorf

Karte zur Einsprache



Öffentliche Auflage: Gewässerraumausscheidung im Bereich der Parzellen Nr. 424, 426 und 468

Antrag des Einsprechenden

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Römerswil gemäss öffentlicher Auflage vom 19. September [Anmerkung der Gemeinde Römerswil: Die öffentliche Auflage startete am 19. August] bis am 17. September 2020 sei auf meinen Grundstücken Nr. 424, 426, 468 anzupassen.

Begründung des Einsprechenden

1. Meine Grundstücke Nr. 424, 426, 468, alle GB Römerswil, befinden sich in der Landwirtschaftszone. Bei allen Grundstücken handelt es sich um bestes Kulturland und befindet sich fast vollständig in der Fruchtfolgefläche. Ich halte es für bedenklich, dass Pläne 1 5000 grundeigentümerverbindlich sein sollen, wenn in diesen Plänen gar keine Masse eingetragen sind. Die Sohlenbreite ist durchgehend 0.60 m und entspricht somit einem einseitigen Gewässerraum von 5.50 m. Diese Masse müssen zwingend angepasst werden.

2. Der Neuhusbach GEW- ID 742026 Grundstück Nr. 424, GB Römerswil, ist künstlich angelegt und besitzt eine Gerinnesohle von 0.60 m. Das bedeutet, dass der Gewässerraum einseitig maximal 5.5 m. ausgedehnt werden darf.

3. Der Bach GEW- ID 743055 Grundstück Nr. 465 GB Römerswil besitzt eine Gerinnesohle von 0.30m - 0.60m. Das bedeutet, dass der Gewässerraum einseitig maximal 5.5m. ausgedehnt werden darf.

4. Der Bach GEW- ID 953833, sowie der Bach alti Ron GEW-ID 742001 und GEW-ID 953830 Grundstück Nr. 426, 424 GB Römerswil besitzt eine Gerinnesohle von 0.40 m - 0.90 m. Das bedeutet, dass der Gewässerraum einseitig maximal 5.5 m ausgeschieden werden darf.

[Anmerkung der Gemeinde Römerswil: Am 20. Januar 2021 hat der Einsprecher seine Einsprache aufgrund der zugestellten Unterlagen ergänzt. Vgl. dazu die grün hinterlegten Ausführungen in der Einleitung zum Kap. 3.3.. Die angebrachten Ergänzungen sind mehrheitlich Wiederholungen und können bei der Gemeindeverwaltung Römerswil oder unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.]

Erwägungen des Gemeinderats

Die in der Einsprache erwähnten Gewässerraumbreiten wurden seitens der kantonalen Dienststellen überprüft und für korrekt befunden. An den Gewässerraumbreiten können aufgrund der übergeordneten Vorgaben keine Anpassungen vorgenommen werden. Vgl. dazu auch die ausführlichen Erläuterungen im Kap. 3.1 dieser Botschaft. Die Detailberechnungen zu den Gewässerräumen sind ausführlich im Planungsbericht zum Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. Dieser kann zusammen mit dem Originalteilzonenplan Gewässerraum auf der Gemeindeverwaltung und unter www.roemerswil.ch/ortsplanung eingesehen werden.

Die Gewässer im Ronfeld werden heute vom Kanton als wichtiger Zulauf zum Baldeggersee als öffentliche Gewässer beurteilt. Die Ausscheidung des Gewässerraumes ist daher erforderlich. Sie liegen innerhalb der Landschaftsschutzzone gemäss Schutzverordnung Baldeggersee. Der Perimeter der Schutzverordnung ist dabei identisch mit der Abgrenzung der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Bundesinventar. Für diese Gewässer ist die Gewässerraumbreite deshalb nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung zu berechnen: Sie liegen «in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen».

Erwägungen zu spezifischen Punkten der Einsprachebegründung:

1, 3: Es wird richtig festgestellt, dass viele Vermassungen im Auflageplan, insbesondere aber auf den Grundstücken des Einsprechers, fehlten. Dies ist korrekt und sie wurden ergänzt. Vgl. dazu die Ausführungen in der grün hinterlegten Einleitung zum Kap. 3.3.

2: Für den Neuhusbach muss der Gewässerraum — soweit er in der Landschaftsschutzzone gemäss Schutzverordnung Baldeggersee liegt — mit erhöhten Breiten nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung berechnet werden. Auf der Parzelle Nr. 468 liegt er ausserhalb dieses Perimeters und wird deshalb mit minimaler Breite von 11.0 m (2 x einseitig 5.5 m) festgelegt.

3: Der Bach GEW- ID 743055 wird mit einem Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Mit der ergänzten Vermassung ist der bisher bereits so ausgeschiedene Gewässerraum nun auch nachvollziehbar.

4: Die Bäche GEW- ID 953833 und GEW-ID 953830 werden mit einem Gewässerraum von 11.0 m (2 x einseitig 5.5 m) festgelegt. Der Antrag ist bei diesen Bächen erfüllt.

4: Der Bach alti Ron GEW-ID 742001 muss aufgrund der errechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite und den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung ab Parzelle 426 mit 20.0 m (2 x einseitig 10.0 m) festgelegt werden.

Antrag des Gemeinderats

Die Anträge der Einsprechenden seien abzuweisen, soweit sie nicht bereits erfüllt sind.

3.3.5 Einsprache von BirdLife Luzern, Luzern; Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel; Pro Natura Luzern, Luzern; WWF Schweiz, Zürich; WWF Luzern, Luzern

Karte zur Einsprache



Öffentliche Auflage: Gewässerraumaussch. im Bereich Baldeggersee



Öffentliche Auflage: Gewässerraumaussch. im Bereich der Parzellen Nrn. 337, 338 und 348

Anträge der Einsprechenden

1. Am Baldeggersee ist entlang des gesamten Ufers ein erweiterter Gewässerraum (GWR) auszuscheiden.
2. Im Bereich der Sperrzonen/Schutzzonen gemäss Kant. Schutzverordnung (Tempiken, Parzellen 337, 338 und 348) ist ein erweiterter GWR auszuscheiden.

Begründung des Einsprechenden

I. Formelles

1. Das Baugesuch [*Anmerkung der Gemeinde Römörswil: Es handelt sich nicht um ein Baugesuch sondern um die Ortsplanungsrevision*] lag vom 19. August bis 17. September 2020 auf der Gemeindeverwaltung Römörswil öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist läuft bis am 17. September 2020. Mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist gewahrt.
2. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 4 und 6 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.
3. Die nationalen Verbände (2, 4) haben ihre Kantonalverbände (3, 5) generell zur Erhebung von Einsprachen bevollmächtigt. Die Kantonalverbände (1, 3, 5) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.
4. Die vorliegende Einsprache erfolgt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt 33/2020 vom 15. August, Seite 2639.

II. Materielles

Zum Antrag 1:

Bei der Ortsplanungsrevision wurde auf dem ganzen Gemeindegebiet der Gewässerraum (GWR) ausgeschieden. Wir begrüssen, dass am Südufer des Baldeggersees ein erweiterter GWR basieren auf dem Pufferschlüssel ausgeschieden wurde. Dass entlang des Westufers nur der minimale GWR ausgeschieden wurde, erachten wir als ungenügend. Wir fordern einen erweiterten GWR entlang des gesamten Ufers des Baldeggersees:

Der Baldeggersee und seine Uferbereiche sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung als BLN-Gebiet Nr. 1304 Baldeggersee ausgeschieden.

Die Schutzziele des BLN gemäss Objektblatt, beispielsweise naturnaher Charakter der See- und Uferlandschaft, Qualität

und Vernetzung der Lebensräume, sind nur durch einen erweiterten GWR (Art. 41 b Abs. 2 Bst. c GSchV) entlang der gesamten Uferlinie zu erreichen. Auch gestützt auf die modulare Arbeitshilfe 2019 des BAFU, Modul 2, S. 9 und 10 ist eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes angezeigt.

Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes kann der potenziell natürliche Uferraum (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z. B. Ufervegetation). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein (aus: Arbeitshilfe GWR, Kap; 2.4, Juni 2019).

Im Vorprüfungsbericht des Kantons vom 20. August 2019, Gewässerraum im Bereich der kantonalen Schutzverordnung wird aufgeführt, «dass die Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung (Kap. 3.2.5) breitere Gewässerräume verlangt. Gemäss dem Antrag der Dienststelle lawa sind damit im Perimeter der kantonalen Schutzverordnung erweiterte Gewässerräume festzulegen. Bei Unklarheiten hat eine Abstimmung mit der Dienststelle lawa zu erfolgen.»

Wir erachten es als falsch, dass der Pufferschlüssel ausschliesslich begrenzt auf die in der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer ausgeschiedenen Schutzgebiete (Kant. Schutzverordnung) am Südufer angewendet wurde. Zwingend sind auch die Flächen mit typischer Ufervegetation zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 1 bis und Art. 21 NHG). Unter typischer Ufervegetation ist die standorttypische Vegetation zu verstehen, die im direkten hydrologischen Einflussbereich (sprich: Grundwassereinflussbereich) des stehenden Gewässers steht (vgl. Maurer in URP 7/2016 S. 722). RA Dr. Hans Maurer hält in der zitierten Publikation präzisierend weiter Folgendes fest: «Im Sinne des Bundesgerichts gelten insbesondere alle Pflanzen als ufertypisch, die im Schwankungsbereich des Gewässerspiegels wachsen, der auch Hochwasserstände berücksichtigt, ausgenommen jene, die nur selten sind. Von einer solchen Ufervegetation kann in den meisten Fällen bis zu einem Niveau von 1 bis 2 m über dem mittleren Seespiegel ausgegangen werden.»

Mit einem extensiven und erweitertem GWR kann mit grosser Sicherheit ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Übergangsbereiche um den See geleistet werden. Da der GWR extensiv bewirtschaftet werden muss, wird zudem auch der Nährstoffeintrag reduziert. Ein Aspekt, dem, solange der Baldeggersee mit Reinsauerstoff versorgt wird um eine minimale ökologische Funktion zu gewährleisten, nicht genügend Beachtung geschenkt werden kann.

Zum Antrag 2:

Wir fordern im Bereich der Sperrzonen/Schutzzonen gemäss kant. Schutzverordnung (Tempiken, Parzellen 337, 338 und

348) einen erweiterten GWR und begründen dies mit dem erhöhten Schutzwert der Ufervegetation.

Erwägungen des Gemeinderats

Die in der Einsprache erwähnten Gewässerraubreiten wurden seitens der kantonalen Dienststellen überprüft und für korrekt befunden.

Die involvierten kantonalen Dienststellen, insbesondere Landwirtschaft und Wald (lawa) und Umwelt und Energie (uwe) verlangen am Baldeggersee erweiterte Gewässerräume gemäss Art. 41 b Abs. 2c GSchV nur dort, wo in der

kantonalen Schutzverordnung Baldeggersee eine Reservatszone ausgeschieden ist. Dies haben sie anlässlich der Einspracheverhandlung bekräftigt. Da bei der Festlegung der Gewässerraubreiten materiell der Kanton massgebend ist, und in den von den Einsprechenden vorgebrachten Gebieten gemäss Antrag 1 und 2 keine relevanten Reservatzonen ausgeschieden sind, wird der Gewässerraum nicht angepasst.

Antrag des Gemeinderats

Die Anträge der Einsprechenden seien abzuweisen.

4. Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement» sowie den rechtssetzenden Erlass «Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau- und Zonenreglement» der Gemeinde Römerswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung sind beide Entwürfe mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Eine positive Vorprüfung des Bau-, Umwelt- und Wirt-

schaftsdepartements des Kantons Luzern liegt vor. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement» sowie den rechtssetzenden Erlass «Teilzonenplan Gewässerraum mit Bau- und Zonenreglement» zu genehmigen.

Römerswil, 19. April 2021

Controlling-Kommission Römerswil - Monika Hegglin, Präsidentin / Gabriela Bussmann / Corinne Zurgilgen

5. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision inkl. der Ausscheidung der Gewässerräume verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten, der Abstimmungsfrage 1 und der Abstimmungsfrage 2 zuzustimmen unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen.

Abstimmungsfrage 1 und Empfehlung:

Stimmen Sie der **revidierten Ortsplanung**, bestehend aus dem Zonenplan und dem Bau- und Zonenreglement ohne die Artikel 20 Abs. 2 (Grünzone Gewässerraum) und Art. 26 Abs. 2 (Freihaltezone Gewässerraum) unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu?

Empfehlung des Gemeinderates: **JA**

Empfehlung der Controlling-Kommission: **JA**

Abstimmungsfragen 2 und Empfehlung:

Stimmen Sie dem **Teilzonenplan Gewässerraum**, dem Artikel 20 Abs. 2 (Grünzone Gewässerraum) und dem Art. 26 Abs. 2 (Freihaltezone Gewässerraum) Bau- und Zonenreglement unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu?

Empfehlung des Gemeinderates: **JA**

Empfehlung der Controlling-Kommission: **JA**

Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020

1.1 In Kürze

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten den Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020 vor.

Das Rechnungsjahr 2020 schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 756'334.99**. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 177'392.00. Das Ergebnis ist somit um CHF 933'726.99 besser als budgetiert. Auf der Ausgabenseite wurde das Budget konsequent eingehalten und sparsam mit

den vorhandenen Mittel umgegangen. Insbesondere höhere Steuererträge und geringere Ausgaben welche nicht zu beeinflussen sind, haben zu diesem guten und erfreulichen Ergebnis beigetragen. Die Investitionsausgaben betragen CHF 709'679.49, budgetiert waren Investitionsausgaben von CHF 586'800.00 (ergänzt Budget). Das gesamte Rechnungsvolumen beträgt rund 11 Millionen Franken.

1.2 Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

Das vollständige Legislaturprogramm 2020-2024, welches der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2020 beschlossen hat ist auf der Gemeinewebsite aufgeschaltet. Der Gemeinderat berichtet wie folgt über den Stand bzw. die Umsetzung des Legislaturprogramms:

Aufgabenbereich 1 — Präsidiales

- ✓ Die Gemeindeorganisation wird laufend überprüft.
- ✓ Die regionale Zusammenarbeit, insbesondere mit der IDEE SEETAL und den umliegenden Gemeinden läuft gut.
- ✓ Das Betriebs- und Führungssystem bewährt sich. Prozesse werden laufend optimiert und verbessert. Die Legislaturziele und die daraus entstandenen konkreten Projekte werden im betrieblichen Leitungsauftrag abgebildet. Diese finden in den Beurteilungs- und Fördergespräche der Mitarbeitenden ihren Platz.
- Das Verwaltungsteam funktioniert sehr gut. Aufgrund der Coronasituation ist die Teamförderung im Jahr 2020 zu kurz gekommen.
- ✓ Die Infoveranstaltungen wurden mit der Beteiligung des Gewerbevereins attraktiver. Die Umsetzung konnte im Jahr 2020 aufgrund der Coronasituation nur bedingt erfolgen.
- ✓ Vereine und Gruppierungen werden im Rahmen der (meist finanziellen) Möglichkeiten unterstützt.
- ✓ Das Baugesuch zum Seerundweg wurde erarbeitet und der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur weiteren Verfahrenskoordination überreicht.
- ✓ Der kantonale Entwicklungsschwerpunkt Hochdorf-Römerswil wird überarbeitet.
- ✓ Das Projekt Wasserversorgungssicherheit Römerswil wurde durch die Technikgruppe weiterbearbeitet. Die Verbindungsleitungen Römerswil-Nunwil und Römerswil-Herlisberg sind in Planung.

Aufgabenbereich 2 — Bildung

- ✓ Das Bildungsangebot und die regionale Zusammenarbeit werden laufend überprüft.
- ✓ Die Chancengleichheit für die Lernenden ist gewährleistet.
- ✓ Der Ersatz der Heizung für die Schulanlage ist noch pendent. Gemäss Legislaturprogramm wird die Planung im Jahr 2021 angegangen.
- ✓ Die Schulwegsicherung ist ein anspruchsvolles Dauerthema.
- ✓ Die Schulraumplanung ist eine Daueraufgabe.

Aufgabenbereich 3 — Gesundheit und Soziales

- ✓ Die Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband «Zentrum für Soziales» funktioniert. Justierungen müssen im Jahr 2021 vorgenommen werden.
- ✓ Einen Einsitz in der Verwaltungsrat der Residio AG wird bei einer Vakanz geprüft.
- Die Jugendbetreuung konnte aufgrund der Coronasituation nur beschränkt wahrgenommen werden.
- ✓ Die Anzahl Asylbewerber ist stark rückläufig. Die Situation wird weiterhin beobachtet.

Aufgabenbereich 4 — Sicherheit, Volkswirtschaft

- ✓ Das Schützenhaus und die Trefferanzeige soll im Jahr 2021 verkauft werden.
- ✓ Die Feuerwehr hat ein Materialtransporter angeschafft.

Aufgabenbereich 5 — Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt

- ✓ Die Strassensanierungen erfolgten im gewohnten und geplanten Rahmen.
- Das Projekt Verkehrssicherheit Traselingen konnte seitens Kanton im Jahr 2020 noch nicht umgesetzt werden.
- ✓ Die Organisation des Werkdienst und des Winterdienst wird laufen überprüft und optimiert.
- Über Gesamtrevision der Ortsplanung konnte im Jahr 2020 nicht abgestimmt werden.
- ✓ Die Gemeindeentwicklung ist aufgrund der neuen Raumplanungsvorgaben von Bund und Kanton sehr stark eingeschränkt. Fast die einzige Möglichkeit ist die innere Verdichtung, die mit der Ortsplanungsrevision angestrebt wird.
- ✓ Das Vernetzungsprojekt wird weitergeführt.
- ✓ Im Bereich Siedlungsentwässerung wurden die Gebühren ab dem Jahr 2020 erhöht. Die Zustandserfassungen der Kanalisationsleitungen sind erfolgt.
- ✓ Die Sanierung der Schiessanlage ist abgeschlossen. Pendent sind die Rückerstattungen der Bundes- und Kantonsbeiträge.
- ✓ Die aktive Dorfgestaltung ist wichtig. Der Gemeinderat hat das Pflichtenheft für die Dorfkommission ausgearbeitet und die Kommission gemäss neuem Bau- und Zonenreglement eingesetzt.

Aufgabenbereich 6 — Finanzen

- ✓ Die Rechnungslegung mit HRM2 bedeutet für die Verwaltung einen grossen Mehraufwand.
- ✓ Die Beobachtung der Finanzentwicklung ist eine Daueraufgabe.

1.3 Jahresrechnung 2020 mit den Berichten zu den Aufgabenbereichen

1.3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair

View-Prinzips darzustellen. Der gestufte Erfolgsausweis muss als Zusammenzug des gesamten Rechnungskreises dargestellt werden. Die Erfolgsrechnung wird in die drei Stufen gegliedert.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020 ergänzt	Rechnung 2020	Abweichung 2020
30 Personalaufwand	2'319'525	2'502'165	2'330'413	-171'752
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	896'899	894'650	858'278	-36'372
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	383'555	405'250	404'792	-458
35 Einlagen in Fonds und SF	98'434	50'330	84'300	33'970
36 Transferaufwand	4'639'313	4'895'574	4'776'977	-118'597
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'873'278	1'879'945	1'833'007	-46'938
Betrieblicher Aufwand	10'211'005	10'627'914	10'287'767	-340'147
40 Fiskalertrag	-5'120'833	-4'381'800	-4'868'041	-486'241
41 Regalien und Konzessionen	-76'201	-71'650	-62'715	8'935
42 Entgelte	-882'814	-791'710	-890'672	-98'962
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-714	-2'180	-1'479	701
46 Transferertrag	-2'734'669	-3'295'077	-3'345'763	-50'686
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'873'278	-1'879'945	-1'833'007	46'938
Betrieblicher Ertrag	-10'688'508	-10'422'362	-11'001'677	-579'315
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-477'503	205'552	-713'911	-919'463
34 Finanzaufwand	36'217	30'700	20'188	-10'512
44 Finanzertrag	-65'874	-58'860	-62'613	-3'753
Finanzergebnis	-29'657	-28'160	-42'424	-14'264
Operatives Ergebnis	-507'160	177'392	-756'335	-933'727
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-507'160	177'392	-756'335	-933'727
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)				
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-78'562	-50'330	-81'349	-31'019
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-19'872	2'180	-2'951	-5'131
Total	-98'434	-48'150	-84'300	-36'150

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb abzubilden.

- Einlage in Spezialfinanzierung / + Entnahme aus Spezialfinanzierung

Globalbudget Rekapitulation Erfolgsrechnung		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
1	Präsidiales	615'682	655'990	597'864	-58'126	-8.9
2	Bildung	2'954'366	2'222'249	2'053'444	-168'806	-7.6
3	Gesundheit, Soziales	2'085'138	2'438'486	2'303'547	-134'939	-5.5
4	Sicherheit, Volkswirtschaft	20'604	27'554	31'546	3'992	14.5
5	Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt	619'816	737'934	675'339	-62'595	-8.5
6	Finanzen	-6'802'766	-5'904'822	-6'418'075	-513'254	8.7
Total		-507'160	177'392	-756'335	-933'727	-526.4

1.3.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Diese Ausgaben ermöglichen dem Gemeinwesen, ein produktives Kapital von öffentlichen

Leistungen zu erwerben. Folglich werden die Ausgaben in der Bilanz als Verwaltungsvermögen aktiviert. Investitionen und Desinvestitionen ins Finanzvermögen sind nicht Teil der Investitionsrechnung.

Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020 ergänzt	Rechnung 2020	Abweichung 2020
50 Sachanlagen	583'111	266'800	209'777	-57'023
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	290'000	439'390	149'390
52 Immaterielle Anlagen	50'031	30'000	60'513	30'513
Investitionsausgaben	633'142	586'800	709'679	122'879
61 Rückerstattungen	0	-290'000	-439'390	-149'390
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-14'411	-46'000	-24'329	21'671
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'152	0	0	0
Investitionseinnahmen	-13'259	-336'000	-463'718	-127'718
Nettoinvestitionen	619'883	250'800	245'961	-4'839
davon Spezialfinanzierungen				
Investitionsausgaben:				
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	135'706	118'800	109'016	-9'784
Investitionseinnahmen:				
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-6'211	-20'000	9'844	29'844

Investitionsrechnung	Budget 2020 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2020 ergänzt
Ergänzt Budget nach Sachgruppen					
50 Sachanlagen	238'000	253'800		-225'000	266'800
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	290'000				290'000
52 Immaterielle Anlagen	30'000				30'000
56 Eigene Investitionsbeiträge	38'000			-38'000	
Investitionsausgaben	596'000	253'800		-263'000	586'800
61 Rückerstattungen	-290'000				-290'000
63 Investitionsbeitr. für eig. Rechnung	-46'000				-46'000
66 Rückzahlung eigene Investitionsbeiträge					
Investitionseinnahmen	-336'000				-336'000
Nettoinvestitionen	260'000	253'800		-263'000	250'800

Investitionsrechnung	Budget 2020 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2020 ergänzt
Ergänzt Budget nach Aufgabenbereich					
1 Präsidiales	-	-	-		-
2 Bildung	-	-	-		-
3 Gesundheit und Soziales	-	-	-		-
4 Sicherheit, Volkswirtschaft	93'000	0	0	-38'000	55'000
5 Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt	167'000	253'800	0	-225'000	195'800
6 Finanzen	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	260'000	253'800	0	-263'000	250'800

Globalbudget Rekapitulation Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020 festgesetzt	Budget 2020 ergänzt	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
1 Präsidiales						
2 Bildung	410'743					
3 Gesundheit, Soziales						
4 Sicherheit, Volkswirtschaft	15'230	93'000	55'000	52'966	-2'034	-3.7
5 Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt	193'910	167'000	195'800	192'995	-2'805	-1.4
6 Finanzen						
Total	619'883	260'000	250'800	245'961	-4'839	-1.9

1.3.3 Aufgabenbereiche

1 Präsidiales

Leistungsauftrag

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen Politische Führung, Zentrale Dienste / Einwohnerdienste, Kultur / Sport / Freizeit.

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
keine							

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Anzahl Sitzungen GR	Anzahl	20	14	20	14
Negativmeldungen zu Abstimmungsvorlagen	Anzahl	< 5	0	4	0
Medienmitteilungen	Anzahl	> 15	17	16	15

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
1 PRÄSIDIALES	615'682	655'990	597'864	-58'126	-8.9
Aufwand	1'811'055	1'810'884	1'691'829	-119'055	-6.6
Ertrag	-1'195'373	-1'154'893	-1'093'965	60'929	-5.3
Leistungsgruppen					
110 Politische Führung	339'524	334'225	312'533	-21'692	-6.5
Aufwand	530'385	530'088	496'845	-33'243	-6.3
Ertrag	-190'861	-195'863	-184'313	11'550	-5.9
120 Zentrale Dienste, Einwohnerdienste	139'656	166'756	137'219	-29'537	-17.7
Aufwand	1'142'343	1'124'286	1'045'220	-79'065	-7.0
Ertrag	-1'002'687	-957'530	-908'002	49'528	-5.2
130 Kultur, Sport, Freizeit	136'502	155'010	148'113	-6'896	-4.4
Aufwand	138'327	156'510	149'763	-6'746	-4.3
Ertrag	-1'825	-1'500	-1'650	-150	10.0
Investitionsrechnung					
1 PRÄSIDIALES					
Investitionsausgaben					
Investitionseinnahmen					

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Saldo des Globalbudgets Präsidiales rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 655'990. Die Rechnung schliesst mit CHF 597'864, CHF 58'126 besser als budgetiert.

Politische Führung, Zentrale Dienste, Einwohnerdienst —

Der Aufwand in diesem Bereich ist tiefer ausgefallen als budgetiert. In der Verwaltung ist der Lohnaufwand tiefer als im Budget vorgesehen, dies auch im Zusammenhang mit der neuen Stellenbesetzung des Geschäftsführers / Gemeindegemeinschreibers.

Auch die übrigen Aufwände sind aufgrund Corona teilweise tiefer als geplant ausgefallen: Bspw. weniger Spesen aufgrund abgesagter Veranstaltungen und kein Geschäftsausflug. Durch den tieferen Aufwand in der Verwaltung sind auch die Umlagen in die anderen Aufgabenbereiche tiefer ausgefallen.

Kultur, Sport, Freizeit — Auch hier ist der Aufwand aufgrund abgesagter Veranstaltungen und weniger Umlagen tiefer ausgefallen als budgetiert.

Investitionen — keine

2 Bildung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen Obligatorische Schule, Schuldienste / Tagesstrukturen / Übriges, Sonderschule, Schulliegenschaften

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Einführung Lehrplan 21	abgeschlossen		2018-2020	ER			
Schulraumerweiterung	laufend	88'000	2019	IR	88'599		
Sanierung Schulhausplatz	abgeschlossen	261'500	2019	IR	252'846		
Einbau Innenlift Pathos	abgeschlossen	48'500	2019	IR	68'146		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Anzahl Lernende BS- + PS-Stufe Römerswil	Anzahl	130	126	126	132
Anzahl Klassen	Anzahl	7	7	7	7
Anzahl auswärtige Schüler	Anzahl				96

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
2 BILDUNG	2'954'366	2'222'249	2'053'444	-168'806	-7.6
Aufwand	4'580'111	4'689'683	4'612'001	-77'682	-1.7
Ertrag	-1'625'745	-2'467'434	-2'558'558	-91'124	3.7
Leistungsgruppen					
210 Obligatorische Schule	2'704'118	1'930'769	1'701'629	-229'140	-11.9
Aufwand	3'692'401	3'744'691	3'558'651	-186'040	-5.0
Ertrag	-988'283	-1'813'922	-1'857'022	-43'100	2.4
220 Schuldienste, Tagesstrukturen, Übriges	51'436	65'166	130'941	65'775	100.9
Aufwand	304'693	339'087	438'762	99'675	29.4
Ertrag	-253'257	-273'921	-307'821	-33'900	12.4
230 Sonderschule	198'812	226'314	220'873	-5'441	-2.4
Aufwand	225'715	252'314	220'873	-31'441	-12.5
Ertrag	-26'903	-26'000		26'000	-100.0
240 Schulliegenschaften					
Aufwand	357'302	353'591	393'715	40'124	11.3
Ertrag	-357'302	-353'591	-393'715	-40'124	11.3
Investitionsrechnung					
	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
2 BILDUNG	410'743				
Investitionsausgaben	409'591				
Investitionseinnahmen	1'152				

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Saldo des Globalbudgets Bildung rechnete mit einem Nettoaufwand von CHF 2'222'249. Die Rechnung schliesst mit CHF 2'053'444, CHF 168'806 besser ab als budgetiert.

Enthalten sind Obligatorische Schule, Kindergarten, Basisstufe, Primarschule, Sekundarstufe I, Musikschule, Schulische Dienste, Schulliegenschaften, Schul-/familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen, Schulleitung, Bildungskommission, Schülertransport und Sonderschulung. In der

Basisstufe war die Besoldung der Lehrpersonen tiefer als im Budget vorgesehen und auch im Bereich der Schule mussten weniger Beiträge an Ausflüge und Veranstaltungen entrichtet werden. Bei der Musikschule waren die Anmeldungen leicht rückläufig und der Kantonsbeitrag wurde gegenüber dem Budget erhöht. Auch die Umlagen aus der Verwaltung sind tiefer ausgefallen.

Investitionen — keine

3 Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen Kindes- und Erwachsenenschutz, Restfinanzierung, Sozialversicherungen, Gesundheit / Soziales / Alter / Integration, Alimentenhilfe / Gesetzliche Sozialhilfe

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

keine

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Personen in stationärer Pflege	Anzahl	<15	15	13	10
Dossier Sozialhilfe	Anzahl	< 9	12	8	9
Dossiers Bevorschussung u. Inkasso Alimente	Anzahl	< 9	6	9	5

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
3 GESUNDHEIT, SOZIALES	2'085'138	2'438'486	2'303'547	-134'939	-5.5
Aufwand	2'225'831	2'532'526	2'430'054	-102'472	-4.0
Ertrag	-140'693	-94'040	-126'507	-32'467	34.5
Leistungsgruppen					
310 Kindes- und Erwachsenenschutz	88'347	96'814	126'376	29'562	30.5
Aufwand	88'347	96'814	126'376	29'562	30.5
320 Restfinanzierung	381'240	421'614	318'690	-102'924	-24.4
Aufwand	395'761	421'614	330'233	-91'381	-21.7
Ertrag	-14'521		-11'542	-11'542	
330 Sozialversicherungen	804'710	1'030'719	1'003'844	-26'875	-2.6
Aufwand	808'484	1'034'419	1'007'974	-26'445	-2.6
Ertrag	-3'774	-3'700	-4'130	-430.10	11.6
340 Gesundheit, Soziales, Alter, Integration	235'781	287'949	264'893	-23'056	-8.0
Aufwand	279'061	344'789	308'447	-36'342	-10.5
Ertrag	-43'281	-56'840	-43'554	13'286	-23.4
350 Alimentenhilfe, Gesetzliche Sozialhilfe	575'061	601'390	589'744	-11'646	-1.9
Aufwand	654'179	634'890	657'024	22'134	3.5
Ertrag	-79'117	-33'500	-67'280	-33'780	100.8
Investitionsrechnung					
3 GESUNDHEIT, SOZIALES					
Investitionsausgaben					
Investitionseinnahmen					

Erläuterungen zu den Finanzen

Gemäss Globalbudget Gesundheit und Soziales wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 2'438'486 gerechnet, effektiv ist der Aufwand mit CHF 2'303'547, um CHF 134'939 tiefer als geplant.

Kindes- und Erwachsenenschutz — Der Aufwand in diesem Bereich ist aufgrund von mehr Fällen gestiegen. Der fallabhängige Aufwand ist jeweils nicht im Voraus bekannt.

Restfinanzierung — Die Restfinanzierung Langzeitpflege für Alters- und Pflegeheime ist um CHF 142'628 tiefer als im Budget berücksichtigt, dafür ist der Aufwand bei der Restfinanzierung der ambulanten Langzeitpflege (Spitex) um CHF 51'247 höher ausgefallen. Wie diese Entwicklung auch schon in den Vorjahren zeigt, werden länger die Leistungen der Spitex in Anspruch genommen und dadurch erfolgt ein Heimeintritt erst später. Dieser Trend wird durch die Covid-19 Pandemie verstärkt.

Sozialversicherungen — Die kantonalen pro Kopf-Beiträge an die Prämienverbilligung sind um ca. CHF 45'700 tiefer, dafür sind die Beiträge an die Ergänzungsleistungen um ca. CHF 21'200 höher als budgetiert.

Gesundheit, Soziales, Alter, Integration — Der Nettoaufwand ist um CHF 23'056 tiefer als budgetiert.

Alimentenhilfe, Gesetzliche Sozialhilfe — Der Nettoaufwand ist um CHF 11'646 tiefer als budgetiert. Der Nettoaufwand für die Alimentenbevorschussung- und -inkasso ist um rund CHF 16'600 tiefer als im Budget vorgesehen, dies aufgrund tiefer Auszahlungen und auch höherer Einnahmen. Bei der wirtschaftlichen Hilfe ist der Aufwand, teilweise auch im Zusammenhang mit Corona gestiegen, aufgrund einer Rückzahlung ist der Nettoaufwand jedoch nur um rund CHF 5'000 höher ausgefallen.

4 Sicherheit, Volkswirtschaft

Leistungsauftrag

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen Sicherheit und Volkswirtschaft

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Feuerwehr Motorspritze	abgeschlossen		2019	IR	15'230		
Feuerwehr Materialtransporter	abgeschlossen	55'000	2020	IR		55'000	52'966
Feuerwehr Schlauchverleger	Umsetzung	38'000	2020-2021	IR		Übertrag 2021	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Beteiligte Betriebe Vernetzungsprojekt	Prozent	> 80 %	87 %	81 %	80 %

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
4 SICHERHEIT, VOLKSWIRTSCHAFT	20'604	27'554	31'546	3'992	14.5
Aufwand	207'485	226'464	228'683	2'219	1.0
Ertrag	-186'881	-198'910	-197'137	1'773	-0.9
Leistungsgruppen					
410 Sicherheit	78'822	77'392	77'199	-193	-0.2
Aufwand	187'237	202'392	208'357	5'965	2.9
Ertrag	-108'416	-125'000	-131'158	-6'158	4.9
420 Volkswirtschaft	-58'218	-49'838	-45'653	4'185	-8.4
Aufwand	20'247	24'072	20'326	-3'746	-15.6
Ertrag	-78'465	-73'910	-65'979	7'931	-10.7
Investitionsrechnung					
4 SICHERHEIT, VOLKSWIRTSCHAFT	15'230	55'000	52'966	-2'034	-3.7
Investitionsausgaben	23'430	81'000	80'034	-966	-1.2
Investitionseinnahmen	-8'201	-26'000	-27'068	-1'068	4.1

Erläuterungen zu den Finanzen

Dieser Bereich beansprucht mit netto CHF 31'546 wenig Mittel. Mit einem budgetierten Nettoaufwand von CHF 27'554 wurde dieser Aufgabenbereich um CHF 3'992 überschritten aufgrund geringeren Konzessionsgebühren der CKW.

Sicherheit — Der Nettoaufwand ist um CHF 193 tiefer als geplant. Zu diesem Bereich gehört auch die Feuerwehr, welche leicht über dem Budget abschliesst.

Feuerwehr — Der Ertrag der Feuerwehersatzabgaben deckt die Feuerwehrkosten zu einem grossen Teil. Die Feuerwehrrechnung schliesst mit einem Nettoaufwand von CHF 36'516 ab.

Volkswirtschaft — Der Nettoaufwand liegt um CHF 4'185 über dem Budget. Der Aufwand in diesem Bereich konnte

eingehalten werden, bei den Konzessionsgebühren der CKW ist der Ertrag um rund CHF 8'900 tiefer ausgefallen als dies bei der Budgetierung gemeldet wurde. Dies aufgrund tieferen Tarifen durch Corona bedingtem Mengenrückgang. Der Minderertrag konnte nur teilweise mit Einsparungen beim Aufwand kompensiert werden.

Investitionen — Bei der Feuerwehr musste der Materialtransporter wie geplant ersetzt werden, Nettoaufwand CHF 52'966. Die Feuerwehr hat einen Investitionsbeitrag an die Feuerwehr Hochdorf von geplant CHF 38'000 an den Schlauchverleger noch nicht geleistet, dieser kann aufgrund von Verzögerungen erst im Jahr 2021 angeschafft werden. Aus diesem Grund ist ein Budgetübertrag ins Jahr 2021 notwendig.

5 Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt

Leistungsauftrag

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen Strassen, Öffentlicher Verkehr, Wasser/ Abwasser/ Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Bauverwaltung / Raumordnung

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Revision Ortsplanung	Umsetzung	30'000	2016-2019	IR	50'031	30'000	53'408
Verkehrsknoten Traselingen	Planung	225'000	2019 (2021)	IR	Übertrag 2020	Übertrag 2021	0
Sanierung Schiessanlage	abgeschlossen	67'000	2020	IR		67'000	20'727
GEP (Übertrag 28'800 aus VJ)	Umsetzung		Laufend	IR	131'196	118'800	109'016
Tempo 30 Nunwil	abgeschlossen	20'000	2019	IR	20'147		
ARA Hochdorf Regenüberlauf	abgeschlossen	39'000	2019-2020	IR	4'510		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Höhe Kehrichtgrundgebühr	CHF	CHF 50	50	30	30
Anzahl Baubewilligungen	Anzahl	25	34	20	23

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
5 INFRASTRUKTUR, RAUMORDNUNG, UMWELT	619'816	737'934	675'339	-62'595	-8.5
Aufwand	1'266'642	1'262'964	1'210'161	-52'804	-4.2
Ertrag	-646'826	-525'030	-534'821	-9'791	1.9
Leistungsgruppen					
510 Strassen	220'484	298'092	248'272	-49'820	-16.7
Aufwand	312'161	308'092	253'962	-54'130	-17.6
Ertrag	-91'677	-10'000	-5'690	4'310	-43.1
520 Öffentlicher Verkehr	197'660	219'491	212'588	-6'903	-3.1
Aufwand	230'884	246'491	260'673	14'182	5.8
Ertrag	-33'224	-27'000	-48'085	-21'085	78.1
530 Abwasser, Abfallwirtschaft	33'886	22'372	31'533	9'161	40.9
Aufwand	474'797	444'202	449'545	5'344	1.2
Ertrag	-440'911	-421'830	-418'012	3'818	-0.9
540 Umweltschutz	64'995	84'719	65'179	-19'540	-23.1
Aufwand	92'050	110'919	90'891	-20'028	-18.1
Ertrag	-27'055	-26'200	-25'712	488.00	-1.9
550 Bauverwaltung, Raumordnung	102'790	113'259	117'767	4'507	4.0
Aufwand	156'749	153'259	155'089	1'830	1.2
Ertrag	-53'959	-40'000	-37'322	2'678	-6.7
Investitionsrechnung					
5 INFRASTRUKTUR, RAUMORDNUNG, UMWELT	193'910	195'800	192'995	-2'805	-1.4
Investitionsausgaben	200'121	505'800	629'646	123'846	24.5
Investitionseinnahmen	-6'211	-310'000	-436'651	-126'651	40.9

Erläuterungen zu den Finanzen

Strassen — Der Nettoaufwand liegt um CHF 49'820 unter dem Budget. Beim Strassenunterhalt, bei der Schneeräumung und bei der Strassenbeleuchtung ist weniger Aufwand angefallen.

Öffentlicher Verkehr — Der Nettoaufwand ist um CHF 6'903 tiefer als budgetiert. Vom Verkehrsverbund Luzern haben wir eine Rückerstattung von CHF 8'765 erhalten.

Abwasser, Abfallwirtschaft — Die Spezialfinanzierung schliessen mit Einlagen von CHF 81'349 bei der Siedlungsentwässerung und CHF 2'951 beim Kehricht.

Umweltschutz — Der Gewässerunterhalt ist um ca. CHF 6'000 tiefer als budgetiert.

Investitionen

Revision Ortsplanung — Die laufende Gesamtrevision konnte aufgrund der Festlegung des erweiterten Gewässerraum Baldeggersee noch nicht abgeschlossen werden.

Sanierung Schiessanlage — Der grösste Teil der Kosten wird vom Kanton und vom Bund übernommen.

Verkehrsknoten Traselingen — Die geplante Investition von CHF 225'000 wurde aufgrund der Verzögerung in den Landerwerbsverhandlungen ins Jahr 2021 übertragen (kantonales Projekt).

GEP — Die Sanierung konnte tiefer als budgetiert abgeschlossen werden. Aus dem Vorjahr wurde für diese Sanierung ein Budgetübertrag von CHF 28'800 gemacht.

6 Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen Steuern, Finanzausgleich, Finanzen übrige, Liegenschaften Finanzvermögen, Abschluss

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

siehe Ziffer 3.2.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Finanzreform 2018 Kanton	abgeschlossen		2020	ER			
Finanzausgleich Wirkungsbericht 2017	abgeschlossen		2021-2022	ER			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Veranlagungsstand Steuern	Prozent	> 85 %	88 %	85 %	85 %
Steuerfuss Einheiten	Einheiten	2.15	2.15	2.05	2.05

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
6 FINANZEN	6'802'766	-5'904'822	-6'418'075	-513'254	8.7
Aufwand	156'098	136'093	135'228	-865	-0.6
Ertrag	-6'958'864	-6'040'915	-6'553'303	-512'388	8.5
Leistungsgruppen					
610 Steuern	-5'076'058	-4'346'400	-4'838'001	-491'601	11.3
Aufwand	61'150	45'600	34'214	-11'386	-25.0
Ertrag	-5'137'208	-4'392'000	-4'872'216	-480'216	10.9
620 Finanzausgleich	-1'613'470	-1'417'318	-1'417'290	28	
Aufwand	298	24'967	24'995	28	0.1
Ertrag	-1'613'768	-1'442'285	-1'442'285		
630 Finanzen übrige	-87'782	-108'935	-142'065	-33'130	30.4
Aufwand	67'429	49'235	42'993	-6'243	-12.7
Ertrag	-155'211	-158'170	-185'057	-26'887	17.0
640 Liegenschaften Finanzvermögen	-25'456	-32'169	-20'720	11'450	-35.6
Aufwand	27'221	16'291	33'026	16'735	102.7
Ertrag	-52'677	-48'460	-53'745	-5'285	10.9
Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abw. Betrag	Abw. %
6 FINANZEN					
Investitionsausgaben					
Investitionseinnahmen					

Erläuterungen zu den Finanzen

Steuern — Der gesamte Steuerertrag beträgt CHF 4'838'001.20. Das sind rund CHF 491'600 (CHF 433'200 ordentliche Steuern, CHF 58'400 Sondersteuern) mehr als budgetiert. Die Fiskalerträge sind immer schwierig einzuschätzen.

Finanzausgleich — Für 2020 hat die Gemeinde vom Kanton CHF 1'417'567 Finanzausgleich erhalten.

Finanzen übrige — Die Zinsen für Schulden sind ca. CHF 6'400 tiefer ausgefallen als budgetiert. Ausserdem wurden rund CHF 25'300 mehr kalkulatorische Zinsen verrechnet.

Liegenschaften des Finanzvermögens — Der Nettoertrag liegt bei CHF 20'720. Die Liegenschaften des Finanzvermögens (Wohnungen Bodenmatt und Gemeindehaus) konnten wieder vermietet werden. Der Mehraufwand ist auf die nach HRM2 intern verrechneten kalkulatorischen Zinsen von CHF 19'700 zurückzuführen.

1.3.4 Bewilligung von Kreditüberschreitungen

Budgetkredite dürfen grundsätzlich gemäss § 12 Abs. 1, FHGG nicht überschritten werden. Gemäss § 15, FHGG kann der Gemeinderat in wenigen Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen.

Kreditüberschreitung Erfolgsrechnung, Aufgabenbereich Sicherheit, Volkswirtschaft von CHF 3'992.45 — Aufgrund geringerer Konzessionsabgaben seitens CKW wurde dieser Aufgabenbereich überschritten. Dies hat gemäss CKW mit der negativen Tarifentwicklung und geringerer Energieverbrauch (Corona) ein Zusammenhang und kann seitens Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Kreditüberschreitung Investitionsrechnung, Aufgabenbereich Umweltschutz und Raumordnung von CHF 123'845.84 — Mit dem Sanierungsprojekt der Schiessanlage wurde davon ausgegangen, dass 1'551 Tonnen Material entsorgt werden müssen. Während der Sanierung sind rund 1'100 Tonnen mehr an belastetem Material angefallen. Die grosse

Mengendifferenz ist auf die zusätzlichen Belastungen im Innern des Kugelfangs sowie in der Böschung vor den Prellplatten, zurückzuführen. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf CHF 475'463.20. Die Nettobelastung der Gemeinde ist aufgrund der Bundes- und Kantonsbeiträge geringer als budgetiert.

1.3.5 Kreditübertragungen 2020 / 2021

Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden, gemäss § 16 Abs. 1 FHGG.

Aufgabenbereich Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt CHF 225'000.00

Verkehrssicherheit Knoten Traselingen (Bewilligt im Budget 2019, Ausführung 2021)

Aufgabenbereich Sicherheit, Volkswirtschaft CHF 38'000.00

Schlauchverleger (Bewilligt im Budget 2020, Ausführung 2021)

1.4 Bilanz, Finanzkennzahlen, Geldflussrechnung

Bilanz	Bilanz	Bilanz	Veränderung absolut
	31.12.2019	31.12.2020	
Umlaufvermögen	4'904'295	6'096'932	1'192'637
Finanzvermögen Umlaufvermögen	4'904'295	6'096'932	1'192'637
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'027'178	3'549'016	521'838
101 Forderungen	1'601'564	1'959'520	357'956
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	275'553	588'397	312'843
Anlagevermögen	10'974'998	10'816'168	-158'830
Finanzvermögen Anlagevermögen	1'017'001	1'017'001	0
107 Finanzanlagen	32'001	32'001	0
108 Sachanlagen Finanzvermögen	985'000	985'000	0
Verwaltungsvermögen	9'957'997	9'799'167	-158'830
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	6'943'277	6'851'164	-92'114
142 Immaterielle Anlagen	187'226	219'429	32'203
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1	1	0
146 Investitionsbeiträge	2'827'493	2'728'573	-98'920
Total Aktiven	15'879'294	16'913'100	1'033'807
Fremdkapital	-8'557'488	-8'750'660	-193'172
Kurzfristiges Fremdkapital	-5'052'140	-5'996'792	-944'651
200 Laufende Verbindlichkeiten	-3'039'109	-3'315'163	-276'053
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'250'000	-2'000'000	-750'000
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-763'031	-681'629	81'402
205 Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Langfristiges Fremdkapital	-3'505'348	-2'753'868	751'479
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'250'000	-2'500'000	750'000
208 Langfristige Rückstellungen	0	0	0
209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	-255'348	-253'868	1'479
Eigenkapital	-7'321'805	-8'162'440	-840'635
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	-3'686'431	-3'770'731	-84'300
295 Aufwertungsreserve	0	0	0
296 Neubewertungsreserve	0	0	0
298 Übriges Eigenkapital	0	0	0
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-3'635'375	-4'391'710	-756'335
Total Passiven	-15'879'294	-16'913'100	-1'033'807
Positionen gemäss HRM2 zur Information:			
10 Total Finanzvermögen	5'921'296	7'113'933	1'192'637

Finanzkennzahlen	Grenzwert	Rechnung 2019	Budget 2020	§ 2 FHGV
				Rechnung 2020
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	min. 80 %	105.4%	89.6%	137.9%
Selbstfinanzierungsanteil	min. 10 %	11.1%	3.2%	13.5%
Zinsbelastungsanteil	max. 4 %	0.1%	0.3%	0.0%
Kapitaldienstanteil	max. 15 %	4.4%	5.0%	4.4 %
Nettoverschuldungsquotient	max. 150 %	42.6%	54.8%	27.4 %
Nettoverschuldung je Einwohner	CHF 1066	CHF 1'474	CHF 1'699	CHF 905
Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierung je Einwohner	CHF 2656		CHF 1'760	CHF 1'045
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200 %	84.9%	86.1%	84.7 %

Geldflussrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020 testgesetzt	Budget 2020 ergänzt	Rechnung 2020
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)				
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragesüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	507'160	-177'392	-177'392	756'335
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	383'555	405'250	405'250	404'792
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-89'308			-365'040
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-48'597			85'107
+/- Zunahme / Abnahme laufende Verpflichtungen	-1'177'254			303'399
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	24'231			-39'962
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-39'000			
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	97'721	48'150	48'150	82'821
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-341'492	276'008	276'008	1'227'450
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen				
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-633'142	-596'000	-586'800	-709'679
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	13'259	336'000	336'000	463'718
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-619'883	-260'000	-250'800	-245'961
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung IR	14'500			-397'950
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung IR	41'440			-41'440
+/- Bildung Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-64'635			
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-628'578	-260'000	-250'800	-685'351
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen				
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)				
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen				
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-628'578	-260'000	-250'800	-685'351
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen				
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-628'578	-260'000	-250'800	-685'351
Finanzierungstätigkeit				
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'250'000			750'000
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-750'000			-750'000
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	4'907			7'085
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	813'828			-27'345
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'318'736			-20'261
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	-341'492	276'008	276'008	1'227'450
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-628'578	-260'000	-250'800	-685'351
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'318'736			-20'261
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	348'665	16'008	25'208	521'838
Kontrollrechnung				
Stand flüssige Mittel per 31.12.	3'027'178			3'549'016
Stand flüssige Mittel per 01.01.	2'678'513			3'027'178
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	348'665	16'008	25'208	521'838

1.5 Prüfungsbericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Römerswil, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungsprüfungsorgane und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung“ vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der

Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 12. April 2021

Truvag Revisions AG — *Philipp Steinmann / Jasmin Ursprung*

1.6 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2020 der Gemeinde Römerswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplanes gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte

Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2020 zu genehmigen.

Römerswil, 19. April 2021

Controlling-Kommission Römerswil - *Monika Heggin, Präsidentin / Gabriela Bussmann / Corinne Zurgilgen*

1.7 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung 2019

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 11. November 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Luzern, 11. November 2020

Finanzaufsicht Gemeinden - Beat Fallegger, Leiter Finanzaufsicht Gemeinden / Thomas Keist, Bereichsleiter

1.8 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2020, bestehend aus:

dem Bericht zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,

den bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,

den bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,

der Jahresrechnung 2020 welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 756'344.99 und Bruttoinvestitionen von CHF 709'679.49 abschliesst,

verabschiedet.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft

stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Abstimmungsfrage und Empfehlung:

Genehmigen Sie den Jahresbericht 2020 mit der Jahresrechnung 2020?

Empfehlung des Gemeinderates: **JA**

Empfehlung der Controlling-Kommission: **JA**

Empfehlung der Revisionsstelle: **JA**

1.9 Anhang

Der Anhang zur Botschaft mit den Rechnungslegungsgrundsätzen, den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, den Finanziellen Risiken, dem Anlagespiegel, dem Rückstellungsspiegel, dem Bericht über die Eventualverpflichtungen, dem Eigenkapitalnachweis, der Sonderkredite, den finanziellen Zusicherungen sowie dem Beteiligungsspiegel sind auf unserer Website abrufbar. Gerne stellen wir Ihnen nach Bedarf die Unterlagen auch auf dem Postweg zu.

Anhang zur Botschaft

www.roemerswil.ch/abstimmungen





Kontakt Gemeindeverwaltung

Dorf 6, 6027 Römerswil
041 914 20 60
gemeindeverwaltung@roemerswil.ch

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag bis Donnerstag
08.00–11.30 Uhr
13.30–17.00 Uhr

Freitag geschlossen
oder nach Vereinbarung

www.roemerswil.ch



NEU: Newsletter Gemeinde, Organisationen und Vereine

Abonnieren Sie den Newsletter der Gemeinde Römerswil und erhalten Sie alle wichtigen Informationen der Gemeinde, der Vereine oder von Organisationen der Gemeinde Römerswil unkompliziert in ihrem Postfach.